

Zweite Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 275 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 45 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung von 43 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit. Feststellung der Verletzung des subjektiven Wahlrechts in zwei Fällen, in einem dieser Fälle Zurückweisung des Wahleinspruchs im Übrigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2018

Der Wahlprüfungsausschuss

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Michael Frieser
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Marianne Schieder
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
WP 2/17	Nichtzulassung zur Stimmabgabe	Ansgar Heveling	1	7
WP 4/17	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Ansgar Heveling	2	11
WP 8/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte, Wahlgeheimnis	Michael Frieser	3	13
WP 12/17	Nichtzugang von Wahlunterlagen	Ansgar Heveling	4	15
WP 19/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	5	17
WP 21/17	Identitätsprüfung	Michael Frieser	6	19
WP 24/17	Nichtzulassung zur Stimmabgabe	Ansgar Heveling	7	23
WP 26/17	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Ansgar Heveling	8	25
WP 27/17	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Friedrich Straetmanns	9	27
WP 30/17	Nichtzulassung zur Stimmabgabe	Ansgar Heveling	10	29
WP 45/17	Chancengleichheit der Wahlbewerber	Katharina Willkomm	11	31
WP 53/17	Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung	Ansgar Heveling	12	33
WP 61/17	Wahlvorenthaltung	Marianne Schieder	13	37
WP 65/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	14	39
WP 69/17	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Ansgar Heveling	15	41
WP 84/17	verspäteter Zugang Briefwahlunterlagen	Ansgar Heveling	16	43
WP 85/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte, Auslandswahlkreise	Michael Frieser	17	45
WP 101/17	Wahlvorenthaltung	Marianne Schieder	18	51
WP 103/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	19	55

WP 135/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	20	59
WP 137/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts	Dr. Manuela Rottmann	21	61
WP 146/717	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	22	63
WP 148/17	Nichtzulassung zur Stimmabgabe	Ansgar Heveling	23	65
WP 161/17	sonstige Begründungen	Marianne Schieder	24	67
WP 167/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Marianne Schieder	25	69
WP 169/17	Wahlvorenthaltung	Marianne Schieder	26	71
WP 174/17	Nichtzulassung zur Stimmabgabe	Ansgar Heveling	27	73
WP 191/17	Chancengleichheit Einzelbewerber	Dr. Matthias Bartke	28	75
WP 194/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	29	81
WP 198/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	30	85
WP 199/17	Wahl nach Landeslisten	Thomas Seitz	31	87
WP 201/17	sonstige Begründungen	Marianne Schieder	32	89
WP 207/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	33	91
WP 208/17	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Friedrich Straetmanns	34	93
WP 215/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	35	97
WP 216/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	36	101
WP 219/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Thomas Seitz	37	105
WP 221/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	38	107
WP 223/17	Wahlvorenthaltung	Marianne Schieder	39	109
WP 241/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	40	111

WP 244/17	Wahlvorenthaltung	Marianne Schieder	41	113
WP 247/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Dr. Manuela Rottmann	42	115
WP 249/17	allg. rechtl. u. polit. Vorbehalte	Katharina Willkomm	43	117
WP 265/17	sonstige Begründungen	Marianne Schieder	44	119
WP 267/17	unrichtige Auszählung der Stimmen	Ansgar Heveling	45	121

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau K. C., 38173 Sickte
2. des Herrn G. C., ebenda

- Az.: WP 2/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Die Einspruchsführer sind in ihrem subjektiven Wahlrecht verletzt.
Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.**

Tatbestand

Mit Telefax vom 25. September 2017 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie tragen vor, wegen einer voraussichtlichen Abwesenheit am Wahltag Briefwahl beantragt zu haben. Ein Wahlberechtigter habe sich im Krankenhaus aufgehalten. Da sie den Eingang der Wahlbriefe bei einer Versendung mit der Post am Wahltag bis 18.00 Uhr nicht hätten sicherstellen können, seien sie am Wahltag mit den Wahlscheinen sowie den Stimmzetteln im verschlossenen Umschlag zu ihrem zuständigen Wahllokal gegangen, um ihre Stimme abzugeben. Dies sei ihnen gegen 15.00 Uhr im Wahllokal mit dem Hinweis verweigert worden, sie hätten die Stimmzettel beim örtlichen Wahlleiter abzugeben. Dies hätten sie gegen 15.20 Uhr versucht. Der örtliche Wahlleiter habe ihnen jedoch mitgeteilt, dass eine Abgabe der Stimmzettel nicht mehr möglich sei, weder in der Gemeinde noch im Wahllokal. Nach erneuter Lektüre des Wahlscheines seien sie davon überzeugt gewesen, dass eine Stimmabgabe im Wahllokal möglich sei und hätten dies gegen 17.15 Uhr erneut versucht. Auch der dortige Wahlvorsteher habe ihnen die Abgabe des Stimmzettels – nach Rücksprache mit dem örtlichen Wahlleiter – versagt. Insgesamt seien mindestens sechs Wählerstimmen nicht angenommen worden. Es sei zudem nicht auszuschließen, dass weitere Stimmen nicht angenommen worden seien. Es liege eine elementare Grundrechtsverletzung vor.

Die **niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vortrag nach Stellungnahme mit der Kreiswahlleiterin sowie deren Rücksprache mit dem zuständigen stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Sickte (von den Einspruchsführern als örtlicher Wahlleiter bezeichnet) wie folgt Stellung genommen: Zum Sachverhalt sei zu ergänzen, dass der stellvertretende Samtgemeindewahlleiter der Einspruchsführerin zu 1. erläutert habe, dass eine rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen beim Landkreis Wolfenbüttel nicht mehr sicher gestellt werden könne, da ein Kurier die Unterlagen bereits um 15.00 Uhr eingesammelt habe. Er habe sie sodann auf die Möglichkeit der Abgabe der Unterlagen bei der Kreiswahlleitung in Wolfenbüttel hingewiesen. Der Einspruchsführer zu 2. sei kurze Zeit später erschienen und habe dazu aufgefordert, die Briefwahlunterlagen bis 18.00 Uhr zur Kreiswahlleitung zu bringen. Angesichts des forschenden Auftretens des Einspruchsführers zu 2. habe der stellvertretende Samtgemeindewahlleiter keine Möglichkeit gesehen, weitere Möglichkeiten der Stimmabgabe zu erörtern. Die Wahlvorstände seien angewiesen worden, keine verschlossenen Briefwahlunterlagen anzunehmen. Die Wahlvorstände seien jedoch im Rahmen einer Schulungsveranstaltung genauestens eingewiesen worden, wie sie mit Wahlscheinen zu verfahren hätten. Wahlrechtlich sei die Zurückweisung der verschlossenen Wahlbriefumschläge im Wahllokal sowie wenig später durch den stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter nicht zu beanstanden. Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 Bundeswahlordnung (BWO) müssten Wahlbriefe bei der auf dem Wahlscheinumschlag angegebenen Stelle postalisch oder durch persönliche Abgabe rechtzeitig bis 18.00 Uhr am Wahltag eingehen. Das Transportrisiko für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle trügen die Briefwählerinnen und -wähler grundsätzlich selbst. Soweit Gemeinden, die nicht zuständige Briefwahlstellen seien, verschlossene Wahlbriefumschläge am Wahltag noch annähmen, um sie der zuständigen Briefwahlstelle zu übermitteln, handele es sich lediglich um ein Serviceangebot, aus dem kein Anspruch erwachse. Im

Wahlkreis 49 sei der Landkreis Wolfenbüttel für die Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständig gewesen; dort hätten die Wahlbriefe eingehen müssen, wie dem roten Wahlbriefumschlag eindeutig zu entnehmen gewesen sei. Hierauf seien die Einspruchsführer auch noch einmal mündlich hingewiesen worden; sie hätten hiervon offenbar abgesehen. Da die Rücklaufquote der in der Samtgemeinde Sickte ausgestellten Wahlunterlagen mit etwa 96,98 % im Schnitt der Rückläufe aus den übrigen Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Briefwahlstelle des Landkreises Wolfenbüttel gelegen habe, sei die Vermutung der Einspruchsführer, weitere Stimmabgaben seien durch die Wahlleitung der Samtgemeinde Sickte verhindert worden, nicht belastbar.

Auf die Stellungnahme der niedersächsischen Landeswahlleiterin haben die **Einspruchsführer** wie folgt erwidert: Der Einspruch habe sich nicht ausschließlich gegen die Zurückweisung der Wahlbriefe, sondern gegen die Unterdrückung des persönlichen Wahlrechts im Wahllokal gerichtet. Nachdem ihnen die Abgabe der Wahlbriefe sowohl im Wahllokal als auch in der Gemeinde verwehrt worden sei, hätten sie – wie auf dem Wahlschein vorgesehen – persönlich im Wahllokal wählen wollen. Hierauf gehe die Stellungnahme der Landeswahlleiterin nicht ein. Es sei zu erwarten gewesen, dass die Wahlhelfer hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe geschult worden seien. Da dies offensichtlich nicht der Fall gewesen sei, liege ein Organisationsverschulden der Landeswahlleiterin vor. Sie weisen zudem darauf hin, dass der Kurier zum Transport der bei der Samtgemeinde Sickte abgegebenen Wahlbriefe dort bereits vor 15.00 Uhr abgefahren sein müsse. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Transport bereits Stunden vor Schließung der Wahllokale erfolgt sei, obwohl die Auszählung erst nach Schließung der Wahllokale beginnen könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und teilweise begründet. Die Zurückweisung der Einspruchsführer im Wahllokal verletzt diese in ihrem subjektiven Wahlrecht. Dieser Wahlfehler berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass die Einspruchsführer die ausgefüllten Briefwahlunterlagen von ihnen sowie – dies ist dem Vortrag nicht ganz deutlich zu entnehmen – einer dritten Person weder im für sie zuständigen Wahllokal noch in der Samtgemeinde Sickte am Wahltag haben abgeben können. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 66 BWO hat der Wähler bei der Briefwahl den amtlichen Wahlbriefumschlag, in dem sich sein gekennzeichnete Stimmzettel in einem besonders verschlossenen Stimmzettelumschlag sowie der ihm erteilte Wahlschein befinden, der nach § 66 Absatz 2 BWO zuständigen Stelle so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr dort einget. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten die Einspruchsführer, wie ihnen nach dem Vortrag der Landeswahlleiterin mitgeteilt worden sei, ihre Briefwahlunterlagen dort auch noch abgeben können. Es besteht hingegen kein Anspruch darauf, einen Wahlbrief in einem für die Urnenwahl eingerichteten Wahllokal abzugeben. Von dort besteht zudem in der Regel keine rechtzeitige Transportmöglichkeit zur zuständigen Stelle. Daher hat der Wahlvorstand zurecht die Annahme der Briefwahlunterlagen der Einspruchsführer abgelehnt, als diese sie im Wahllokal abgeben wollten. Gleiches gilt für die Zurückweisung in der Samtgemeindeverwaltung Sickte. Selbst wenn diese einen Transport dort eingegangener Briefwahlunterlagen zum Kreiswahlamt am Wahltag organisiert hat, ist der Landeswahlleiterin darin zuzustimmen, dass dies lediglich ein Serviceangebot ist, nicht aber einen Anspruch auf Transport nach Abfahrt des Kuriers eingehender weiterer Briefwahlunterlagen begründet. Das Risiko des verspäteten Eingangs der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle bei der Nutzung eines Transportmittlers tragen die Briefwählerinnen und Briefwähler grundsätzlich selbst (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 36 Rdnr. 12).

2. Allerdings bestand am Wahltag für die Einspruchsführer als Inhaber eines – für die Briefwahl gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a BWG erforderlichen – Wahlscheins neben der Abgabe des Wahlbriefs beim Kreiswahlleiter auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein. Denn ein Wahlberechtigter, dem Briefwahlunterlagen und damit auch ein Wahlschein erteilt worden sind, kann gemäß § 14 Absatz 3 BWG nicht nur im Wege der Briefwahl, sondern auch durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises an der Wahl teilnehmen. Die Stimmabgabe des Inhabers eines Wahlscheins erfolgt gemäß § 59 BWO, indem dieser seinen Namen nennt, sich ausweist und dem Wahlvorsteher seinen Wahlschein übergibt, der einbehalten wird. Der dem Wähler mit dem Wahlschein übersandte Stimmzettel und Stimmzettelumschlag werden bei

der Urnenwahl mit Wahlschein nicht verwendet; vielmehr erhält der Wähler bei Betreten des Wahlraums gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 BWO einen neuen Stimmzettel, den er gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 BWO in der Wahlzelle kennzeichnet und faltet. Auf diese, vielen Wählern nicht bekannte, Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein hätten der Wahlvorstand und der stellvertretende Samtgemeindewahlleiter die Wahlberechtigten, deren ausgefüllte Briefwahlunterlagen er zurecht nicht entgegengenommen hat, hinweisen und ihnen die Stimmabgabe sogleich ermöglichen müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 20). Da dies im vorliegenden Fall sowohl vom Wahlvorstand als auch vom stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter unterlassen wurde, konnten die Einspruchsführer zu 1. und 2. ihr Wahlrecht am Tag der Wahl nicht ausüben. Da die Einspruchsführer mehrfach versucht haben, ihre Stimme abzugeben, ist es auch unbeachtlich, dass der stellvertretende Samtgemeindewahlleiter nach seinen Angaben im Gespräch mit dem Einspruchsführer zu 2. diesen nicht auf die weiteren Möglichkeiten der Stimmabgabe hat hinweisen können. Sowohl beim ersten als auch beim zweiten Versuch der Stimmabgabe im Wahllokal hätten die – nach Angaben der Landeswahlleiterin entsprechend geschulten – Wahlvorsteher auf die Möglichkeit der Urnenwahl bei Vorlage des Wahlscheins hinweisen müssen, insbesondere nachdem die Einspruchsführer auf die entsprechende Angabe auf dem Wahlschein verwiesen haben. Gleiches gilt für das Gespräch des stellvertretenden Samtgemeindewahlleiters mit der Einspruchsführerin zu 1. Die Einspruchsführer zu 1. und 2. sind insofern in ihrem subjektiven Wahlrecht verletzt.

3. Die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist durch diesen Wahlfehler jedoch nicht in Frage gestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 18/1710, Anlage 2). Eine solche Mandatsrelevanz ist im vorliegenden Fall, bei dem es um die Stimmabgabe von höchstens drei Wahlberechtigten (den Einspruchsführern zu 1. und 2. sowie der sich im Krankenhaus befindlichen Person) geht, nicht anzunehmen. Das Wahlkreismandat im Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel wurde mit über 20.000 Stimmen Vorsprung auf den Zweitplatzierten gewonnen. Auch die Landeslisten in Niedersachsen sind durch drei nicht abgegebene Zweitstimmen nur äußerst geringfügig und ohne Einfluss auf die Sitzverteilung berührt worden. Daran ändert auch nichts, dass die Einspruchsführer vortragen, dass nicht ausgeschlossen sei, dass weitere Stimmen nicht zur Wahl angenommen worden seien. Denn es bleibt bei dieser Vermutung, die zudem von der Landeswahlleiterin unter Verweis auf die durchschnittliche Rücklaufquote der ausgestellten Wahlunterlagen jedenfalls nicht bestätigt wird. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau A. L., 45891 Gelsenkirchen
- Az.: WP 4/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie trägt vor, sie habe am 21. September 2017 Briefwahl beantragt, die Unterlagen seien ihr jedoch bis zum Wahltag nicht zugestellt worden. Als sie dann am 24. September 2017 gegen 17.30 Uhr ihr Wahlrecht im Wahlbezirk 4002 des Wahlkreises 123 – Gelsenkirchen habe ausüben wollen, sei ihr dies mit dem Hinweis, dass sie bereits an der Briefwahl teilgenommen hätte, verweigert worden. Sie könne eidesstattlich versichern, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Auch ein Anruf beim Wahlamt habe nicht dazu geführt, dass sie ihr Wahlrecht habe ausüben können. Sie gehe davon aus, dass dies kein Einzelfall gewesen sei. Sie fordert einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Vorgänge.

Der **Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Er hält den Wahleinspruch insgesamt für unbegründet. Der zuständige Kreiswahlleiter, an den sich die Einspruchsführerin bereits mehrfach gewandt habe, habe mitgeteilt, dass – wie von der Einspruchsführerin vorgetragen – der Antrag auf Zusendung von Briefwahlunterlagen am Donnerstag vor der Wahl, 21. September 2017, elektronisch gestellt worden sei. Daraufhin seien die Unterlagen am Freitag, 22. September 2017 versandt worden. Die reguläre Brieflaufzeit in Gelsenkirchen betrage einen Tag; es sei unklar, weshalb es im vorliegenden Fall länger gedauert habe. Weitere derartige Beschwerden lägen nicht vor. Mit dem Versand der Briefwahlunterlagen werde im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk nach § 28 Absatz 6 Bundeswahlordnung (BWO) angebracht. Die Versagung der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wahlraum sei insofern zurecht erfolgt. Er weist darauf hin, dass die Antragstellung bereits seit dem 28. August 2017 möglich und hilfreich gewesen wäre.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig im Hinblick auf das Begehren, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Im Wahlprüfungsverfahren wird gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz über die Gültigkeit einer Wahl oder die Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung derselben entschieden. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein.

2. Der Einspruch ist im Übrigen unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Wahlprüfungsausschuss hält die verspätete oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen. Gleichwohl liegt kein Wahlfehler darin, dass der Ein-

spruchsführerin bis zum Tag der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlagen 61, 65, 72). Im vorliegenden Fall hat die Bearbeitungszeit der Gemeindebehörde einen Tag betragen; dies ist nicht zu beanstanden. Auf die Postlaufzeit hat die Gemeindebehörde keinen Einfluss, dies liegt außerhalb ihrer „Risikosphäre“.

Ebenfalls kein Wahlfehler liegt in der Zurückweisung der Einspruchsführerin im Wahllokal am Tag der Wahl. Diese erfolgte nach der Eintragung des Vermerks im Wählerverzeichnis nach Ausstellung des Wahlscheins (§ 30 BWO) zutreffend und ohne weiteren Ermessensspielraum durch den Wahlvorstand gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 BWO.

3. Da insofern kein Wahlfehler festzustellen ist, muss der Vermutung der Einspruchsführerin, das Problem der nicht rechtzeitigen Zustellung von Briefwahlunterlagen sei mehrfach aufgetreten, nicht weiter nachgegangen werden. Dies gilt insbesondere, da ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters keine weiteren derartigen Beschwerden vorlagen.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau U. F., 38300 Wolfenbüttel
- Az.: WP 8/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 26. September 2017 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie trägt vor, dass im Wahlkreis 49 – Wolfenbüttel im Wahlbezirk 12/344 § 56 Bundeswahlordnung (BWO) missachtet worden sei. Bei der Abgabe ihrer Wahlbenachrichtigung sei im Wählerverzeichnis nach der entsprechenden Nummer gesucht worden und ihr Name dabei laut genannt worden, obwohl sie ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass dies nicht geschehen solle. Zudem habe das Wählerverzeichnis ohne Sichtschutz offen auf dem Tisch gelegen, so dass jedermann dieses Einsehen und Informationen über die Wahlbeteiligung habe gewinnen können. Dies widerspreche den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl.

Die **niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vortrag nach einer Stellungnahme der Kreiswahlleiterin sowie deren Rücksprache mit dem Wahlvorstand des Wahlbezirks wie folgt Stellung genommen: Der Name der Einspruchsführerin sei leise genannt worden, was ausschließlich dem Abgleich der Namen aus der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis diene. Es seien zwar weitere Wählerinnen und Wähler im Raum anwesend gewesen, dies jedoch nicht in unmittelbarer Nähe. Nach Nennung ihres Namens habe die Einspruchsführerin einen Auszug des § 56 BWO mit farblichen Markierungen vorgelegt, woraufhin der Wahlvorstand einen Vermerk zur Wahlniederschrift angefertigt habe. Die Einspruchsführerin habe sodann ihre Stimme geheim und unbeeinflusst abgeben können. Es sei nicht abschließend feststellbar, ob der Name der Einspruchsführerin für andere im Wahlraum Anwesende hörbar gewesen sei. Da § 56 Absatz 4 Satz 4 BWO die Verlautbarung des Namens jedoch nicht ausdrücklich ausschließt, sondern lediglich die Kenntnisnahme verhindern soll, sei ein Wahlfehler nicht anzunehmen. Das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks habe am Tisch des jeweiligen Wahlvorstands zum Abgleich der Daten und zur Einsicht durch den Wahlvorstand ausgelegt. Dies entspreche gängiger Praxis. Bürgerinnen und Bürger hätten allenfalls in der Zeit des Abgleichs ihrer Daten das „auf dem Kopf liegende“ Verzeichnis einsehen können. Ein Versuch der direkten Einsichtnahme wäre sofort durch geschulte Mitglieder des Wahlvorstands unterbunden worden. Insofern habe die Einspruchsführerin frei und geheim wählen können.

Gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO werde, um eine „Mehrfachwahl“ zu verhindern, bei jeder Wählerin und jedem Wähler die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Hierin liege keine Verletzung des Wahlgeheimnisses oder des Grundsatzes der Freiheit der Wahl. Die Kenntnis der Tatsache der Wahlteilnahme biete keinen Rückschluss, welchem Wahlvorschlag die Stimme gegeben worden sei. Zudem unterliege die gesamte Wahlhandlung – im Gegensatz zum geheimen Wahlakt – dem Öffentlichkeitsgrundsatz und diene gleichermaßen der Kontrolle durch den Wahlvorstand.

Auf die Stellungnahme der niedersächsischen Landeswahlleiterin hat die **Einspruchsführerin** wie folgt erwidert: Sie merkt an, dass aus dem Schreiben der Landeswahlleiterin nicht hervorgehe, welche Kriterien dazu führten, dass die Verlautbarung von Angaben zur Person des Wählers „zum Teil“ praktiziert werde. Eine einfache Lösung des Problems sei, die Namen nicht mehr laut auszusprechen, sondern den Abgleich mit der Wahlbenachrichtigung still vorzunehmen. Das Wählerverzeichnis sei für jeden, der an den Tisch zum Abgleich der Daten trete, eine Möglichkeit, zumindest auf der Seite mit dem eigenen Namen einzusehen, wer bereits gewählt habe. Der in § 56

Absätze 3 und 4 BWO vorgesehene Ablauf des Wahlvorgangs, dem in ihrem Fall nicht gefolgt worden sei, biete eine gute Lösung des Problems.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Es liegt kein Wahlfehler darin, dass die Wahlhelfer den Namen der Einspruchsführerin beim Abgleich der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis genannt haben. § 56 Absatz 4 Satz 4 BWO untersagt es den Mitgliedern des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können. Es stellt jedoch keinen Verstoß gegen die Bundeswahlordnung dar, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes beim Abgleich der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis den Namen des Wahlberechtigten ausspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73).

2. Das Verlesen des Namens der Einspruchsführerin zum Abgleich der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis begründet auch keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit und der Geheimheit der Wahl. Die Geheimheit der Wahl sichert die uneingeschränkte Wahlfreiheit. Dabei muss der Wahlvorgang so gestaltet sein, dass unbekannt bleibt, welche Wahlentscheidung der Wahlberechtigte getroffen hat (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 95). Geheim muss insofern die tatsächliche Stimmabgabe in der Wahlkabine sein. Die Wahlhandlung ist im Übrigen gemäß § 31 Satz 1 BWG öffentlich. Die Tatsache, dass eine konkrete Person an der Wahl teilgenommen hat, unterfällt nicht der Geheimheit der Wahl, denn sie ermöglicht keinen Rückschluss auf die Stimmabgabe des Wählers (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 3). Dies wäre im Übrigen in der Praxis auch nicht umzusetzen: Es ist unausweichlich und im Hinblick auf das Wahlgeheimnis unbedenklich, dass sich Wahlberechtigte während der Wahlhandlung im Wahllokal begegnen und damit Kenntnis von der Teilnahme an der Wahl nehmen können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26).

3. Auch die Möglichkeit des kurzfristigen Einblicks in das Wählerverzeichnis im Moment des Abgleichs der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis begründet keinen Wahlfehler. Insbesondere liegt hierin weder ein Verstoß gegen die Geheimheit noch der Freiheit der Wahl. Wie ausgeführt, schützt der Grundsatz der Geheimheit der Wahl die konkrete Wahlentscheidung. Diese kann aus der Tatsache, dass eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt am Wahltag bereits an der Wahl teilgenommen hat oder (noch) nicht, nicht abgeleitet werden (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 34 Rdnr. 6). Es kann sogar bezweifelt werden, ob ein Handeln des Wahlvorstandes beim Abgleich der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis hinter einem Sichtschutz – wie er von der Einspruchsführerin vorgeschlagen wird – nicht im Widerspruch zur Öffentlichkeit der Wahlhandlung stünde. Dieser Grundsatz soll die Kontrolle der Tätigkeit der Wahlorgane ermöglichen, um demokratische Wahlen gegen Manipulationen und Fälschungen zu sichern (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 31 Rdnr. 2, 3). Eine solche wäre nicht mehr umfassend möglich, wenn nicht einsehbar wäre, ob z. B. die Stimmabgabe gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO durch die Schriftführer im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.

4. Wenn die Einspruchsführerin schließlich vorträgt, dass der Ablauf der Wahlhandlung nicht den Vorgaben des § 56 Absatz 3 und Absatz 4 BWO entsprochen habe, so stimmt dies mit den Schilderungen der Landeswahlleiterin überein. Jedoch können nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird von der Einspruchsführerin auch nicht vorgetragen, inwiefern der Abgleich der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis vor Ausgabe des Stimmzettels (statt nach Kennzeichnung desselben) Einfluss auf das Wahlverhalten Einzelner und damit auf das Ergebnis gehabt haben soll.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. D., 23966 Wismar
- Az.: WP 12/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben, die am 21. September 2017 verfasst wurden und am 26. September 2017 sowie am 10. Oktober 2017 beim Deutschen Bundestag eingingen, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, dass er bis zum 21. September 2017 keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, so dass es ihm nicht möglich gewesen sei, Briefwahl zu beantragen. Eine Briefwahl „an Ort und Stelle“ vor dem Wahltag sei ihm nicht möglich gewesen, da die zuständige Gemeindegewahlbehörde am für ihn terminlich einzig möglichen Mittwoch vor der Wahl geschlossen gewesen sei. Es liege ein grundlegendes Problem vor, da viele Wahlberechtigte in Wismar bis zum 21. September 2017 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten. Dies habe die Stadtverwaltung in einer Mitteilung vom 19. September 2017 bekannt gegeben, obwohl sie bereits über einen Monat vor der Wahl von den Zustellungsproblemen Kenntnis gehabt habe.

Die **Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Nach Mitteilung der zuständigen Gemeindegewahlbehörde gehe sie davon aus, dass der Einspruchsführer von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht habe, da das entsprechende Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk enthalte.

Die Gemeindegewahlbehörde habe mehrfach öffentlich darauf hingewiesen, dass die Wahl am 24. September 2017 auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte möglich sei; dies sei auf der Homepage der Hansestadt Wismar geschehen und in der Ostseezeitung nachzulesen gewesen.

Alle Datensätze der 34 480 wahlberechtigten Personen in der Hansestadt Wismar seien an ein beauftragtes Druckhaus übermittelt worden. Dieses habe die Wahlbenachrichtigungskarten an die Deutsche Post übergeben. Die Wahlbehörde habe diese Karten teilweise zurück erhalten, obwohl diese – wie eine Nachprüfung ergeben habe – zustellbar gewesen seien. Sowohl telefonisch als auch per E-Mail habe die Wahlbehörde Hinweise dazu bekommen, dass Wahlbenachrichtigungskarten nicht eingegangen seien. Entsprechende Beschwerden und Nachforschungen bei der Deutschen Post seien erfolglos geblieben. Aus diesem Grund sei am 20. September 2017 die erwähnte Pressemitteilung veröffentlicht worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme mit Schreiben vom 26. Februar 2018 wie folgt geäußert: Er habe an der Urnenwahl am 24. September 2017 teilnehmen können, da er kurzfristig Urlaub erhalten habe. Briefwahl oder eine Stimmabgabe im Wahlbüro vor der Wahl sei jedoch aufgrund der knappen Zeit nach Veröffentlichung der Pressemitteilung nicht mehr möglich gewesen. Die Informationspolitik hinsichtlich der fehlenden Wahlbenachrichtigungskarten sei defizitär gewesen: Lediglich zwei Hinweise (Homepage sowie lokale Presse) seien vier Tage vor der Wahl erschienen. Der enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sei vom Wahlbüro mit Verweis auf die knappe verbleibende Zeit bis zum Wahltag abgelehnt worden. Schließlich seien die Probleme bei der Zustellung nicht allein bei der Deutschen Post zu suchen. Insbesondere bei den der Wahlbehörde zurückgesandten Wahlbenachrichtigungskarten hätte ein erneuter Zustellungsversuch unternommen werden können. Schließlich werde die Stellungnahme der Post nicht berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der fehlende Zugang einer Wahlbenachrichtigungskarte begründet grundsätzlich keinen Wahlfehler. Der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können. Nach § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 14 Rdnr. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung [BWO]) hätten die betroffenen Personen grundsätzlich in dem für sie zuständigen Wahllokal am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben können (Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 19, 20). Auch hätten sie gemäß § 27 Absatz 4 BWO bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte noch einen Wahlschein beantragen können, um an der Briefwahl teilnehmen zu können. Dies ist ihnen mit der Pressemitteilung der Gemeindewahlbehörde auch noch einmal mitgeteilt worden. Dass diese Mitteilung angesichts der offenkundig bereits seit längerem bekannten Probleme bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungskarten erst wenige Tage vor dem Wahltag erfolgte, ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses bedauerlich. Es begründet jedoch keinen Wahlfehler. Der Einspruchsführer war unstreitig ins Wählerverzeichnis eingetragen, er hat am Wahltag an der Urnenwahl teilgenommen. Der vom Einspruchsführer vorgetragene Hinweis des Wahlbüros, bereits am 20. September 2017 hätten aus Zeitgründen keine Briefwahlunterlagen mehr beantragt werden können, steht zwar nicht in Einklang mit der Regelung des § 27 Absatz 4 BWO. Da der Einspruchsführer dennoch an der Urnenwahl teilgenommen hat, liegt keine Verletzung seines Wahlrechts vor.

Zu weiteren Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf andere Wahlberechtigte enthält der Vortrag des Einspruchsführers keine konkreten Anhaltspunkte, er vermutet lediglich ein grundlegendes Problem.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. R., 37284 Waldkappel-Bischhausen

- Az.: WP 19/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 29. September 2017 sowie nach Hinweis auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs mit handschriftlich unterschriebenem Schreiben, das am 18. Oktober 2017 beim Deutschen Bundestag einging, hat der Einspruchsführer „Einspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl“ im Wahlbezirk 10, Wahlkreis 169 – Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg erhoben. Er trägt vor, dass er bei der Stimmauszählung mehrere Verstöße gegen die Bundeswahlordnung (BWO) beobachtet habe. Namentlich seien keine Stapel von Stimmzetteln gemäß § 69 Absatz 1 BWO gebildet worden; bedenkliche Sachverhalte seien unmittelbar geklärt worden. Entgegen § 69 Absatz 2 BWO hätten weder Wahlvorsteher noch Stellvertreter die Stapel mit gleicher Erst- oder Zweistimme für eine Partei geprüft, so dass Bewerbername und Landesliste nicht laut angesagt werden konnten. Entgegen § 69 Absatz 4 BWO seien die Stapel nicht von zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle gezählt worden. Der Stapel mit unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen sei nicht entsprechend vom Wahlleiter bewertet und das Ergebnis entsprechend angesagt worden, anders als § 69 Absatz 5 BWO vorschreibt. Auch die Zusammenzählung gemäß § 69 Absatz 7 BWO sei nicht von zwei dazu bestimmten Beisitzern durchgeführt worden. Schließlich sei das Wahlergebnis nicht gemäß § 70 BWO vom Wahlvorsteher bekannt gegeben worden. Seines Erachtens sei die Unterrichtung des Wahlvorstands durch die Gemeindebehörde unzureichend gewesen. Er regt an, diese zu unterrichten und anschließend die Stimmauszählung zu wiederholen.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 169 habe mitgeteilt, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 10 – Waldkappel-Bischhausen nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung erfolgt sei. Ausweislich der beigelegten Wahlniederschrift habe kein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gegeben. Lediglich die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sei in der Wahlniederschrift nicht durch Ankreuzen bestätigt worden. Auch der Wahlvorstand habe versichert, dass er am Wahltag die Richtigkeit der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses bestätigt habe; er weise insofern alle Vorwürfe gegen ihn zurück. Der Magistrat der Stadt Waldkappel habe bestätigt, dass der Wahlvorstand durch die Stadt Waldkappel ausreichend nach § 6 Absatz 5 BWO über seine Aufgaben unterrichtet gewesen sei.

Der Einspruch sei unbegründet, da kein Wahlfehler vorliege und der Einspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzt sei. Selbst wenn – was sich als einzige Anmerkung nicht aus der Wahlniederschrift ergebe, jedoch vom Wahlvorstand bestätigt worden sei – der Wahlvorstand die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses versäumt habe, habe dieser Fehler auf keinen Fall Mandatsrelevanz. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Ergebnis nicht ordnungsgemäß ermittelt, zusammengestellt oder in der Niederschrift festgehalten worden sei.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Es lässt sich im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Auszählung der Stimmen im Wahlbezirk 10 des Wahlkreises 169 kein Wahlfehler feststellen, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages hätte. Dem Vortrag des Einspruchsführers stehen die Aussagen des Kreiswahlleiters, des zuständigen Wahlvorstands sowie insbesondere der Wahlniederschrift des Stimmbezirks entgegen, aus denen sich ein im Wesentlichen ordnungsgemäßer Ablauf der Stimmauszählung ergibt. Der Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift – wie vorgesehen – durch Ankreuzen bestätigt, dass Stapel von Stimmzetteln gebildet worden seien. Ausweislich der Niederschrift habe es auch keine Stimmzettel gegeben, die Anlass zu Bedenken gegeben hätten. Gleiches gilt für die Vorgaben im Hinblick auf § 69 Absätze 2, 4, 5 und 7 BWO. Für die Richtigkeit der Wahlniederschrift besteht eine – widerlegbare – Vermutung (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 37 Rdnr. 5). Auch im Hinblick auf die Frage, ob der Wahlvorstand das Ergebnis nach § 70 BWO – trotz fehlender diesbezüglicher Niederschrift – bekannt gemacht oder diesen Schritt unterlassen hat, sind die Informationen, die dem Wahlprüfungsausschuss vorliegen, widersprüchlich. Letztlich kann der Wahlprüfungsausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen das Vorliegen von Verstößen gegen §§ 69, 70 BWO nicht abschließend beurteilen. Doch kommt es darauf im Rahmen der Wahlprüfung auch nicht an, denn selbst wenn insofern ein oder mehrere Wahlfehler vorlägen, könnten diese dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Verteilung der Mandate im Deutschen Bundestag von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Zwar kann ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses nicht von vornherein als für das Ergebnis unerheblich gewertet werden (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 37 Rdnr. 4). Doch trägt der Einspruchsführer nicht vor, dass er Zweifel am festgestellten Ergebnis habe. Hierfür ist auch ansonsten nichts ersichtlich.

2. Es ist auch kein Verstoß gegen § 6 Absatz 5 BWO zu erkennen, der einen mandatsrelevanten Wahlfehler begründen würde. Der Einspruchsführer schließt aus seinen Beobachtungen der Auszählung, dass die Unterrichtung des Wahlvorstands durch die Gemeindebehörde unzureichend gewesen sei. Dagegen wendet sich die Stellungnahme des Landeswahlleiters, der – nach Anhörung des Magistrats der Stadt Waldkappel – von einer hinreichenden Unterrichtung ausgeht. Aus der vorliegenden Wahlniederschrift des Wahlbezirks 10 im Wahlkreis 169 kann allein entnommen werden, dass die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht festgehalten worden sei. Vor diesem Hintergrund erscheint jedenfalls der Schluss des Einspruchsführers von einem Fehler des Wahlvorstands auf eine fehlerhafte Unterrichtung durch die Gemeindebehörde als bloße Vermutung. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau K. M., 04279 Leipzig
- Az.: WP 21/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 26. September 2017 sowie vom 9. Oktober 2017 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie rügt einen Verstoß gegen § 2 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. Artikel 116 Grundgesetz (GG), da in ihrem Stimmbezirk des Wahlkreises 153 – Leipzig II keine Identitätsfeststellung der Wähler mittels eines Ausweisdokuments durchgeführt worden sei. Es seien lediglich die Wahlbenachrichtigungen mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen worden. Gleiches sei ihr aus den Wahlkreisen 152 – Leipzig I sowie dem in Halle/Saale bekannt. Ohne Identitätsfeststellung könne nicht sichergestellt werden, dass ausschließlich Wahlberechtigte an der Wahl teilnahmen. Es sei denkbar, dass Wahlbenachrichtigungen unberechtigt verkauft würden, so dass das Wahlrecht von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehätten, unter Umständen sogar mehrfach ausgeübt werden könne. Anlässlich eines Wahleinspruchs gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag habe der Bundestag erklärt, dass die Vorlage eines Ausweisdokuments für den Staatsangehörigkeitsnachweis hinreichend sei. Dem entspreche die Praxis im Wahlkreis 153 jedoch nicht. Die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag seien wegen einer unbekannt hohen Anzahl von unberechtigt abgegebenen Stimmen und eines entsprechend verfälschten Wahlergebnisses für ungültig zu erklären. § 56 Absatz 3 Bundeswahlordnung (BWO) sei nicht mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar, der sich allein auf deutsche Staatsangehörige beziehe. Sie interpretiert eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Briefwahl (BVerfGE 59, 119) so, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, Regelungen des Wahlrechts im Hinblick auf neu auftretende Entwicklungen ständig zu überprüfen. § 56 Absatz 3 BWO erfülle diese Anforderungen nicht. Hiernach müsse der Wähler lediglich auf Verlangen seine Wahlbenachrichtigung abgeben und, insbesondere wenn er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlege, sich über seine Person ausweisen. Wenn die Regelung so verstanden werde, dass der Wahlberechtigte sich immer ausweisen müsse, wäre die Wahl in den Wahlkreisen 152 und 153 nichtig. Werde hingegen nur auf Verlangen des Wahlvorstands ein Ausweis verlangt, ermögliche dies Missbrauch. Dies gelte insbesondere angesichts der Entwicklung Deutschlands zu einem Zuwanderungsland.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen** hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolge nach § 56 Absatz 1 und 3 BWO in den Wahlräumen. Es ist dabei in das Ermessen des Wahlvorstands gestellt, neben der Wahlbenachrichtigung auch die Vorlage eines Personaldokuments zu verlangen. Dies erfolge regelmäßig, wenn Zweifel an der Identität einer Person bestünden oder die Wahlbenachrichtigung nicht vorliege. Die BWO sehe keine verpflichtende Kontrolle eines zusätzlichen Ausweisdokuments vor. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass es im Freistaat Sachsen zu missbräuchlichen Kompetenzüberschreitungen gekommen sei. Es seien zudem keine Fälle des Handels mit Wahlbenachrichtigungen bekannt. Der Vortrag der Einspruchsführerin sei insofern unsubstantiiert. Allein die theoretische Möglichkeit, dass einzelne Personen rechtswidrig gehandelt hätten, führe nicht zu einem „massiv verfälschten“ Wahlergebnis. Die Feststellung der von der Einspruchsführerin behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs beim Deutschen Bundestag sein. Unabhängig davon trage die Bewertung nach Auffassung des Landeswahlleiters nicht.

Die Stellungnahme des Landeswahlleiters wurde der **Einspruchsführerin** zugesandt. Sie hat darauf wie folgt reagiert: Die Wahlhelfer müssten auch darin geschult werden zu erkennen, ob der tatsächliche Wähler mit dem

Wahlberechtigten, der auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, identisch sei. Welchen Inhalt die Schulung der Wahlhelfer in den Wahlkreisen 152 und 153 gehabt habe, lasse sich der Stellungnahme nicht entnehmen. Sie gehe davon aus, dass eine entsprechende Schulung, die aufgrund häufig fehlender Verwaltungsvorkenntnisse unabdingbar sei, nicht stattgefunden habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei es hinreichend, wenn unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl auftreten könnten; eine Substantiierung durch konkrete Straftaten sei nicht erforderlich. Sie könne nicht nachvollziehen, wie nachlässig die Durchführung der Wahl erfolge, wenn selbst bei der Abholung eines Pakets bei der Post ein Ausweis vorgelegt werden müsse. Der Gesetzgeber komme seiner Verpflichtung, Regelungen zur Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze ständig zu überprüfen und ggf. nachzubessern oder zu ergänzen nicht nach. So sei die Einführung der Briefwahl für kranke, alte oder urlaubsabwesende Personen erfolgt. Inzwischen werde jede dritte Stimme im Rahmen der Briefwahl abgegeben, ohne dass diese Voraussetzungen vorlägen. Auch hiermit wachse die Gefahr für die Integrität der Wahl.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit die Einspruchsführerin beklagt, dass in mehreren Wahlkreisen im Rahmen der Urnenwahl keine Prüfung der Identität der Wahlberechtigten stattgefunden habe, stellt dies keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). Eine andere Auslegung, wie sie die Einspruchsführerin vorträgt, ist vom Wortlaut der Regelung nicht gedeckt. In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt. Auch aus der Beschlusspraxis des 18. Deutschen Bundestages ergibt sich insofern nichts anderes. Die Einspruchsführerin spielt möglicherweise auf Beschlüsse an, in denen festgestellt wurde, dass es keiner Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises bedürfe, sondern die Vorlage eines Personalausweises hinreichend sei (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 47, 48). Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die Vorlage eines Ausweises vom Wähler verlangt wird.

2. Dass Wahlbenachrichtigungen verkauft und sodann missbräuchlich von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, zur Wahl genutzt wurden, wird von der Einspruchsführerin lediglich vermutet. Sie trägt keinerlei Tatsachen vor, die dies stützen. Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen hat zudem erklärt, dass ihm keinerlei Fälle dieser Art bekannt seien. Gleiches gilt für den Vorwurf, dass die Wahlvorstände und ihre Stellvertreter nicht hinreichend zu der Frage geschult worden seien, in welchen Fällen die Vorlage eines Ausweises verlangt werden solle. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

3. Soweit die Einspruchsführerin rügt, die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO verstieße gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen,

dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung zu zweifeln. Sie bietet den Wahlvorständen den für die zügige und gleichzeitig rechtssichere Durchführung der Stimmabgabe notwendigen Ermessensspielraum. Unabhängig davon, ob aus der von der Einspruchsführerin erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Briefwahl eine allgemeine Pflicht des Gesetzgebers zur – über die allgemeine Beobachtungspflicht hinausgehende – ständigen Überprüfung und ggf. Anpassung aller wahlrechtlicher Vorschriften folgt, stünde eine Änderung der infrage stehenden Regelung nicht im Raum. Es ist nicht erkennbar, weshalb der verstärkte Zuzug von Personen nach Deutschland, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, eine Entwicklung darstellen soll, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen könnte.

4. Die von der Einspruchsführerin – ohnehin erst nach Ablauf der Einspruchsfrist – vorgetragene Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Briefwahl werden vom Wahlprüfungsausschuss und dem Deutschen Bundestag ebenfalls nicht geteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach – zuletzt im Jahr 2013 – die Verfassungsmäßigkeit dieser Form der Stimmabgabe festgestellt (BVerfGE 134, 25 [29 ff.]). Dem hat sich der Deutsche Bundestag stets angeschlossen (zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlage 54).

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau M. K., 22149 Hamburg
- Az.: WP 24/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 2. Oktober 2017 sowie mit unterschriebenem Schreiben vom 8. Oktober 2017 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie trägt vor, dass eine ihr bekannte Person Briefwahl beantragt, jedoch die Unterlagen nicht erhalten habe. Eine Woche vor der Wahl habe diese Person das Bezirksamt Wandsbek kontaktiert und mitgeteilt, dass die Briefwahlunterlagen noch nicht bei ihm eingegangen seien. Am 24. September 2017 sei ihm postalisch mitgeteilt worden, dass die Unterlagen nicht an die von ihm gewünschte Adresse gesendet würden, da er dort nicht gemeldet sei. Die Einspruchsführerin und die betroffene Person hätten daraufhin eine Auslandsfahrt unterbrochen und seien am Wahltag in das Wahllokal in Rahlstedt gegangen, wo die betroffene Person nicht zur Wahl zugelassen worden sei, da ein Sperrvermerk eingetragen gewesen sei. Eine lange telefonische Rücksprache mit dem Bezirksamt Wandsbek habe ergeben, dass zwar „kein Rückläufer“ der Wahlunterlagen der betroffenen Person eingegangen sei, er aber dennoch nicht an der Urnenwahl teilnehmen dürfe. Die Einspruchsführerin vermutet, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handle und damit das Wahlergebnis verfälscht worden sei.

Der **Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Nach Rücksprache mit der zuständigen Kreiswahlleitung des Wahlkreises 22 Hamburg-Wandsbek stelle sich der Sachverhalt so dar, dass am 19. September 2017 bei der Wahldienststelle Rahlstedt im Bezirk Wandsbek der Antrag der betroffenen Person auf Ausstellung eines Wahlscheines und Zusendung der Briefwahlunterlagen eingegangen sei. Dabei sei die Zustellung an eine von der Meldeadresse abweichende, handschriftlich eingetragene Versandadresse angekreuzt gewesen. Den Zusatz zur Versandadresse habe die Wahldienststelle als „bei Kr.“ gedeutet. Als Datum der Unterschrift sei der 23. August 2017 angegeben gewesen. Es sei unklar, weshalb der Antrag erst am 19. September 2017 bei der Wahldienststelle eingegangen sei. Gleichzeitig mit der Versendung der Briefwahlunterlagen am 21. September 2017 an die angegebene Versandadresse sei eine Kontrollmitteilung an die Meldeanschrift der betroffenen Person geschickt worden, in der mitgeteilt worden sei, dass die Briefwahlunterlagen an die gewünschte Versandadresse geschickt worden seien. Die Darstellung der Einspruchsführerin, dass mitgeteilt worden sei, an die gewünschte Versandadresse erfolge keine Zusendung der Briefwahlunterlagen, sei falsch. Möglicherweise sei die Kontrollmitteilung insofern fehlgedeutet worden. Im Wählerverzeichnis sei das Ausstellen eines Wahlscheines vermerkt worden. Die Schilderung der Einspruchsführerin zu den Vorgängen im Wahllokal bestätigt er.

Angeregt durch den Namen der Einspruchsführerin sei bei der Meldebehörde nachgefragt worden, ob unter der angegebenen Versandadresse Personen mit dem Familiennamen „Kn.“ oder „Kr.“ gemeldet seien. Diese hat keinen der beiden Namen als gemeldet bestätigt. Die Deutsche Post hat mitgeteilt, dass dort eine Person Namens „Kn.“ wohne. Weiteres habe nicht ermittelt werden können.

Der Landeswahlleiter bedauert, dass die betroffene Person nicht wählen können. Gleichwohl liege kein Wahlfehler vor. Die Gemeindebehörde (in Hamburg: örtlich zuständige Wahldienststelle) habe die beantragten Unterlagen an die Meldeanschrift oder die angegebene Versandanschrift zu senden. Ihr obliege eine Schickschuld. Im vorliegenden Fall habe die Bearbeitungszeit zwei Tage betragen; ein rechtzeitiger Zugang der Unterlagen am

23. September 2017 sei zu erwarten gewesen. Es sei angesichts der handschriftlichen Angabe der Versandadresse nicht zu beanstanden, dass die Unterlagen an die Adresse mit dem Zusatz „bei Kr.“ versandt wurden. Ebenso wie die korrekte Angabe der Versandadresse liege es in der Risikosphäre des Antragstellers, sich trotz später Antragstellung die Briefwahlunterlagen zusenden zu lassen anstatt den Antrag vor Ort in der Wahldienststelle zu stellen und auch gleich dort zu wählen. Schließlich könne gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) auch ein neuer Wahlschein beantragt werden, wenn die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen seien. Vor diesem Hintergrund habe auch der Wahlvorstand die wahlrechtlichen Vorschriften fehlerfrei angewendet; angesichts des Sperrvermerks hatte der Wahlvorstand die betroffene Person nach Klärung der Richtigkeit dieses Vermerks gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 BWO zurückzuweisen.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Wahlprüfungsausschuss hält die verspätete oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen. Gleichwohl liegt im konkreten Fall kein Wahlfehler darin, dass den Einspruchsführern bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlagen 61, 65, 72). Es ist nicht zu beanstanden, wenn der handschriftliche, nur schwer leserliche Zusatz der angegebenen Versandadresse für die angeforderten Briefwahlunterlagen von der Wahldienststelle als „bei Kr.“ und nicht als „bei Kn.“ gewertet wurde und die Unterlagen entsprechend adressiert wurden. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit des Antrags auf Aufstellung eines Wahlscheins und Übersendung von Briefwahlunterlagen, die mit zwei Tagen als angemessen anzusehen ist. Die Einspruchsführerin hat sich nicht zu der Frage geäußert, aus welchen Gründen der Antrag, der am 23. August 2017 unterzeichnet wurde, erst am 19. September 2017 bei der Wahldienststelle eingegangen ist. Eine mögliche Fehldeutung der Kontrollmitteilung durch die betroffene Person, in der in der Sache lediglich darauf hingewiesen wurde, dass die Briefwahlunterlagen nicht an die Meldeadresse, sondern eine andere, vom Wahlberechtigten angegebene Versandadresse geschickt wurde, kann ebenfalls nicht der Wahldienststelle angelastet werden.

2. Da die Versendung der Briefwahlunterlagen wahlfehlerfrei erfolgte, ist auch gegen die Eintragung eines Sperrvermerks ins Wählerregister und die gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 BWO sodann erfolgte Zurückweisung des Wählers durch den Wahlvorstand im Wahllokal nichts zu erinnern. Wie der Landeswahlleiter zutreffend ausführt, hatte der Wahlvorstand bei der Zurückweisung des Wählers keinerlei Ermessensspielraum.

3. Da insofern kein Wahlfehler festzustellen ist, muss der Vermutung der Einspruchsführerin, das Problem der nicht rechtzeitigen Zustellung von Briefwahlunterlagen sei mehrfach aufgetreten, nicht weiter nachgegangen werden.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn P. R., 45879 Gelsenkirchen
- Az.: WP 26/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, am 30. August 2017 fristgerecht und vollständig einen Antrag auf Briefwahl bei der Stadt Gelsenkirchen gestellt zu haben. Diese habe ihm bis zum Wahltag keine Wahlunterlagen ausgehändigt.

Der **Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen** hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der zuständige Kreiswahlleiter habe erklärt, dass ein Antrag des Einspruchsführers auf Zusendung von Briefwahlunterlagen nicht vorgelegen habe. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts sei nicht möglich, da der Einspruchsführer weder telefonisch erreichbar gewesen sei, noch auf ein Anschreiben des Kreiswahlleiters reagiert habe. Zudem bleibe unklar, weshalb sich der Einspruchsführer nicht bereits vor der Wahl an den Kreiswahlleiter gewandt habe, um sich nach dem Verbleib der Briefwahlunterlagen zu erkundigen.

Dem **Einspruchsführer** wurde die Stellungnahme zugesandt; er hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Darin, dass der Wahlscheinantrag der Einspruchsführers offenbar nicht bei der Stadt Gelsenkirchen eingegangen ist, liegt kein Wahlfehler. Das Risiko des Verlusts von Wahlscheinanträgen auf dem Weg zur Gemeindebehörde trägt nämlich grundsätzlich der Antragsteller. Denn in § 27 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) heißt es, dass der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins „bei der Gemeindebehörde“ zu stellen ist. Daraus folgt, dass es dem Antragsteller obliegt, für den rechtzeitigen Zugang des Antrags bei der Gemeindebehörde zu sorgen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 18). Hinzu kommt, dass nach ständiger Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten derjenige, der einen Wahlschein beantragt, grundsätzlich sogar dann das Beförderungsrisiko trägt, wenn die beantragten Unterlagen auf dem Weg von der Gemeindebehörde zu ihm verloren gehen (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3927 Anlage 24 m. w. N.; 16/3600, Anlage 18; 18/1710, Anlagen 61, 65, 72; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 36 Rdnr. 8). Dann kann aber nichts anderes gelten, wenn – wie im hier zu beurteilenden Fall – schon der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auf dem Postweg verloren geht. Denn dann ist es sogar der Wahlberechtigte selbst, der einen Dritten mit der Beförderung beauftragt hat, obwohl er das einem solchen Vorgehen anhaftende Risiko dadurch hätte vermeiden können, dass er den Antrag persönlich bei der Gemeindebehörde abgibt oder bei dieser zur mündlichen Antragstellung vorstellig wird (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 1 BWO).

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. R., 72359 Dotternhausen
- Az.: WP 27/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 2. Oktober 2017 sowie – nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses auf die schriftformgerechte Einreichung – mit Telefax vom 10. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Hinblick auf die Briefwahl in Dotternhausen eingelegt. Er trägt vor, im für die Briefwahl vorgesehenen Briefkasten am Rathaus Dotternhausen habe im frei zugänglichen Innenbereich des Rathauses ein Briefkastenschlüssel gesteckt. Es sei möglich, dass – möglicherweise über einen Zeitraum von zwei Wochen – Wahlbriefe hätten entnommen worden seien, ohne dass dies beobachtet worden wäre. Eine Verletzung des Wahl- und Briefgeheimnisses habe in dieser Zeit nicht ausgeschlossen werden können, insbesondere weil die Gemeinde – auch im Hinblick auf die politischen Aktivitäten des Einspruchsführers – gespalten sei. Ein identisches Schreiben hat der Einspruchsführer bereits am 24. September 2017 um 14.57 Uhr an die zuständige Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 295 – Zollernalb – Sigmaringen geschickt.

Die **Landeswahlleiterin Baden-Württemberg** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Nach Angaben der zuständigen Kreiswahlleiterin und des stellvertretenden Landrats des Zollernalbkreises unter Beteiligung der Gemeinde Dotternhausen stelle sich der Sachverhalt so dar, dass in den Tagen vor der Bundestagswahl der Briefkastenschlüssel in der vom Einspruchsführer beschriebenen Weise in der Briefkastentür des Rathauses Dotternhausen gesteckt habe. Dies sei am 20. September 2017 von einem Bürger beklagt worden, woraufhin der Schlüssel am selben Abend abgezogen worden und seither in einem Tresor verwahrt worden sei. Die Wahlbenachrichtigungen seien im Zeitraum vom 15. August bis zum 3. September 2017 ausgetragen worden. Im Anschluss seien auf Antrag Briefwahlunterlagen versandt worden. Es sei davon auszugehen, dass der Briefkastenschlüssel in der Zeit des Rücklaufs der Briefwahlunterlagen bis zum 20. September gesteckt habe. Der Briefkasten sei während des Rücklaufs der Briefwahlunterlagen mehrmals täglich von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung geleert und die Wahlbriefe sofort in die verschlossene Briefwahlurne geworfen worden. Diese sei bis zur Öffnung am Abend des Wahltags verschlossen geblieben. Die Kreiswahlleiterin habe am Wahltag nach Öffnung der Briefwahlurne an den eingegangenen Wahlbriefen keine Auffälligkeiten, wie beispielsweise offensichtliche Manipulationen festgestellt. Um die Unversehrtheit zu dokumentieren, seien die Wahlbriefe fotografiert worden. Insgesamt seien in der Gemeinde Dotternhausen 378 Wahlscheine ausgestellt worden. 371 Wahlbriefe seien bei der Gemeinde eingegangen; ein Wähler habe mit Wahlschein an der Urnenwahl teilgenommen. In rechtlicher Hinsicht führt die Landeswahlleiterin aus, dass der Grundsatz der geheimen Wahl im engen Zusammenhang mit der freien Wahl stehe. Eine unbeeinflusste, von jeglichem Zwang freie Stimmabgabe sei nicht garantiert, wenn Dritte von der Wahlentscheidung Kenntnis nehmen könnten. Die das Wahlgeheimnis sichernden Vorschriften dienten sowohl dem Schutz des einzelnen Wahlberechtigten als auch öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Wahl. Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle sammle die Wahlbriefe ungeöffnet und halte sie unter Verschluss, § 74 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO). Damit habe die Gemeindebehörde bis zur Übergabe der Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand sicherzustellen, dass diese Unbefugten nicht zugänglich seien. Hierzu gehöre auch, dass ein vom Wahlberechtigten in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfener Wahlbrief dem möglichen Zugriff eines unbefugten Dritten entzogen bleibe. Nach diesen Ausführungen dürfe

von einem Verstoß gegen den Grundsatz der freien und geheimen Wahl und insofern von einem Wahlfehler auszugehen sein, wenn die in den Briefkasten der Gemeinde Dotternhausen eingeworfenen Wahlbriefe dort nicht sicher verwahrt, sondern wegen des steckengelassenen Briefkastenschlüssel auch unbefugten Dritten zugänglich gewesen seien. Diesem Wahlfehler käme aber keine Mandatsrelevanz zu: Von den 378 ausgestellten Wahlscheinen der Gemeinde Dotternhausen seien bis zum Wahltag 372, das entspreche 98 Prozent, zur Inanspruchnahme einer Wahlmöglichkeit genutzt worden. Der Durchschnitt im Wahlkreis 295 Zollernalb-Sigmaringen liege bei rund 96 Prozent. Die sechs nicht in Anspruch genommenen Wahlscheine könnten einen Verdacht auf ein mögliches Verschwinden von Wahlbriefen aus dem Briefkasten des Rathauses nicht begründen, zumal der Rücklauf der Wahlbriefe erfahrungsgemäß unterhalb der Anzahl der insgesamt ausgestellten Wahlscheine liege. Dass keine Manipulationen an den Briefen vorgenommen worden seien, sei am Wahlabend fotografisch dokumentiert worden. Sonstige Anhaltspunkte für mögliche vom Einspruchsführer vermutete Wahlmanipulationen seien weder erkennbar noch seien sie vom Einspruchsführer hinreichend substantiiert dargelegt worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen, der einen mandatsrelevanten Wahlfehler begründet.

Darin, dass der Wahlbriefkasten im Rathaus Dotternhausen in einem nicht unerheblichen Zeitraum vor der Wahl unbeobachtet von Dritten hätte geöffnet werden und Wahlbriefe hätten entnommen oder manipuliert werden können, liegt ein Verstoß gegen § 74 Absatz 1 BWO. Hiernach hat die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Für letzteres reicht es aus, wenn die Aufbewahrung so erfolgt, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Personen weder Zugang zu den einzelnen Wahlbriefen noch eine Manipulationsmöglichkeit haben (*Frommer/Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Stand 2017, § 74 BWO, 21.74). Dies war hier nicht gegeben, denn nach den übereinstimmenden Schilderungen von Einspruchsführer und Landeswahlleiterin war durch den dauerhaft steckenden Briefkastenschlüssel gerade nicht sichergestellt, dass der Briefkasten, der von einem frei zugänglichen Bereich des Rathauses her zu öffnen war, nicht auch tatsächlich von Unbefugten geöffnet wurde.

Jedoch können nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass von der Möglichkeit, Wahlbriefe aus dem Briefkasten zu entnehmen oder entnommene Briefe zu manipulieren, tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist, schon gar nicht in einem solchen Umfang dass dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages hatte oder haben könnte. Dies wird auch vom Einspruchsführer nicht behauptet; er weist lediglich auf die Möglichkeit der Entnahme und Manipulation hin. Ausweislich der Stellungnahme der Landeswahlleiterin sind die gesammelten Wahlbriefe auf etwaige Spuren von Manipulationen untersucht worden, wobei nichts Entsprechendes festgestellt werden konnte. Auch spricht die über dem Durchschnitt des Wahlkreises liegende Rücklaufquote der Briefwahlunterlagen jedenfalls gegen die Entfernung einer größeren Zahl von Wahlbriefen aus dem Briefkasten des Rathauses.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. R., 41199 Mönchengladbach
- Az.: WP 30/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit nicht unterschriebenem Schreiben vom 2. Oktober 2017 sowie – wortlautgleich, diesmal aber mit Unterschrift – vom 16. November 2017 hat der Einspruchsführer einen „Antrag auf Nachwahl“ gestellt. Er trägt vor, dass er am Wahltag persönlich im Wahllokal in Potsdam erschienen sei, um an der Urnenwahl teilzunehmen. Die Teilnahme an der Wahl sei ihm jedoch verwehrt worden, stattdessen sei er an das örtliche Rathaus verwiesen worden, welches geschlossen gewesen sei. Er sei rechtzeitig vor Schließung der Wahllokale erschienen.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Die Stadt Potsdam habe mitgeteilt, dass der Einspruchsführer dort nicht gemeldet gewesen sei und auch keinen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt habe. Es sei nicht nachzuvollziehen, in welchem der 131 Wahllokale der Stadt der Einspruchsführer versucht habe zu wählen. Die Briefwahlstelle für besondere Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen im Rathaus in Potsdam habe am Wahltag bis 15 Uhr geöffnet gehabt. Innerhalb der Öffnungszeiten sei der Einspruchsführer dort nicht vorstellig geworden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Schreiben des Einspruchsführers sind als Wahleinspruch gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz zu werten, denn das Begehren einer „Nachwahl“ kann als Folge eines begründeten Wahleinspruchs festgestellt werden.

Doch lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Zurückweisung des Einspruchsführers am Wahltag im Wahllokal in Potsdam begründet keinen Wahlfehler. Nach § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ausweislich der – vom Einspruchsführer unwidersprochenen – Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Brandenburg, war der Einspruchsführer weder bei der Stadt Potsdam gemeldet, noch hatte er einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt. Damit war er nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Potsdam eingetragen. Der Einspruchsführer hat auch nicht vorgetragen, dass er Inhaber eines Wahlscheins gewesen sei. Damit lagen die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 BWG nicht vor. Der Wahlvorstand des Wahllokals in Potsdam, in dem der Einspruchsführer sein Wahlrecht ausüben wollte, musste diesen gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) zurückweisen. Sollte der Einspruchsführer gemäß § 56 Absatz 6 Satz 2 BWO zur Erteilung eines Wahlscheins an das Rathaus verwiesen worden sein, so entspricht es den gesetzlichen Vorgaben, wenn dieses bis 15 Uhr am Wahltag geöffnet hatte. Dass der Einspruchsführer es zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen vorfand, begründet damit ebenfalls keinen Wahlfehler.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. E., 16827 Alt Ruppin
- Az.: WP 45/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er rügt, dass die kleinen Parteien mit ihren Direktkandidaten in den jeweiligen Sendegebieten insbesondere von ARD, ZDF und den Dritten Programmen nicht berücksichtigt worden seien. Hierdurch sei gegen die Chancengleichheit der politischen Parteien verstoßen worden. Auch hätten die „Medien“ gegen die Presse- und Rundfunkfreiheit verstoßen. Im Sendegebiet des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb) seien zu Diskussionsrunden nur sechs Parteien (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE., FDP und AfD) eingeladen worden. Auf Anfrage des Einspruchsführers habe der Norddeutsche Rundfunk (NDR) mitgeteilt, „die Begrenzung der Teilnehmer beruht auf einem tragfähigen journalistischen Konzept. Die Freien Wähler sind, gemessen an dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit, im Gesamtprogramm des NDR und der ARD (Hörfunk, Fernsehen, Online), soweit es wahlbezogene Sendungen anbelangt, angemessen berücksichtigt. Die abgestufte Chancengleichheit bedeutet, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten die Parteien in redaktionellen Sendungen nicht strikt völlig gleich zu behandeln, sondern entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen haben.“ Auf diese Wortwahl habe man sich auch beim rbb berufen. Nach Recherchen des Einspruchsführers sei die Behauptung, dass z. B. die Freien Wähler angemessen berücksichtigt worden seien, jedoch widerlegt worden. Es seien lediglich die sechs Parteien, die Aussicht darauf gehabt hätten, in den Deutschen Bundestag einzuziehen, berücksichtigt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben bei der Programmgestaltung zwar den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu wahren. Das heißt aber nicht, dass jeder Bewerber einen Anspruch darauf hat, dass über ihn in einer auf die Wahl bezogenen Sendung berichtet wird. Zum einen fordert die Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht, dass vorgefundene, sich aus der unterschiedlichen Größe, Leistungsfähigkeit oder politischen Zielsetzung ergebende Unterschiede zwischen Wahlbewerbern oder Gruppen von Wahlbewerbern ausgeglichen werden. Zum anderen bringt es die Aufgabe des Rundfunks, den Hörer- und Zuschauerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren, geradezu mit sich, dass beispielsweise über politische Gruppen, die sich erstmals an überregionalen Wahlen beteiligen oder vor allem in einzelnen Bundesländern bedeutsame Parteien im Rahmen der redaktionellen Sendungen in aller Regel wesentlich weniger ausführlich berichtet wird als über Parteien, die etwa aufgrund der Zeitdauer ihres Bestehens, ihrer verfestigten Organisation, ihrer Vertretung in Parlamenten oder

ihrer Beteiligung an den Regierungen in Bund und Ländern eine große Rolle in der politischen Wirklichkeit spielen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5700, Anlage 21; 17/6300, Anlage 30, 18/1810, Anlage 31; BVerfGE 48, 271 [278]). Insofern ist es zulässig, im Vorfeld einer Bundestagswahl über die größeren und die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien häufiger zu berichten als über kleinere, (noch) nicht im Parlament vertretene Parteien. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt nicht den Schluss zu, dass in einem konkreten Fall die Grenzen dieser zulässigen Abstufungen überschritten worden sind. Insbesondere wird nicht dargelegt, durch welche Tatsachen die Aussage des NDR, die Freien Wähler seien im Gesamtprogramm von NDR und ARD angemessen berücksichtigt, widerlegt sei. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind aber als unsubstantiiert zurückzuweisen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn F. B., 42349 Wuppertal
- Az.: WP 53/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer „Einspruch für den Stimmbezirk 99 im Wahlkreis 103“ eingelegt. Er trägt vor, der Wahlvorsteher habe die Wahlbeobachtung behindert und verhindert. Ihm – dem Einspruchsführer – sei am Wahltag bei Betreten des Raumes, in dem die Auszählung stattfinden sollte, mitgeteilt worden, dass das Fotografieren aufgrund einer offiziellen Anweisung generell untersagt sei. Er habe hingegen auf ein Schreiben der „Wahlmission“ hingewiesen, nachdem das Fotografieren des Schnellmeldeformulars erlaubt sei. Die Wahl habe vor den Augen der Öffentlichkeit stattzufinden. Solange keine Persönlichkeitsrechte verletzt würden, sei hiergegen nichts einzuwenden. Gleichwohl habe der Wahlvorsteher verdeutlicht, dass im in Frage stehenden Wahllokal keine Fotos gemacht werden dürften. Als der Einspruchsführer die entsprechende Anweisung fotografieren wollte, sei er des Wahllokals verwiesen worden. Da in diesem Moment die Stimmzettel aus den Urnen geschüttet worden seien und damit die Auszählung begonnen habe, habe der Einspruchsführer die Polizei verständigt. Trotz Vermittlung der Polizei sei dem Einspruchsführer vom Wahlvorsteher die Beobachtung der Auszählung untersagt worden. Gegen 19.35 Uhr habe er gleichwohl die Vorgänge im Stimmbezirk 99 weiter beobachtet, wobei er keine Sicht auf die Stimmzettel gehabt habe. Die Beteiligten seien nervös gewesen und hätten sich lediglich flüsternd verständigt; einzelne Stimmzettelstapel seien nachgezählt worden. Um 20.15 Uhr habe der Wahlvorsteher telefoniert und dem Einspruchsführer im Nachgang mitgeteilt, dass nunmehr alles erledigt sei und die Tür des Wahllokals geschlossen. Kurz darauf seien die Rollos des Wahllokals heruntergelassen worden, so dass von außen keine Einsicht mehr möglich gewesen sei, obwohl die Stimmzettel zu diesem Zeitpunkt teilweise noch sortiert worden wären. Später habe er überprüfen wollen, ob die Tür zum Wahllokal verschlossen gewesen sei, was nicht der Fall gewesen sei. Er sei gleichwohl aufgefordert worden, das Altenheim, in dem sich das Wahllokal befunden habe, zu verlassen. Bei der Polizei, die er daraufhin erneut gerufen habe, habe er eine Anzeige wegen Nötigung gestellt; die handelnden Wahlhelfer hätten zu dem Zeitpunkt bereits das Wahllokal verlassen. Der Einspruchsführer erklärt, er könne aufgrund dieser Vorgänge Manipulationen bei der Stimmauszählung und Sortierung nicht ausschließen; theoretisch sei es auch möglich gewesen, dass Wahlzettel hinzugefügt oder vernichtet worden seien. Die Wahlbeteiligung im Stimmbezirk 107, dessen Wahllokal im gleichen Gebäude gewesen sei wie das des Stimmbezirks 99, sei über 8 Prozentpunkte höher gewesen als im Stimmbezirk 99; auch dies sei auffällig. Der Einspruchsführer fordert eine Neuauszählung der Stimmzettel und einen Abgleich der Wählerlisten. Er habe sich mit einer Beschwerde bereits an die Wahlbehörde der Stadt Wuppertal gewandt.

Der **Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Er hält den Wahleinspruch insgesamt für unbegründet. Der zuständige Kreiswahlleiter, an den sich der Einspruchsführer bereits gewandt hatte, habe in einem Schreiben, das er auf die Beschwerde des Einspruchsführers hin bereits an diesen geschickt habe, mitgeteilt: Der Bundeswahlleiter habe in einem Schreiben vom 22. September 2017 ausgeführt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlen ein wesentliches Element demokratischer Wahlen sei; die Wahlbeobachtung sei daher eine verfassungsrechtlich geschützte Form der Kontrolle des ordnungsgemäßen Wahlablaufs. Wahlbeobachter hätten jedoch nicht das Recht, Einsicht in Wahlunterlagen zu nehmen und in die Tätigkeit des Wahlvorstands einzugreifen. Wahlbeobachter, die die Durchführung der Wahl stör-

ten, könnten vom Wahlvorstand aufgrund seines Hausrechts aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 54 Bundeswahlordnung [BWO]), einschließlich der Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts und etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen. Das Fotografieren der Auszählung der Stimmzettel sollte vom Wahlvorsteher grundsätzlich untersagt werden. Das Informationsfreiheitsgesetz finde auf die Wahlorgane keine Anwendung. Deshalb hätten Wahlbeobachter kein Anrecht auf Fotos der Ergebniszusammenstellung, der Schnellmeldung oder der Niederschrift. § 70 BWO sehe nur eine mündliche Ergebnisverkündung vor. Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks 99 habe zu dem konkreten Sachverhalt erläutert, er sei, nachdem er dem Einspruchsführer untersagt habe zu fotografieren, von diesem beleidigt worden. Daraufhin habe dieser von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht und den Einspruchsführer des Wahlraums verwiesen; dies habe sich auch nach einem Vermittlungsversuch der Polizei nicht geändert. Durch lautes Telefonieren des Einspruchsführers vor dem Wahlraum gestört, habe der Wahlvorsteher zu einem späteren Zeitpunkt die Tür des Wahlraums geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt seien die Auszählung und die Übermittlung des Wahlergebnisses bereits erfolgt gewesen. Die Rollos seien schließlich heruntergelassen worden, um den Wahlraum wieder herzurichten. Aufgrund einer erneuten Störung durch den Einspruchsführer habe der Wahlvorsteher diesen in Absprache mit dem Personal des Altenheims des Gebäudes verwiesen. In rechtlicher Hinsicht würdigt der Kreiswahlleiter das Geschehen derart, dass es dem Einspruchsführer möglich gewesen sei, die Auszählung zu beobachten. Erst nach massiven Störungen sei er des Wahlraums verwiesen worden. Es habe jedoch weiterhin die Möglichkeit bestanden, die Auszählung zu beobachten. Die fehlende Sicht auf die Stimmzettel stehe in Einklang mit der Bundeswahlordnung. Die Tür sei erst um 20.15 Uhr geschlossen worden, also nach der Schnellmeldung des Ergebnisses, die bereits um 20.00 Uhr abgespeichert worden sei. Der Auszählvorgang sei somit bereits beendet gewesen. Die Unterschiede in der Wahlbeteiligung der beiden benachbarten Stimmbezirke seien nicht auffällig. In beiden Stimmbezirken liege die Wahlbeteiligung über dem städtischen Durchschnitt; zudem sei die Wahlbeteiligung im Stimmbezirk 107 seit dem Jahr 2002 stets höher als im Wahlbezirk 99 gewesen. Insgesamt sei ein Fehlverhalten des Wahlvorstands nicht zu erkennen. Der Landeswahlleiter habe keine Anhaltspunkte, an der Darstellung des Kreiswahlleiters zu zweifeln.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme geäußert. Für die von ihm geplante künftige Wahlbeobachtung bittet er um Klärung der Frage, ob das Schnellmeldeformular fotografiert werden dürfe und ob in einem Wahllokal die Tür geschlossen werden dürfe, obwohl noch Stimmzettel auf dem Tisch lägen. Darüber hinaus habe er mehrfach gelesen, dass Wahlvorsteher den Blick auf Auszählungstische behindert hätten. Des Weiteren hat er die Antwort auf das Schreiben des Kreiswahlleiters auf seine Beschwerde beigefügt sowie ein Schreiben an das Polizeipräsidium Wuppertal und eine selbstgeschriebene „Zeugenaussage“ beigefügt. In diesen führt er aus, dass er niemanden beleidigt habe; der Wahlvorsteher habe dies möglicherweise falsch verstanden. Die – möglicherweise auch lautstark geführten – Telefonate des Einspruchsführers bei der Auszählung hätten niemanden behindert; sollte der Wahlvorsteher sich verunsichert gefühlt habe, stelle dies keine Störung dar. Darüber hinaus habe er Telefonate ausschließlich vor 18.40 Uhr und nach 20.24 Uhr geführt; weshalb der Wahlvorsteher lediglich eine Schutzbehauptung aufgestellt habe. Nach Rücksprache mit der Leiterin des Altenheims habe er erfahren, dass diese von den Polizeieinsätzen und weiteren Vorfällen am Wahlabend keine Kenntnis hatte; zudem sei das Personal erst angesprochen worden, nachdem er des Gebäudes verwiesen worden sei. Zwar sei es in dem Altenheim üblich, dass abends die Rollos geschlossen werden; weshalb dies jedoch geschehen sei, während noch Stimmzettel auf den Tischen lagen, bliebe unklar. Er weist noch einmal darauf hin, dass er lediglich das Schnellmeldeformular und sodann die Anweisung des Bundeswahlleiters habe fotografieren wollen. Bekannte von ihm hätten dieses Schreiben ausgehändigt bekommen. Sein Anliegen sei angesichts des Verhaltens des Wahlvorstands nachvollziehbar. Er verstehe nicht, weshalb ein Wahllokal, das „blickdicht“ verschlossen gewesen sei, nicht beanstandet worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Insbesondere ist der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht in rechtswidriger Weise eingeschränkt worden. Der Grundsatz ist u. a. in § 31 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG), § 54 Bundeswahlordnung (BWO) verankert. Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann

zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39, 68 ff.). Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl findet seine Grenzen jedoch dort, wo der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl sowie der Auszählung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Wahlvorstand hat gemäß § 55 BWO für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Er kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen, § 31 Satz 2 BWG.

a) Eine – hier allein in Rede stehende – Verletzung des Rechts des Einspruchsführers auf Beobachtung der Wahl dadurch, dass er des Wahlraumes verwiesen wurde, kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters ist der Einspruchsführer erst nach massiven Störungen des Wahlraums verwiesen worden. Der Einspruchsführer hat – wie er selbst vorträgt – darauf bestanden, bestimmte Wahlunterlagen zu fotografieren. Der Wahlvorstand hat dies mit Verweis auf entsprechende Ausführungen des Bundeswahlleiters abgelehnt. Dies wurde vom Einspruchsführer nicht akzeptiert. Der Wahlvorstand hat die Interventionen des Einspruchsführers als Beleidigung und massive Störung seiner Tätigkeit empfunden, was nach Aussagen des Einspruchsführers zurückgewiesen wird. Inwiefern die weitere Beobachtung der Auszählung von der Tür des Wahlraumes aus noch möglich war und inwiefern lautstarkes Telefonieren des Einspruchsführers die Auszählung im Folgenden behinderte, kann aufgrund der sich teilweise widersprechenden Aussagen des Einspruchsführers und des Landeswahlleiters nicht abschließend geklärt werden. Angesichts der insofern teilweise unklaren Situation können der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag eine diesbezügliche Rechtsverletzung des Einspruchsführers nicht feststellen.

b) Nach dem Vortrag des Einspruchsführers kann auch kein Wahlfehler darin gesehen werden, dass die Tür zum Wahlraum zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem die Schnellmeldung bereits erfolgt war; das Stimmresultat mithin bereits festgestellt worden war. Es ist zwar nicht zulässig, den Eingang zu einem Wahllokal während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verschließen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksachen 17/4600, Anlage 28; 17/6300, Anlage 42). Doch war die Tür zum Wahlraum nicht verschlossen, sondern konnte – wie der Einspruchsführer selbst vorträgt – jederzeit geöffnet werden. Zutritt gemäß § 54 BWO war demnach grundsätzlich möglich. Es ist dem Vortrag des Einspruchsführers auch nicht zu entnehmen, dass weitere Personen die Auszählung zu diesem Zeitpunkt noch beobachten wollten, sich jedoch von der geschlossenen Tür davon haben abhalten lassen. Das Herablassen der Rollos, um den Wahlraum in den vorgefundenen Zustand zu versetzen, begründet ebenfalls keinen wahlfehlerhaften Ausschluss der Öffentlichkeit, da auch dieses Verhalten den Zutritt zum Wahlraum nicht beeinträchtigt hat. Der Wahlprüfungsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Wahlvorstände sorgfältig darauf achten sollten, nicht den Eindruck des generellen Ausschlusses der Öffentlichkeit zu erwecken.

c) Die Frage, ob es wahlprüfungsrechtlich zu beanstanden ist, wenn dem Einspruchsführer, der die Stimmauszählung beobachten wollte, das Fotografieren des Schnellmeldeformulars untersagt worden ist, kann hier offen bleiben. Denn selbst wenn ein solches Recht als Ausfluss der Öffentlichkeit der Wahl bestünde, hätte der Einspruchsführer, der zu diesem Zeitraum des Wahlraumes verwiesen worden war (siehe oben unter a), ohne dass insofern eine Rechtsverletzung festgestellt werden konnte, hieran im konkreten Fall hieran nicht teilhaben können. Eine subjektive Rechtsverletzung des Einspruchsführers scheidet demnach aus. Zudem hätte auch kein Wahlfehler vorgelegen, der die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag in Frage gestellt hätte. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, beeinträchtigt ein Wahlfehler nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254], zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 50, 52, 55). Dafür ist hier nichts ersichtlich. Die Schnellmeldung dient gemäß § 71 Absatz 3 BWO der Vorbereitung der vorläufigen Wahlergebnisse. Rechtlich entscheidende Bestandteile des Wahlverfahrens sind jedoch erst die späteren endgültigen Wahlergebnisfeststellungen durch die Wahlschüsse (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 38 Rdnr. 7). Diese werden auf Grundlage der Wahlniederschriften erstellt, § 76 ff. BWO. Auf diese geht der Einspruchsführer in seinem Vortrag nicht ein.

2. Auch die Tatsache, dass nach dem Vortrag des Einspruchsführers einzelne Stapel von Stimmzetteln neu ausgezählt worden seien, woraus dieser Unregelmäßigkeiten folgert, ist wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zu einem erneuten Auszählen einzelner Stapel von Stimmzetteln kann es kommen, wenn – z. B. bei der Bildung von Zwischensummen – Unregelmäßigkeiten aufgefallen sind. Bis zur Feststellung des Wahlergebnisses sind

Fehler in der Ergebnisermittlung grundsätzlich korrigierbar (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 39). Insofern bleibt der Einspruchsführer bei bloßen Andeutungen von Auswirkungen auf das Wahlergebnis. Wahlbeanstandungen, die darüber nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

3. Auch ansonsten liegen dafür, dass das Wahlergebnis im betroffenen Wahllokal geändert oder gar verfälscht wurde, keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere folgen diese nicht aus der unterschiedlichen Wahlbeteiligung in zwei benachbarten Stimmbezirken, deren Wahllokale sich im gleichen Gebäude befanden. Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters entspricht die unterschiedliche Wahlbeteiligung der bei vorherigen Wahlen; sie ist auch ansonsten nicht statistisch auffällig. Der Einspruchsführer hingegen trägt hierzu nur vage Vermutungen vor, die einen Wahlfehler nicht begründen können (siehe oben unter 2.)

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. T., 94072 Bad Füssing
- Az.: WP 61/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahllokal Bad Füssing/Eggfing eingelegt. Er trägt vor, er sei, obwohl er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, zu dem für ihn örtlich zuständigen Wahllokal gegangen, um seine Stimme abzugeben. Dort sei festgestellt worden, dass er nicht im Wählerverzeichnis geführt werde. Seitens des Wahlleiters sei ihm mitgeteilt worden, dass sein Vermieter in Bad Füssing ihn abgemeldet habe und er nunmehr bei seiner Freundin in der Nachbargemeinde wohne. Der Einspruchsführer weist diese Darstellung zurück: Er habe in Bad Füssing weder zur Miete gewohnt, noch habe er sich dort abgemeldet. Er wohne auch nicht in der Nachbargemeinde, sonst hätte er sich nach seinen Pflichten aus dem Meldegesetz ummelden müssen, was er nicht getan habe. Ihm sei sein Recht zur Teilnahme an der Wahl aberkannt worden.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Bayern** hat zu dem Sachverhalt nach Rücksprache mit der Gemeinde Bad Füssing als zuständiger Meldebehörde wie folgt Stellung genommen: Der Einspruchsführer habe in der Gemeinde Bad Füssing seinen Wohnsitz gehabt. Die Wohnung, in der er wohnte, sei im Jahr 2016 verkauft worden, die neue Eigentümerin habe der Gemeinde mitgeteilt, dass der Einspruchsführer dort nicht mehr wohne. Nach einer Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung der Stadt Bad Füssing, der Einspruchsführer möge seiner Meldepflicht nachkommen, habe dieser erklärt, er wohne derzeit bei einer Bekannten im Stadtbereich von Pocking. Er sei daraufhin auf seine Pflicht zur Ummeldung und die möglichen Konsequenzen eines Bußgeldverfahrens und einer Abmeldung von Amts wegen nach „unbekannt“ hingewiesen worden. Nachdem eine Anmeldung im Stadtbereich Pocking nicht erfolgte, sei der Einspruchsführer von der Gemeinde Bad Füssing von Amts wegen zum 28. September 2016 nach „Unbekannt“ abgemeldet worden. Die Gemeinde Bad Füssing habe mit diesem Verhalten entsprechend der Vorgaben des Meldegesetzes gehandelt. Aufgrund der Abmeldung des Einspruchsführers in der Gemeinde Bad Füssing, sei er nicht in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Bad Füssing aufgenommen worden. In dieses seien gemäß § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) von Amts wegen alle Wahlberechtigten aufzunehmen, die am 42. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet seien. Der Einspruchsführer habe auch keinen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Absatz 2 BWO gestellt oder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Gemeinde Bad Füssing gemäß § 22 BWO eingelegt. Da der Einspruchsführer am Tag der Wahl weder in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei noch einen Wahlschein vorgelegt habe, habe er gemäß § 14 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlvorstand nicht zur Wahl zugelassen werden können.

Die Stellungnahme konnte dem **Einspruchsführer** nicht zugestellt werden, da dieser „unbekannt verzogen“ sei. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Daher war er gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 BWO vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

2. Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, dass der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war. Dabei kann hier offen bleiben, ob die Eintragung zurecht unterblieben war, weil der Einspruchsführer am 42. Tag vor der Wahl nicht mehr bei der Gemeinde Bad Füssing für eine Wohnung gemeldet gewesen war, wofür nach dem Vortrag des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern jedoch einiges spricht. Denn der Einspruchsführer hat das seines Erachtens unrichtige Wählerverzeichnis nicht im Einspruchsverfahren angegriffen. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten. So sind die Gemeinden gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des unrichtigen Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der größtmöglichen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine fehlerhafte Eintragung bzw. Nichteintragung wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht wählen darf, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. Außerhalb der Frist kann die Gemeinde, wenn das Verzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, den Mangel gemäß § 23 Absatz 2 BWO auch von Amts wegen beheben, was aber voraussetzt, dass sie von ihm Kenntnis erhält, etwa durch den Wahlwilligen. Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 8, 27; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 17 Rdnr. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, kann seine fehlende Eintragung im Wählerverzeichnis keinen Wahlfehler begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau Dr. U. G., 61169 Friedberg
- Az.: WP 65/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. und vom 9. Oktober 2017 hat die Einspruchsführerin sich gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 gewandt. Sie trägt vor, dass sie am Wahltag die Auszählung der Stimmen im Wahlbezirk 009 des Wahlkreises 177 beobachtet habe. Dabei sei ihr aufgefallen, dass auf einem Stimmzettel Erst- und Zweitstimme für die gleiche Partei abgegeben worden seien und der Name dieser Partei noch zwei Mal per Hand auf den Stimmzettel geschrieben worden sei. Weitere Anmerkungen habe es nicht gegeben. Damit sei der Wählerwille klar erkennbar gewesen. Gleichwohl sei der Stimmzettel als ungültig gewertet worden.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Sachverhalt in Schreiben vom 12. Dezember 2017 sowie vom 31. Januar 2018 wie folgt Stellung genommen: Während er in dem ersten Schreiben aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Kreiswahlleiterin vorträgt, dass der Übersicht über die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Wahl Niederschrift des Wahlbezirks 9 im Wahlkreis 177 nicht zu entnehmen sei, dass es ausgesonderte Stimmzettel gegeben habe, bestätigt er in dem zweiten Schreiben den von der Einspruchsführerin vorgetragenen Sachverhalt. Über die Gültigkeit des Stimmzettels, auf dem der Name der angekreuzten Partei noch einmal handschriftlich hinzugefügt worden sei, sei im Wahlvorstand des Wahlbezirks 9 im Wahlkreis 177 abgestimmt worden. Im Ergebnis sei der Stimmzettel für ungültig erklärt worden. Dies sei durch einen Ausfüllfehler in der Wahl Niederschrift nicht in der Spalte ZS III, sondern unter der Ziffer 5.1 niedergeschrieben worden. Zudem sei der für ungültig erklärte Stimmzettel auch nicht als Anlage der Niederschrift beigefügt, sondern mit anderen ungültigen Stimmzetteln verpackt und versiegelt worden.

In der Sache habe es sich um einen Stimmzettel gehandelt, der Anlass zu Bedenken gegeben habe. Dieser sei nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) auszusondern und weiter nach § 69 Absatz 6 BWO zu behandeln gewesen. Die mit dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen seien nicht als ungültig nach § 39 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) anzusehen, da die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Stimmzettels mit Erst- und Zweitstimme ergänzt durch den handschriftlichen Zusatz des Namens der Partei auf dem Stimmzettel keine Zweifel am Wählerwillen aufkommen lasse. Zwar habe der Wahlvorstand über den Stimmzettel nach § 69 Absatz 6 Satz 1 BWO Beschluss gefasst, jedoch die Stimmen nicht gemäß § 69 Absatz 6 Satz 4 BWO als Zwischensumme in die Wahl Niederschrift übertragen. Ebenfalls liege ein Verstoß gegen § 72 Absatz 1 Satz 5 BWO vor, da der fragliche Stimmzettel nicht als Anlage der Niederschrift beigefügt worden sei. Diese Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften stellten einen Wahlfehler dar, der jedoch keine Mandatsrelevanz habe. Ausweislich des Wahlergebnisses im Wahlkreis 177 hätte eine zusätzliche Erst- oder Zweitstimme in diesem Wahlkreis keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Wahlfehler entnehmen, der die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag berührt.

1. Die Entscheidung des Wahlvorstands, den fraglichen Stimmzettel als ungültig zu werten, verstößt gegen § 39 Absatz 1 BWG, wonach Stimmen unter anderem dann ungültig sind, wenn der Stimmzettel „4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt“ oder „5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält“. Entgegen der Ansicht des Wahlvorstands ist der Wille des Wählers auf einem Wahlschein, der neben den Kreuzen für die Erst- und die Zweitstimme auch noch handschriftlich hinzugefügt den Namen der jeweils angekreuzten Partei enthält, zweifelsfrei erkennbar. Die handschriftliche Hinzufügung kann nur als Bestätigung der Stimmabgabe verstanden werden. Zudem enthält der Stimmzettel durch die handschriftliche Hinzufügung zwar eine Anmerkung, die über die reine Stimmabgabe hinausgeht. Doch entspräche es nicht Sinn und Zweck des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG, diese als „Zusatz oder Vorbehalt“ im Sinne dieser Norm mit der Folge der Ungültigkeit zu werten. Denn die Anmerkung ist offenkundig lediglich affirmativ. Es wird damit weder das Wahlgeheimnis gefährdet, noch der Wahlablauf gestört (vgl. hierzu *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 13). Der Wahlvorstand hat zudem die Vorgaben des § 69 Absatz 6 Satz 4 BWO sowie § 72 Absatz 1 Satz 5 BWO missachtet, denn er hat das Ergebnis seiner Entscheidung nicht als Zwischensumme in die Wahlniederschrift eingetragen und den fraglichen Stimmzettel auch nicht als Anlage der Wahlniederschrift beigelegt.

2. Doch berührt dieser Wahlfehler nicht die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, beeinträchtigt ein Wahlfehler nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; sowie zuletzt u. a. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 52, 68). Daran fehlt es hier, wie der Landeswahlleiter für Hessen darlegt: Ausweislich des Wahlergebnisses im Wahlkreis 177 hätte eine zusätzliche Erst- oder Zweitstimme für keinen Kreiswahlvorschlag bzw. keine Landesliste eine Änderung der Zusammensetzung des Parlaments bewirkt.

3. Da die Einspruchsführerin auch nicht die Verletzung eigener Rechte gerügt hat, scheidet eine solche Feststellung aus.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau H. C., 26529 Wirdum
2. des Herrn R. C., ebenda

- Az.: WP 69/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2017 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 beim Bundeswahlleiter eingelegt. Dieser hat das Schreiben am 5. Oktober 2017 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Die Einspruchsführer beklagen, dass sie ihr Wahlrecht nicht hätten ausüben können. Hierzu tragen sie vor, nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung Briefwahlunterlagen beantragt zu haben. Nach Rückkehr von einer Reise am 22. September 2017 hätten sie festgestellt, dass ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen seien. Am Tag der Wahl seien sie in das für sie zuständige Wahllokal gegangen. Dort seien sie an das Rathaus Marienhafte verwiesen worden. Im Rathaus sei ihnen mitgeteilt worden, dass die beantragten Briefwahlunterlagen am 28. August 2017 versandt worden seien. Es könnten nunmehr keine neuen Wahlunterlagen ausgestellt werden, da die Gefahr bestehe, dass die versandten Wahlunterlagen durch Dritte missbraucht würden. Um neue Wahlunterlagen zu erhalten, hätten sich die Einspruchsführer „früher beim Rathaus melden müssen“.

Die **niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Die von den Einspruchsführern beantragten Briefwahlunterlagen seien ihnen am 29. August 2017 zugesandt worden. Gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) könnte Wahlberechtigten, die glaubhaft versicherten, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei, bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Im vorliegenden Fall habe die Gemeinde jedoch erst am Nachmittag des Wahlsonntags erfahren, dass die Briefwahlunterlagen den Einspruchsführern offenbar nicht zugegangen seien. Es handele sich nicht um einen mandatsrelevanten Wahlfehler, da die Gemeindebehörde sich grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang der Wahlunterlagen verlassen könne, wenn sie den Briefwahantrag nachweislich ordnungsgemäß bearbeite und der Post übergebe. Das Beförderungsrisiko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage der Antragsteller.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Wahlprüfungsausschuss hält die verspätete oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen. Gleichwohl

liegt kein Wahlfehler darin, dass den Einspruchsführern bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlagen 61, 65, 72). Dies ist bei einer Absendung der Briefwahlunterlagen durch die zuständige Gemeindebehörde bereits am 28. August 2017 anzunehmen. Zudem hätten die Einspruchsführer die Möglichkeit gehabt, nach ihrer Rückkehr von einer Reise am 22. September 2017 erneut einen Wahlschein zu beantragen und damit ihr Wahlrecht auszuüben. Wählen darf nach § 14 des Bundeswahlgesetzes, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein besitzt. Wer die Briefwahl beantragt, aber den Briefwahlschein nicht zugestellt bekommen hat, erhält gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 BWO bis 12.00 Uhr am Tag vor der Wahl einen Wahlschein, wenn er glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3100, Anlage 24). Von diesem Recht haben die Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht. Die Ausstellung neuer Wahlscheine am Wahltag selbst hat die Gemeinde rechtmäßig verweigert.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau A. Z., 78216 San Luis (Mexiko)
2. des Herrn S. L., ebenda

- Az.: WP 84/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Die Einspruchsführer beklagen, dass sie als in Mexiko lebende deutsche Staatsbürger an der Bundestagswahl nicht hätten teilnehmen können. Hierzu tragen sie vor, dass die beantragten Briefwahlunterlagen, die am 24. August 2017 von der ausstellenden Gemeinde versandt worden seien, erst am 22. September 2017 an ihrem Wohnort in Mexiko angekommen seien. Eine Teilnahme an der Wahl am 24. September 2017 sei angesichts der üblichen Postlaufzeiten nicht mehr möglich gewesen. Sie erwarteten, dass bei zukünftigen Wahlen der Umstand berücksichtigt werde, dass nicht jeder Staat ein ähnlich zuverlässig funktionierendes Postwesen wie Deutschland habe, so dass Auslandsdeutsche die Möglichkeit hätten, an Wahlen teilzunehmen.

Die **Landeswahlleiterin Baden-Württemberg** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Die zuständige Kreiswahlleitung des Wahlkreises 265 (Ludwigsburg) habe mitgeteilt, dass die beantragten Wahlscheine von der zuständigen Gemeinde Weissach am 23. August 2017 ausgestellt und am 24. August 2017 per Luftpost an die angegebene Adresse in Mexiko versandt worden seien. Damit habe die Gemeindebehörde das nach § 28 Absatz 4 Bundeswahlordnung (BWO) Erforderliche getan, um den Einspruchsführern die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen. Auf den langen Postweg und die Unzuverlässigkeit der Post in Mexiko habe sie keinen Einfluss. Damit liege kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler vor. Dies entspreche auch der ständigen Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführer anregen, für die Zukunft die Besonderheiten des Postwesens im Ausland für die Durchführung der Briefwahl von Auslandsdeutschen zu berücksichtigen. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Einspruchsführer unterbreiten teilweise Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

2. Der Einspruch ist im Übrigen unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Wahlprüfungsausschuss hält die verspätete

oder Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen. Gleichwohl liegt kein Wahlfehler darin, dass den Einspruchsführern bis zum Tage der Wahl keine Briefwahlunterlagen zugestellt wurden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlagen 61, 65, 72). Die Gemeindebehörde Weissach hat ausweislich des Vortrags der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg die angeforderten Unterlagen bereits am 23. August 2017 per Luftpost versandt, was nicht zu beanstanden ist. Auf die Postlaufzeit von über vier Wochen nach Mexiko hat sie jedoch keinen Einfluss; diese liegt in der Risikosphäre der Einspruchsführer. Dass eine fristgerechte Rücksendung der Wahlbriefe nicht mehr zu erreichen und damit den Einspruchsführern die Teilnahme an der Wahl faktisch nicht mehr möglich war, ist für die Einspruchsführer unbefriedigend. Das Ergebnis entspricht jedoch geltender Rechtslage.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. H., 3640 José Domingo Ocampos (PY)

- Az.: WP 85/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 15. Oktober 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt und mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 ergänzt. Der Einspruch ist zu großen Teilen textidentisch mit Einsprüchen zu vergangenen Wahlen; einzelne Passagen beziehen sich auf die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag. Der Text enthält Anfragen und Unterlagenforderungen an die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, den Bundeswahlleiter, das Statistische Bundesamt und das Auswärtige Amt, den Europarat, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Er beantragt, den Wahlprüfungsausschuss aufzulösen, da die Mitglieder über „ihre eigenen Mandate entscheiden“ und insofern befangen seien und ein Wahlgericht einzurichten.

In der Sache trägt er im Wesentlichen folgende Punkte vor:

1. Die Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern habe ihm die Antragsformulare und Listen für die Unterstützungsunterschriften nicht zugeschickt. Gleiches gelte für alle anderen Landeswahlleiter, obwohl diese von der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern informiert worden seien. Da „sein Wahlbezirk“ sich aus den Staaten Paraguay, Argentinien, Bolivien und Brasilien zusammensetze, benötige er für das Zusammentragen der nötigen Unterstützungsunterschriften mindestens ein Jahr lang Zeit. Er frage sich, weshalb Unterstützungsunterschriften nicht elektronisch eingereicht werden könnten. Er habe Kandidaten in den Wahlkreisen für Neubrandenburg, Duisburg, Berlin, Hamburg und München aufstellen wollen. In Neubrandenburg habe das Finanzamt, das sich um Renteneempfänger im Ausland kümmere, seinen Sitz. Hier würden im großen Stil Steuergelder verschwendet. Die Behörde sei an diesem Ort angesiedelt, da er im Wahlkreis der Abgeordneten Dr. Angela Merkel liege. Dies sei „Wahlbetrug“.
2. Die Deutsche Botschaft in La Paz und die Deutsche Botschaft in Asunción würden die Ausstellung von Reisepässen für seine über 2000 Kinder sowie ihn selbst verhindern, um die Beibringung der notwendigen Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur zu verhindern. Im Falle seiner Familie liege Wahlbetrug vor, denn er habe alle 299 Wahlkreise durch eigene Familienmitglieder „abdecken“ wollen. Die Deutsche Botschaft in Asunción habe durch erhebliche Schmiergeldzahlungen gerichtlich eine Aufhebung von 30 Vaterschaftsanerkennungen erwirkt. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Art behördlicher Anfechtungen jedoch für verfassungswidrig erklärt. Er fordere für alle seine Kinder sofort einen deutschen Reisepass zur Umsetzung dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung.
3. Die 5-Prozent-Klausel führe nicht zur Zersplitterung des Parlaments. Dies sei lediglich eine Schutzbehauptung. In der Geschäftsordnung des Bundestages könne geregelt werden, dass jede Fraktion aus mindestens 5 Prozent der Abgeordneten bestehen müsse. So könnten sich unterschiedliche Parteien zu einer Fraktion zusammenschließen, wie es im Europäischen Parlament und in vielen anderen Staaten der Welt üblich sei.
4. Das Auswärtige Amt sowie viele Botschaften verweigerten ihm, dem Einspruchsführer, als Einzelkandidaten die Wahllisten aus der „Deutschenliste oder Krisenvorsorgeliste“, obwohl über zehn Millionen Auslandsdeutsche

wahlberechtigt seien.

5. Einzelbewerber würden gegenüber Parteibewerbern massiv benachteiligt und wirtschaftlich übervorteilt. Dies verletze die Wahlrechtsgleichheit. Gemäß § 18 des Parteiengesetzes (PartG) erhalte jede Partei, die bei der letzten Bundestagswahl 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl ein Prozent der Stimmen erhalten habe, jährlich staatliche Mittel. Diese Einschränkung gelte jedoch nicht für die Parteien nationaler Minderheiten. Er frage, ob hierzu auch die Auslandsdeutschen zählen würden, wenn sie eine eigene Partei gründeten. Als weitere Formen der indirekten Finanzierung seien kostenlose Sendezeiten für Wahlwerbung im öffentlichen Rundfunk sowie die Bereitstellung von Plakatflächen durch Kommunen zu erwähnen. Öffentliche Mittel flössen außerdem für die „Propagandaarbeit“ der Parlamentsfraktionen und an die politischen Stiftungen. Einzelbewerber um ein Direktmandat erhielten hingegen keine Vorschüsse und auf Antrag nur dann eine Erstattung gemäß § 49b BWG, wenn sie mindestens zehn Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen Erststimmen erreichten. Dies sei ein erheblicher Wettbewerbsverstoß. Des Weiteren könnten Parteispenden steuerlich abgesetzt werden, Spenden an Einzelbewerber hingegen nicht. Der „staatlich gefoerderte und finanziell gefuetterte Parteienkluengel“ erhalte kostenlos von den Stadt- und Kreisverwaltungen geeignete Wählerlisten und Anschriftenaufkleber mit Namen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, um bestimmte Gruppen gezielt ansprechen zu können. Ihm, dem Einspruchsführer, würden als Einzelbewerber diese Unterlagen stets verweigert. Die Parteien besetzten die aussichtslosen Listenplätze mit Beamten und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, weil diese auf Kosten der Steuerzahler für mehrere Monate für den Wahlkampf unter Weiterzahlung der Bezüge freigestellt würden.

6. Der Einspruchsführer kritisiert eine Spende von BMW-Großaktionären an die CDU aus dem Jahr 2013, da diese wie eine Belohnung für eine politische Entscheidung wirke.

7. Briefwahlen sollten nicht weiter gefördert werden. Die Anfälligkeit für Wahlbetrug sei bei der Briefwahl extrem hoch, denn sogar der Stimmenverkauf sei möglich.

8. Weitere Ausführungen werden zur Verfassungswidrigkeit der Wahl zum Europäischen Parlament gemacht, da für Inhaber einer doppelten Staatsangehörigkeit die Möglichkeit der doppelten Stimmabgabe bestanden habe. Zudem seien für ihn als Einzelbewerber, der nunmehr nach Wegfall der 3-Prozent-Hürde eine höhere Wahlchance gehabt habe, die Fristen zur Wahl des Europäischen Parlaments zu kurz gewesen; er sei „ausgetrickst“ worden.

9. Das bisherige Bundeswahlrecht sei vom Bundesverfassungsgericht als nicht grundgesetzkonform kassiert worden. Der bis zum Ende der Legislatur mit einer „Not-Legitimation“ versehene 17. Deutsche Bundestag habe die Auflage erhalten, ein neues Bundeswahlrecht zu verabschieden. Das geänderte und am 8. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Bundeswahlrecht sei aber nicht in Kraft getreten, da die entsprechende Vorschrift (§ 55 BWG) ohne Inhalt sei, wie eine Internetrecherche ergeben habe.

10. Die „Beschreibung“ der Bundestagswahlkreise im Gesetz sei unzureichend bzw. gar nicht vorhanden. Es sei nicht erkennbar, ob die Voraussetzungen des Bundeswahlgesetzes (Abweichung der Bevölkerungszahl vom Durchschnitt um maximal 15 Prozent nach oben oder unten) erfüllt seien. Der Durchschnittswert aller Wahlkreise werde ebenso wenig angegeben wie die konkrete Zahl der deutschen Bevölkerung im Wahlkreis werde und die prozentuale Abweichung. Der Manipulation seien Tür und Tor geöffnet. Auch fehle die Angabe, welcher Stichtag für die Einwohnerzahl der Wahlkreise zugrunde gelegt worden sei.

11. Er befasst sich ferner mit der Thematik möglicher Auslandswahlkreise. Da ein Wahlkreis rund 220.000 Einwohner zähle, müsste es für die Auslandsdeutschen in Südamerika mindestens drei Wahlkreise geben. Ebenso müssten drei Wahlkreise in Nordamerika (USA und Kanada) sowie ein weiterer für Namibia, Südafrika und die Nachbarstaaten eingerichtet werden. In Frankreich und vielen anderen demokratischen Staaten seien solche Regelungen üblich. Er stellt in Frage, dass Auslandsdeutsche in einem Wahlkreis in Deutschland kandidieren müssten, obwohl sie dort nicht wohnen, unbekannt seien und keine Chance hätten, gewählt zu werden. Die Wahlbeteiligung der Auslandsdeutschen liege bei unter 2 Prozent. Zudem seien Auslandsdeutsche auch nicht im Bundesrat vertreten.

12. Der Einspruchsführer macht sich darüber hinaus alle Wahlanfechtungsargumente anderer Einspruchsführer zu Eigen.

Die **Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 15. März 2018 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der Ein-

spruchsführer hatte mit Telefax vom 20. Oktober 2016 um Übersendung von „entsprechenden Anträgen und Formularen“ zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gebeten. Die Landeswahlleiterin habe ihm mitgeteilt, dass die entsprechenden Formulare noch nicht vorlägen und ihn auf die Internetseite des Bundeswahlleiters bzw. der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern für einen Download zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen. Entsprechende Anlagen fügt sie ihrer Stellungnahme bei. Zur Auskunftsbite nach dem Wahlverhalten von Auslandsdeutschen verweist sie darauf, dass es hierzu keine statistischen Erfassungen gebe.

Die Stellungnahme wurde dem **Einspruchsführer** zugesandt. Er weist den Vortrag zurück: Da Auslandsdeutsche ihre Stimmen fast ausschließlich per Briefwahl abgaben, könnten ihre Namen festgestellt werden. Zudem könne festgestellt werden, inwiefern die Briefwahlergebnisse von den Direktwahlergebnissen abwichen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und Unterlagenanforderungen an den Bundeswahlleiter, das Statistische Bundesamt und das Auswärtige Amt sowie Stellungnahmeersuchen an den Europarat, die OECD und den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen enthält. Denn ein Einspruch ist gemäß § 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Teils richten die genannten Ansinnen sich gar nicht an den Deutschen Bundestag oder den Wahlprüfungsausschuss, teils zielen sie auf ein Tätigwerden des Wissenschaftlichen Dienstes ab, dessen Tätigkeit jedoch mit der Wahlprüfung nichts zu tun hat.

2. Der Einspruch ist außerdem unzulässig, soweit der Einspruchsführer Forderungen zur Form der Unterstützungsunterschriften für Einzelbewerber, zur Änderung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die 5%-Sperrklausel, zum Umgang mit Parteispenden, zum Briefwahlverfahren und zur Bildung von Auslandswahlkreisen formuliert. Ein erkennbarer Bezug – wie ihn § 1 Absatz 1 WahlPrG verlangt – zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag fehlt; vielmehr werden Reformvorschläge für die Zukunft gemacht.

3. Auch die Einwände gegen die Wahl zum Europäischen Parlament oder zum 18. Deutschen Bundestag weisen keinen Bezug zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag auf.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Das Vorbringen des Einspruchsführers hinsichtlich der nicht übersandten Unterlagen begründet keinen Wahlfehler. Dass die Unterlagen zu dem vom Einspruchsführer gewählten Datum noch nicht vorlagen, hängt damit zusammen, dass zu diesem Zeitpunkt der Tag der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag noch nicht bestimmt und – für das in Frage stehende Land Mecklenburg Vorpommern – die Landeswahlleitung noch nicht benannt gewesen ist. Da der Einspruchsführer jedoch auf entsprechende Download-Möglichkeiten im Internet hingewiesen wurde, hätte er nach Bereitstellung der Unterlagen jederzeit auf sie zugreifen und entsprechende Anträge bzw. Vorschläge einreichen können. Warum dies unterblieben ist, wird von ihm nicht vorgetragen. Nach einer Gesamtbetrachtung seines Vorbringens hätte der Einspruchsführer Kreiswahlvorschläge von Kandidaten, die nicht als Bewerber einer Partei antreten, für mehrere Wahlkreise einreichen und hierfür Unterstützungsunterschriften in Paraguay, Argentinien, Bolivien und Brasilien sammeln wollen. Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 BWG müssen Kreiswahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Dass ihm dies wegen der noch nicht zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich gewesen sei, wird von ihm nicht weiter untermauert. Er trägt lediglich pauschal vor, dass er aufgrund der Größe seines Vorhabens mindestens ein Jahr Zeit benötige. Auf das Substantiierungserfordernis ist der Einspruchsführer bereits in früheren Wahlprüfungsverfahren hingewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/6300, Anlage 10; 18/1810, Anlage 2). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und

einen konkreten, der Überprüfung nicht zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

2. Soweit der Einspruchsführer behauptet, er und seine Kinder seien dadurch, dass ihnen rechtswidrig die Ausstellung deutscher Reisepässe versagt worden sei, an der Ausübung ihres passiven Wahlrechts gehindert worden, fehlt es an einer substantiierten Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (s. oben 1.). Der Einspruchsführer hat seine Behauptung mit keinerlei überprüfbaren Tatsachen untermauert. Insbesondere hat er keine Tatsachen vorgetragen, die belegen, dass er oder andere Wahlberechtigte an der Einreichung eines Wahlvorschlags (gezielt) gehindert worden wären. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich weder entnehmen, wann, wo, und für wen die Ausstellung deutscher Ausweispapiere beantragt, noch, wann und mit welcher Begründung dies verweigert worden wäre. Hinsichtlich seiner angeblichen Kinder hat er nicht einmal deren Namen oder Staatsangehörigkeit mitgeteilt. Unklar bleibt auch, auf welche Personen sich die 30 – seines Erachtens rechtswidrigen – Aufhebungen der Vaterschaftsanerkennung beziehen. Die Frage, ob die Versagung eines Reisepasses überhaupt einen Wahlfehler darstellen kann, kann daher hier offen bleiben.

3. Das Vorbringen des Einspruchsführers, das Auswärtige Amt und viele Botschaften verweigerten ihm als Einzelkandidaten die Wahllisten aus der „Deutschenliste oder Krisenvorsorgeliste“, obwohl über zehn Millionen Auslandsdeutsche wahlberechtigt seien, vermag dem Wahleinspruch nicht zum Erfolg zu verhelfen, wie der Deutsche Bundestag bereits zu dem entsprechenden Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag festgestellt hat (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

4. Hinsichtlich der angeblich massiven Benachteiligung von Einzel- gegenüber Parteibewerbern sind ebenfalls keine Wahlfehler erkennbar. Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit rügt, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Davon abgesehen begründet der knappe Vortrag des Einspruchsführers keinen Verstoß gegen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger, der eine Differenzierung nur aus zwingenden Gründen zulässt (BVerfGE 41, 399 [413]; 78, 350 [358]).

a) Wenn der Vortrag des Einspruchsführers so verstanden wird, dass er sich gegen die staatliche Parteienfinanzierung wendet, so ist fraglich, ob der der Finanzierung zugrunde liegende § 18 Parteiengesetz zu den Wahlrechtsvorschriften im weiteren Sinne zählt und damit Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein kann. Außerdem behauptet der Einspruchsführer nur eine Benachteiligung der Einzelbewerber, sagt aber nicht, worin diese liegen soll. Der pauschale Hinweis auf die Erstattungsvoraussetzungen gemäß § 49b BWG ersetzt keine nachvollziehbare Begründung. Unabhängig davon verstoßen die Regelungen zur Wahlkampfkostenerstattung (in § 18 PartG und § 49b BWG) nicht gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, wie der Deutsche Bundestag zuletzt auf die entsprechende Rüge des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag festgestellt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

b) Auch aus der pauschalen Behauptung des Einspruchsführers, Parteien erhielten kostenlose Sendezeiten für Wahlwerbung im öffentlichen Rundfunk sowie Plakatflächen durch die Kommunen, folgt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bzw. die Chancengleichheit der Wahlbewerber. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag verweisen insofern auf die Begründung des wortlautgleichen Einspruchs des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/1810 Anlage 2).

c) Soweit der Einspruchsführer vorträgt, es flössen öffentliche Mittel für die „Propagandaarbeit“ der Parlamentsfraktionen und an die politischen Stiftungen, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vor, wie der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag bereits zum entsprechenden Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag dargelegt haben (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2; vgl. auch BVerfG, Beschl. d. Zweiten Senats v. 19. September 2017, 2 BvC 46/14,

Rdnr. 41 ff.) Abgesehen davon fehlt es auch bei diesem Einspruch an einem nachvollziehbaren Vorbringen des Einspruchsführers. Er belässt es bei dem Hinweis des Mittelzuflusses, ohne genauer auszuführen, inwiefern dadurch parteiunabhängige Mandatsbewerber angeblich benachteiligt werden.

d) Bezüglich der steuerlichen Absetzbarkeit von Parteispenden legt der Einspruchsführer nicht dar, warum insoweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vorliegen soll. Davon abgesehen entspricht die Rechtslage, dass nur Zuwendungen an politische Parteien und sog. unabhängige Wählervereinigungen gemäß § 10b Absatz 2 und § 34g des Einkommensteuergesetzes steuerlich begünstigt werden, einem allgemeinen Grundsatz des Steuerrechts, wonach stets nur Zuwendungen an Körperschaften, nicht aber solche an natürliche Personen steuerlich gefördert werden (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 30 und zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

e) Die Behauptung des Einspruchsführers, Parteien erhielten kostenlos von den Stadt- und Kreisverwaltungen geeignete Wählerlisten und Anschriftenaufkleber mit Namen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, um gezielt „Neu- und Erstwähler oder Rentner oder Frauen usw.“ zielgruppengerecht ansprechen zu können, trifft nicht zu. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) darf eine Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Absatz 1 Satz 1 MRRG bezeichneten Daten (Geburtsdate zählen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 MRRG nicht dazu) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Entgegen der Darlegung des Einspruchsführers darf auch ein zugelassener Einzelbewerber die entsprechenden Daten erhalten. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag verweisen insofern auf ihre Darlegungen zum Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

f) Die weitere Behauptung des Einspruchsführers, die Parteien besetzten die aussichtslosen Listenplätze mit Beamten und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, weil diese auf Kosten der Steuerzahler für mehrere Monate für den Wahlkampf unter Weiterzahlung der Bezüge freigestellt würden, ist nicht hinreichend substantiiert. Sie ist auch in tatsächlicher Hinsicht nicht zutreffend. Dies gilt für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ebenso wie für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (vgl. insofern Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

5. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist das „bisherige Bundeswahlrecht“ nicht vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig kassiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) lediglich das durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 neu gestaltete Verfahren der Verteilung der (Landes-)Listenmandate gemäß § 6 BWG (alte Fassung) für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat auf die Einwände des Bundesverfassungsgerichts reagiert und das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1082) neu geregelt. Dieses Gesetz ist – anders als der Einspruchsführer meint – am 9. Mai 2013 in Kraft getreten. Der Deutsche Bundestag verweist auch insofern auf die Begründung des wortlautgleichen Wahleinspruchs des Einspruchsführers zur Bundestagswahl 2013 (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

6. Die Beschreibung der Wahlkreise in der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG ist – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – ausreichend; die Wahlkreiszuschnitte lassen sich eindeutig entnehmen. Die Voraussetzungen des § 3 BWG werden erfüllt. Insbesondere wird § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BWG beachtet, wonach die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen soll und (erst) bei einer Abweichung von mehr als 25 Prozent eine Neuabgrenzung vorzunehmen ist. Entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers besteht keine Pflicht, den Durchschnittswert aller Wahlkreise, die prozentuale Abweichung einzelner Wahlkreise, die konkrete Zahl der deutschen Bevölkerung im Wahlkreis und den Stichtag für die Einwohnerzahl der Wahlkreise anzugeben (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

7. Das Vorbringen des Einspruchsführers, er mache auch alle Einspruchsgründe geltend, die andere Einspruchsführer vorgetragen hätten, ist unerheblich, wie der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag bereits zu dem Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag festgestellt haben (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 2).

8. Soweit der Einspruchsführer schließlich die Prüfung der Wahl durch den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages kritisiert, wegen Befangenheit dessen Auflösung und die Einrichtung eines Wahlprüfungsgeschäfts fordert, bedarf dies innerhalb der Wahlprüfung keiner näheren Erörterung. Nach Artikel 41 GG ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen keine Veranlassung, diese Vorgaben zu ändern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 26).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn I. W., 06406 Bernburg
- Az.: WP 101/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 18. Oktober 2017 und – nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses – mit Schreiben vom 6. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, infolge eines Fehlers im Melderegister habe er am Wahltag seine Stimme im Wahllokal nicht abgeben dürfen. Er habe sich am 18. September 2017 beim Einwohnermeldeamt telefonisch erkundigt, weshalb er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. Ihm sei mitgeteilt worden, unter Vorlage des Personalausweises dürfe er an der Wahl teilnehmen. Zugleich habe er Briefwahl beantragt. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im Einwohnermeldeamt nach der Wahl sei ihm der Fehler im Wählerverzeichnis erklärt worden. Auf ein entsprechendes Schreiben an die Landesjustizministerin Sachsen-Anhalt, das an die Landeswahlleiterin weitergeleitet worden sei, sei ihm mitgeteilt worden, dass er es zu verantworten habe, dass er nicht habe wählen dürfen. Er frage sich, wie viele andere Personen ebenfalls von einem solchen Fehler betroffen seien und ob es sich um Wahlmanipulation handele.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt** hat den Schriftwechsel zwischen dem Einspruchsführer und ihr im Nachgang zur Wahl beigelegt und zu dem Vortrag wie folgt Stellung genommen: Aufgrund eines Fehlers in der Datenverarbeitung der Stadt Bernburg (Saale) sei ein unrichtiger Sperrvermerk bezüglich des aktiven Wahlrechts des Einspruchsführers ins Melderegister eingetragen und ins Wählerregister übernommen worden. Der Einspruchsführer sei aufgrund dessen von einer Stimmabgabe im Wahllokal zurückgewiesen worden. Der Einspruchsführer habe aber – obwohl er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe – keine Einsicht ins Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt, sondern sich erst am 18. September 2017 telefonisch an die Stadt Bernburg (Saale) gewandt. Der vom Einspruchsführer vorgetragene Inhalt des Gesprächs könne nicht verifiziert werden. Insbesondere sei auch die vom Einspruchsführer vorgelegte E-Mail, mit der er am 18. September 2017 ohne Angabe einer zustellfähigen Adresse Briefwahl beantragt habe, nicht auffindbar, wobei hierfür auch technische Probleme bei der Stadt ursächlich sein könnten. Gleichwohl sei der Einspruch unbegründet. Der Einspruchsführer sei weder ins Wählerregister eingetragen gewesen noch hatte er einen Wahlschein. Insofern sei er vom Wahlvorstand zurecht gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) zurückgewiesen worden. Dass der materiell wahlberechtigte Einspruchsführer zur Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, hätte nur verhindert werden können, wenn dieser eine Korrektur des Wählerverzeichnisses veranlasst hätte, denn dann hätte noch die Möglichkeit bestanden, gemäß § 25 Absatz 2 BWO einen Wahlschein zu beantragen. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Der Einspruchsführer habe weder von der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis noch von der eines Einspruchs innerhalb der Einspruchsfrist vom 4. bis 8. September 2017 Gebrauch gemacht. Er hat die sich daraus ergebenden Nachteile zu tragen. Ob der Einspruchsführer am 18. September 2017 einen Wahlschein beantragt habe, könne letztlich dahingestellt bleiben: Zum einen hätten die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins gemäß § 25 Absatz 2 BWO nicht vorgelegen, da nicht erkennbar sei, dass der Einspruchsführer die Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder die Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO ohne Verschulden versäumt habe. Zum anderen hätte dies allein auch nicht die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses offenbart und damit auch nicht zur Berichtigung desselben von Amts wegen gemäß § 23 Absatz 2 BWO geführt.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme der Landeswahlleiterin nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass der Einspruchsführer am Tag der Wahl nicht zur Stimmabgabe zugelassen wurde. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Daher war er gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 BWO vom Wahlvorstand zurückzuweisen. Dass ihm ausweislich seines – von der Landeswahlleiterin nicht bestätigten – Vortrags die fehlerhafte Auskunft gegeben worden sei, er könne allein unter Vorlage seines Personalausweises wählen, ändert hieran nichts. Denn die Vorlage des Personalausweises kann die Vorlage der Wahlbenachrichtigung bei der Stimmabgabe im Wahllokal gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur dann ersetzen, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Wahl vorliegen. Dies war hier jedoch – wie ausgeführt – nicht der Fall.

2. Im Ergebnis liegt auch kein Wahlfehler darin, dass der Einspruchsführer bedauerlicherweise aufgrund eines unrichtigen Sperrvermerks im Melderegister nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war, obwohl er aktiv wahlberechtigt war. Denn der Einspruchsführer hat das unrichtige Wählerverzeichnis nicht im Einspruchsverfahren angegriffen. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten. So sind die Gemeinden gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des unrichtigen Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der größtmöglichen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine fehlerhafte Nichteintragung ins Wählerverzeichnis wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht wählen darf, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 8, 27; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 17 Rdnr. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, begründet die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses keinen Wahlfehler.

3. Es ist auch kein Wahlfehler darin zu sehen, dass die zuständige Gemeinde das Wählerverzeichnis nicht gemäß § 23 Absatz 2 BWO von Amts wegen korrigiert hat. Außerhalb der Frist zur Einsichtnahme bzw. Einspruchseinlegung kann die Gemeinde, wenn das Verzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, den Mangel gemäß § 23 Absatz 2 BWO von Amts wegen beheben. Das setzt aber voraus, dass sie von dem Fehler Kenntnis erhält, etwa durch den Wahlwilligen. Die Richtigkeit des Vortrags des Einspruchsführers unterstellt, hatte die zuständige Gemeinde am 18. September 2017 Kenntnis davon, dass der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung zugesandt bekommen hat. Der Grund dafür, nämlich die unrichtige Eintragung eines Sperrvermerks ins Melderegister, ist damit jedoch nicht zu Tage getreten, so dass nicht von einer offensichtlichen Unrichtigkeit ausgegangen werden kann.

4. Es liegt schließlich kein Wahlfehler darin, dass dem Einspruchsführer kein Wahlschein ausgestellt worden ist. Denn gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 1 BWO wird einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag nur dann ein Wahlschein ausgestellt, wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die

Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder die Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO versäumt hat. Beides ist der E-Mail des Einspruchsführers vom 18. September 2017 nicht zu entnehmen. Zudem fehlen die für die für den Antrag eines Wahlscheins erforderlichen Angaben gemäß § 27 Absatz 2 BWO.

Anlage 19

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau I. H.-S., 92318 Neumarkt i. d. Oberpfalz
2. des Herrn Dr. E. W., 92224 Amberg
zugleich als Bevollmächtigter
3. des Herrn H. W., 92224 Amberg

- Az.: WP 103/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruchsführer zu 2. ist bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 als Wahlkreiskandidat im Wahlkreis 232 – Amberg angetreten. Die Einspruchsführerin zu 1. trägt – unter ausdrücklichem Verzicht auf die Geheimheit der Wahl – vor, dass sie im Wahlkreis 232 – Amberg im Stimmbezirk „Grundschule Hasenheide“ dem Einspruchsführer zu 2. ihre Erststimme gegeben habe. Sie habe zudem auch ihre Zweitstimme in korrekter Weise abgegeben. Vertraulich sei ihr mitgeteilt worden, dass auch eine weitere Person ihre Erststimme für den Einspruchsführer zu 2. abgegeben habe. Das Wahlergebnis für diesen Stimmbezirk weise jedoch für den Einspruchsführer zu 2. keine Stimme aus. Der Einspruchsführer zu 2. habe daraufhin am 27. September 2017 den stellvertretenden Kreiswahlleiter der Stadt Amberg um Aufklärung gebeten. Nach Überprüfung, dass die Einspruchsführerin zu 1. tatsächlich an der Wahl teilgenommen habe, sei auch dem stellvertretenden Kreiswahlleiter bekannt gewesen, dass es einen Fehler bei der Stimmauszählung gegeben habe. Am 13. Oktober 2017 sei der Einspruchsführerin zu 1. vom stellvertretenden Kreiswahlleiter mitgeteilt worden, dass das Paket mit den Wählerstimmen des Stimmbezirks „Grundschule Hasenheide“ – entgegen ihrer Forderung – nicht geöffnet und nachgezählt werde. Denn eine falsch ausgezählte Erststimme sei für das Ergebnis der Wahl nicht relevant. Die Einspruchsführer sehen in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Jeder Staatsbürger müsse sich bei Wahlen mit dem gleichen Ergebnis einbringen können. Die Stimme der Einspruchsführerin zu 1. sei jedoch nicht gleich gewertet worden. Sie weisen auf den Straftatbestand der Wählertäuschung hin, der auch dann erfüllt sei, wenn die Ermittlung des nach der Stimmgabe vorliegenden Ergebnisses derart beeinflusst werde, dass ein anderes als das richtige Ergebnis erscheine. Ausreichend hierfür sei jegliches Verfälschen des Ergebnisses, als auch die Nichtzählung einer Stimme. Sie fordern eine Überprüfung und Berichtigung des Ergebnisses.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Bayern** hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 232 – Amberg bestätigt überwiegend den im Einspruch vorgetragene Sachverhalt. Das Wahlergebnis werde gemäß § 76 Bundeswahlordnung (BWO) final durch den Kreiswahlausschuss ermittelt und festgestellt. Zu dessen Sitzung am 26. September 2017 um 15 Uhr sei mit Bekanntmachung vom 16. August 2017 öffentlich geladen worden. Das Landratsamt Neumarkt habe die Niederschriften zur Wahl am 25. September 2017 geprüft und – da es keine Auffälligkeiten gegeben habe – zur Vorbereitung der Sitzung des Kreiswahlausschusses an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters bei der Stadt Amberg übergeben. Zum Zeitpunkt der Sitzung des Kreiswahlausschusses hätten sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Fehler ergeben. Die Wahl-niederschriften seien gemeinsam mit dem festgestellten Endergebnis an die Landeswahlleitung übergeben worden. Erst nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses habe sich der Einspruchsführer zu 2. an die Geschäftsstelle mit der Bitte um Überprüfung des Sachverhalts gewandt. Nach Plausibilitätsprüfungen könne ein Übertragungs-

fehler in die Niederschrift ausgeschlossen werden. Von einer Öffnung und Prüfung des relevanten Stimmzettelpakets sei nach Rücksprache mit der Regierung der Oberpfalz sowie der Landeswahlleitung abgesehen worden, da eine Verletzung des Wahlgeheimnisses der Einspruchsführerin zu 1. drohte, die Behauptung einer Wählerin der Protokollierung von sechs Wahlhelfer(innen) gegenüber stünde sowie keine Mandatsrelevanz gegeben sei. Nach Einschätzung der Kreiswahlleitung könne es zu einem Fehler bei der Auszählung gekommen sein, insbesondere da der Einspruchsführer zu 2. auf dem Stimmzettel – deutlich getrennt von den anderen Wahlkreisbewerbern – ganz unten aufgeführt worden sei. Der Verdacht einer Manipulation sei jedoch unwahrscheinlich. Die Handlungsmöglichkeiten der Kreiswahlleitung seien dadurch begrenzt worden, dass auf das Problem erst nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses aufmerksam gemacht worden sei.

Die **Einspruchsführer** haben zu dem Vorbringen des Landeswahlleiters wie folgt Stellung genommen: Sie weisen die Entscheidung der Kreiswahlleitung, das Stimmzettelpaket des Stimmbezirks „Grundschule Hasenheide“ nicht öffnen zu lassen, zurück. Es sei für die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl nicht von Bedeutung, ob eine Stimme sich auf die Zusammensetzung des Bundestages auswirken würde. Eine Berufung auf die Geheimheit der Wahl solle die freie Wahlentscheidung sichern, jedoch seien Wahlberechtigte nicht verpflichtet, das Wahlgeheimnis nach der Wahl zu wahren. Da die Einspruchsführerin zu 1. mit der Öffnung des Stimmzettelpakets einverstanden gewesen sei, könne keine Verletzung des Wahlgeheimnisses vorliegen. Mit dem Verweis auf das Wahlgeheimnis könne zudem jede Aufklärung einer Unregelmäßigkeit verhindert werden. Zudem sei die Behauptung von sechs Wahlhelfern nicht allein wegen ihrer Anzahl glaubwürdiger als die Aussage der Einspruchsführerin zu 1., dies gelte insbesondere, da die Kreiswahlleitung selbst eingeräumt habe, dass ein Fehler bei der Auszählung denkbar sei. Zum Einwand der fehlenden Mandatsrelevanz weisen sie erneut auf den Straftatbestand der Wahlfälschung hin, bei dem allein die Veränderung des Stimmverhältnisses, nicht jedoch die Mandatsrelevanz entscheidend sei. Schließlich erläutern sie, dass ein Wahleinspruch unabhängig von einer rechtzeitigen Information der Kreiswahlleitung über mögliche Bedenken am Wahlergebnis möglich sei. Sie stellen dar, wie die Einspruchsführer zu 1. und 2. unmittelbar am Tag der Wahl versucht hätten, miteinander Kontakt aufzunehmen. Der Einspruchsführer zu 2. habe am 26. September 2017 im Rathaus der Stadt Neuhaus vorgesprochen und zudem am selben Tag den stellvertretenden Kreiswahlleiter über seine Bedenken informiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Vortrag der Einspruchsführer lässt keinen Wahlfehler erkennen, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages haben oder eine subjektive Rechtsverletzung begründen könnte.

1. Es ist nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nach dem Vortrag der Einspruchsführer und der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Bayern nicht hinreichend geklärt, ob – mindestens – eine Stimme der Einspruchsführerin zu 1. zu Gunsten des Einspruchsführers zu 2. tatsächlich abgegeben und im Stimmbezirk „Grundschule Hasenheide“ fälschlicherweise nicht in das Wahlergebnis aufgenommen worden sei. Zwar spricht unter anderem die rasche Kontaktaufnahme mit dem Einspruchsführer zu 2. dafür, dass die Stimmabgabe der Einspruchsführerin zu 1. im von ihr dargestellten Sinne erfolgt ist. Auch ist angesichts der Anordnung der Wahlbewerber auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 232 nicht auszuschließen, dass die abgegebene Erststimme für den Einspruchsführer zu 2. bei der Auszählung übersehen worden ist. Dagegen spricht jedoch, dass ausweislich der Wahlniederschrift insgesamt 477 Wähler an der Wahl teilgenommen haben und 477 Erststimmen abgegeben worden sind, von denen zehn ungültig gewesen seien; die 467 gültigen Erststimmen verteilen sich auf andere Wahlkreisbewerber. Damit entspricht die Summe der ausgezählten Erststimmen der Zahl der Wähler, die in dem Wahlkreis an der Urnenwahl teilgenommen haben. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Auszählung der Stimmen für die anderen Wahlkreisbewerber fehlerfrei in die Wahlniederschrift übertragen worden sind, ist es rechnerisch nicht möglich, dass ein oder zwei Erststimmen für den Einspruchsführer zu 2. unberücksichtigt geblieben sind.

2. Letztlich könnte die Frage allein durch eine erneute Auszählung der Stimmzettel geklärt werden. Eine solche ist jedoch von der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 232 im Ergebnis zu Recht abgelehnt worden; auch insofern liegt kein Wahlfehler vor. Ob die Kreiswahlleitung wegen eines möglichen Verstoßes gegen den Grundsatz der

Geheimheit der Wahl eine Nachzählung der Stimmen ablehnen durfte, kann hier offen bleiben. Denn die weiteren vorgetragenen Gründe für die Ablehnung der Nachzählung tragen die von der Kreiswahlleitung getroffene Entscheidung. Die Kreiswahlleitung führt aus, dass die mögliche Ungenauigkeit von ein oder zwei Stimmen im Ergebnis des Stimmbezirks keinen Einfluss auf das Erststimmenergebnis des Wahlkreises haben könne. Der Wahlkreisbewerber mit den meisten Stimmen habe 80.075 Stimmen auf sich vereinigen können, der Einspruchsführer zu 2. hingegen 1.074. Dieser Argumentation ist zu folgen: Eine Nachzählung von Stimmen – erst recht nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss – ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß § 81 Absatz 2 BWO können allein Landes- und Bundeswahlleiter zur Vorbereitung der Entscheidung, ob sie einen Einspruch gegen die Wahl einlegen wollen, die Übermittlung von Wahlunterlagen verlangen und diese prüfen. Da es in diesem Stadium des Verfahrens um die Sicherung des Ergebnisses im Hinblick auf die rechtmäßige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages geht, können solche Unregelmäßigkeiten in der Ergebnisfeststellung, die keine Auswirkung auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag haben, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zu einer Nachzählung führen (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 40 Rdnr. 4, § 41 Rdnr. 7). Die von den Einspruchsführern vorgetragene strafrechtliche Bedeutung des Sachverhalts, bei der jegliche vorsätzliche Manipulation des Stimmergebnisses – wofür keine Anhaltspunkte vorliegen – den Tatbestand erfüllen würde und es auf die Mandatsrelevanz gerade nicht ankommt (vgl. § 107a StGB), bildet nicht den Maßstab des Wahlprüfungsverfahrens. Schließlich ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Aussage von sechs Wahlhelfern, die die Korrektheit des Wahlergebnisses bezeugen, bei der Entscheidung über eine mögliche Nachzählung höheres Gewicht beigemessen wird, als die Aussage einer einzelnen Person. Die gesetzlich vorgesehenen gegenseitigen Kontrollen bei der Auszählung der Stimmen sollen dazu führen, dass Zählfehler vermieden werden sollen. Da dies in der Wahlniederschrift ordnungsgemäß protokolliert worden ist, bestand für die Kreiswahlleitung kein Anlass, an der Korrektheit der Auszählung zu zweifeln.

3. Eine erneute Prüfung der Stimmzettel im Rahmen der Sachverhaltsermittlung durch den Wahlprüfungsausschuss war ebenfalls nicht vorzunehmen. Diese könnte – da kein Wahlfehler aufzuklären ist, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages haben könnte – allein der Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung dienen. Der Wahlprüfungsausschuss führt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz über die Einholung von Auskünften hinausgehende Ermittlungen in den Fällen, in denen subjektiven Rechtsverletzungen im Raum stehen, jedoch nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Bundestag nicht auszuschließen ist. Eine solche mandatsrelevante Rechtsverletzung stand aus den o. a. Gründen jedoch nicht zu befürchten. Dieses Ergebnis mag aus Sicht der Einspruchsführer unbefriedigend sein. Es entspricht jedoch dem Sinn des Wahlprüfungsverfahrens, das zunächst die objektiv richtige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gewährleisten soll, an der hier keine Zweifel bestehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. W., 78464 Konstanz
- Az.: WP 135/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer „Einspruch gegen das veröffentlichte Wahlergebnis der Bundestagswahl vom 24.09.2017 für den Wahlkreis 287“ eingelegt. Er trägt vor, er habe seine Erststimme der in Konstanz wohnenden C. R. gegeben. Im veröffentlichten vorläufigen Ergebnis sei unter in der Rubrik „Übrige“ für den Wahlkreis 287 jedoch ein „-“, eingetragen gewesen. Dies bedeute, dass seine Erststimme als ungültig gewertet worden sei. Die Gesetzgebung sei nach Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) nicht berechtigt, die Wahlfreiheit der Wähler durch Verfahrensvorschriften einzuschränken, die sie daran hinderten, Kandidaten ihrer Wahl auf dem Wahlschein anzugeben. Legitim sei lediglich das Verbot verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Ungültig ist eine Stimme dann, wenn sie an mehr als eine Person vergeben worden oder der gewünschte Kandidat nicht eindeutig markiert worden sei. Dies sei auf seinem Stimmzettel nicht der Fall gewesen. Insofern sei er durch die Wertung seiner Stimme als ungültig in seinen Rechten verletzt.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Es liege kein Wahlfehler vor. Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 287 – Konstanz habe nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) über die Zulassung von insgesamt acht Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden gehabt und im Ergebnis alle Vorschläge zur Wahl zugelassen. Ein Wahlvorschlag einer Bewerberin mit den Initialen „C. R.“ sei nicht eingereicht worden. Auf dem Stimmzettel sei entsprechend auch keine Bewerberin mit diesen Initialen aufgeführt gewesen. Hieraus sei zu folgern, dass der Einspruchsführer seine Erststimme nicht den auf dem Stimmzettel angegebenen Bewerbern gegeben habe, sondern einen weiteren Namen auf dem Stimmzettel vermerkt und angekreuzt habe. Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG seien Stimmen als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthalte. Die Aufnahme weiterer Personen auf dem Stimmzettel sei als Zusatz zu werten. Die vom Einspruchsführer vergebene Erststimme für eine Person mit den Initialen „C. R.“ sei vom örtlichen Wahlvorstand daher zu Recht als ungültig bewertet worden. Vor diesem Hintergrund seien weder die Entscheidung des örtlichen Wahlvorstands noch die des Kreiswahlausschusses bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu beanstanden. Im Hinblick auf die Rüge des Einspruchsführers, die bestehende Rechtslage stelle einen Verstoß gegen das in Artikel 20 Absatz 1 GG manifestierte Demokratieprinzip und den Grundsatz der Volkssouveränität dar, weist die Landeswahlleiterin auf die ständige Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages hin, wonach im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht geprüft werde.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme geäußert. Er erläutert, dass die fehlende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren Grund seines Einspruchs gewesen sei. Verfahrensvorschriften dürften nicht zur Einschränkung des Wahlrechts führen. Er ergänzt, dass er sich den Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht aus finanziellen Gründen nicht leisten könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Entscheidung des örtlichen Wahlvorstands, den Stimmzettel des Einspruchsführers als ungültig zu werten, ist nicht zu beanstanden. Wie die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg zutreffend ausführt, sind gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG solche Stimmzettel, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, als ungültig zu werten. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers hat dieser auf seinem Stimmzettel zu den zugelassenen, namentlich aufgeführten Wahlkreisbewerbern einen weiteren Namen hinzugefügt und diesem dann seine Erststimme gegeben. Eine solche Hinzufügung ist als Zusatz i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG zu werten. Danach ist auch die Behandlung dieses Stimmzettels bei der Feststellung des Wahlergebnisses als ungültig nicht zu beanstanden.

2. Soweit der Einspruchsführer sinngemäß geltend macht, die fehlende Möglichkeit, andere als die auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlkreisbewerber bzw. Landeslisten von Parteien zu wählen, verstieße gegen das Demokratieprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG, ist dem nicht zu folgen. Die Auslegung des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BWG in der Weise, dass dem gedruckten Stimmzettel keine weiteren als die im Rahmen der Wahlvorbereitung vom Kreis- bzw. Landeswahlausschuss zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten hinzugefügt werden können, andernfalls den Stimmzettel für ungültig zu erklären, stellt keine rechtswidrige Einschränkung des Wahlrechts des Einspruchsführers und auch keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip dar. Die Freiheit der Wahl erstreckt sich auf die Stimmabgabe der im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten. Im Rahmen dieses Verfahrens steht es jedem frei, eigene Kreiswahlvorschläge einzureichen, die dann – die Zulassung vorausgesetzt – auf dem Stimmzettel abgedruckt zur Wahl stehen. Von der Möglichkeit, die von ihm bevorzugte Person „C. R.“ als Kreiswahlvorschlag einzureichen, hat der Einspruchsführer ausweislich der Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg keinen Gebrauch gemacht. Sollte der Einspruchsführer darüber hinaus weitergehende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rechtslage geltend machen wollen, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer – gemäß § 34 BVerfGG kostenfreien – Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. P., 85137 Walting
- Az.: WP 137/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben, das am 7. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes den Effekt des negativen Stimmgewichts ermögliche und deshalb die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien verletze. Zudem seien Überhangmandate nur in einem Umfang hinnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verhältniswahl nicht aufhebe. Die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien seien bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt. Die Bundestagswahl sei aufgrund dieses Urteils ungültig. Sie sei zu wiederholen, „sobald die entsprechenden Gesetze geschaffen“ worden seien.

Darüber hinaus befürchtet der Einspruchsführer eine Verfälschung des Wahlergebnisses. Er habe an der Auszählung der Stimmen in seinem Wahlkreis teilgenommen; das „vorläufige Ergebnis“ habe gegen 20.45 Uhr vorgelegen. Laut Aussagen des Fernsehens und des Radios habe „das Ergebnis“ jedoch bereits gegen 18.15 Uhr festgestanden. Unter anderem in seinem Wahlkreis sei die AfD zweitstärkste Partei geworden. Es bestehe die „große Möglichkeit der Wahlfälschung zu Ungunsten der AfD“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn § 6 BWG ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Die vom Einspruchsführer in Frage gestellten Regelungen sind damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern keinen Wahlfehler begründen. Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Neuregelung des § 6 BWG anlässlich der Bundestagswahl vom 22. September 2013 hatte der Deutsche Bundestag zurückgewiesen (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 12, 13, 14, 21 u. a.; 18/2700, Anlagen 6, 8).

Hinsichtlich der Ergebnisfeststellung bei der Bundestagswahl 2017 ist ebenfalls kein Wahlfehler erkennbar. Im Rundfunk wurden am Abend der Wahl ab ca. 18.15 Uhr so genannte Hochrechnungen von Wahlforschungsinstituten präsentiert, die sich aus Teilergebnissen einzelner Stimmbezirke errechnen, jedoch nicht das Endergebnis vorwegnehmen. Das vorläufige Endergebnis wurde am 25. September 2017 vom Bundeswahlleiter bekannt gegeben, das endgültige Endergebnis am 12. Oktober 2017 vom Bundeswahlausschuss festgestellt. Inwiefern die

Präsentation der Hochrechnungen Wahlfälschungen zu Ungunsten der AfD hervorgerufen haben könnte, legt der Einspruchsführer nicht dar. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung nicht zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau A. S., 79295 Sulzburg
- Az.: WP 146/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 8. Oktober 2017 und – nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses auf die schriftformgerechte Einreichung – mit Schreiben vom 17. November 2017 hat die Einspruchsführerin sich gegen die Stimmauszählung im Wahlkreis 282 – Lörrach-Müllheim gewandt. Sie trägt vor, dass sich ihre konkrete Stimme nicht im Wahlergebnis des Wahlkreises wiederfinde. Sie habe mit ihrer Zweitstimme im Rahmen der Urnenwahl die Landesliste der Partei für das Bedingungslose Grundeinkommen gewählt. Im öffentlich bekanntgemachten Ergebnis des Wahlkreises 282 seien für diese Landesliste im Wahlkreis 282 jedoch lediglich vier Stimmen im Rahmen der Briefwahl abgegeben worden.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 282 habe aufgrund des Einspruchs die Wahlunterlagen gesichtet und den von der Einspruchsführerin beschriebenen Stimmzettel gefunden. Die Gemeinde habe eingeräumt, dass es im Rahmen der Stimmauszählung zu einem Übertragungsfehler gekommen sein müsse: Die Zweitstimme des betreffenden Stimmzettels sei nicht der Partei „Bündnis Grundeinkommen. Die Grundeinkommenspartei (BGE)“, sondern der „PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)“ zugeordnet worden. Dieser Übertragungsfehler sei für den Kreiswahlleiter bei der Überprüfung der Wahlniederschrift des Wahlvorstands auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit nicht erkennbar gewesen. Detaillierte Vorgaben der Bundeswahlordnung für die Auszählung sollen solche Zähl- und Dokumentationsfehler verhindern; es sei jedoch menschlich, dass es hierbei gleichwohl gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Letztlich habe der festgestellte Fehler jedoch keinen Einfluss auf die Sitzverteilung des 19. Deutschen Bundestages gehabt. Die minimale Stimmenverschiebung um lediglich eine Zweitstimme bei den beiden genannten Parteien sei nicht mandatsrelevant.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages haben oder eine subjektive Rechtsverletzung begründen könnte.

1. Ausweislich des Vortrags der Einspruchsführerin, den die Landeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme bestätigt hat, ist eine Zweitstimme bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 282 fälschlicherweise der Landesliste einer anderen Partei zugerechnet worden. Hierin liegt ein Wahlfehler. Die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist durch diesen Wahlfehler jedoch nicht in Frage gestellt. Wie die Landeswahlleiterin zu Recht ausführt, können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der

Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 18/1710, Anlage 2). Eine solche Mandatsrelevanz ist im vorliegenden Fall, bei dem es lediglich um eine Zweitstimme, die fälschlicherweise der Tierschutzpartei statt der Grundeinkommenspartei zugerechnet wurde, nicht anzunehmen. Beide Parteien sind nicht im 19. Deutschen Bundestag vertreten und wären es auch nach einer etwaigen Korrektur des Wahlergebnisses nicht.

2. Aus der fehlerhaften Berücksichtigung einer Zweitstimme im Wahlkreis 282 für die Tierschutzpartei statt für die Grundeinkommenspartei kann auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit gefolgert werden, dass die Einspruchsführerin in ihrem subjektiven Wahlrecht verletzt ist. Denn es besteht zwar die Möglichkeit, dass der aufgefundene Stimmzettel, bei dem im Nachhinein eine fehlerhafte Übertragung in das Wahlergebnis angenommen wurde, von der Einspruchsführerin stammt. Hierfür spricht nach einer Gesamtwürdigung des Vortrags der Einspruchsführerin und der Landeswahlleiterin sowie des Wahlergebnisses in der Gemeinde Sulzburg, wonach im maßgeblichen Stimmbezirk bei der Überprüfung der Stimmzettel – entgegen der ursprünglichen Wahlniederschrift – für die Tierschutzpartei keine Stimme und für die Grundeinkommenspartei eine Stimme abgegeben worden sind, einiges. Doch könnte der Stimmzettel auch von einer anderen Person abgegeben worden sein. Dass dies letztlich nicht aufklärbar ist, mag für die Einspruchsführerin unbefriedigend sein, liegt aber in der Natur des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl begründet. Aufgrund der Anonymität der Stimmabgabe lassen sich Stimmzettel nach ihrem Einwurf in die Wahlurne nicht mehr einem konkreten Wähler zuordnen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. W., 67681 Wartenberg-Rohrbach

- Az.: WP 148/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruchsführer ist in seinem subjektiven Wahlrecht verletzt.

Tatbestand

Mit Telefax vom 7. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die „rechtswidrige Nichtgewährung einer Wahlstimmabgabe bei der Bundestagswahl vom 24. 9. 2017 im Wahlraum der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach“ eingelegt. Er trägt vor, ihm sei die Stimmabgabe rechtswidrig verweigert worden. Er habe bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Winnweiler Briefwahl beantragt und die Unterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt. Am Wahltag sei er kurz nach 15.00 Uhr mit der Wahlbenachrichtigung und dem verschlossenen roten Wahlbrief in das örtliche Wahllokal in Wartenberg-Rohrbach gegangen, um dort seine Stimme abzugeben. Dies habe ihm der Wahlvorstand verweigert. Seine sofortige Beschwerde sei durch die Ortsbürgermeisterin von Wartenberg-Rohrbach ebenfalls abgelehnt worden. Nach Rücksprache der Ortsbürgermeisterin mit der Verbandsgemeinde Winnweiler habe diese ihm erklärt, er müsse seinen Wahlbrief rechtzeitig vor 18.00 Uhr bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis abgeben. Gleiches sei ihm bei Telefonaten mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sowie der Verbandsgemeinde Winnweiler erläutert worden. Eine andere Möglichkeit der Stimmabgabe gebe es nicht. Die Ansprechpartnerin der Verbandsgemeinde habe auch keine Möglichkeit gesehen, die roten Wahlbriefe zu diesem Zeitpunkt noch in Wartenberg-Rohrbach abzugeben, da die Verbandsgemeinde bereits um 15.00 Uhr abgefahren habe, um dort abgegebene Wahlbriefe einzusammeln. Der Einspruchsführer rügt, ihm sei die Frist von 15.00 Uhr nicht bekanntgegeben worden. Nach dem Wahltag habe er mit dem Büro des Bundeswahlleiters telefoniert, wo er die Auskunft erhalten habe, dass ihm die Stimmabgabe rechtswidrig verweigert worden sei. Die örtlichen Wahlhelfer seien hinsichtlich solcher Fälle geschult worden. Bei einem Telefonat mit der Kreisverwaltung in Kusel, wo der zuständige Kreiswahlleiter ansässig sei, sei ihm jedoch das Gegenteil erläutert worden: Es bestünden keine Zweifel daran, dass er seine Stimme nicht im örtlichen Wahllokal hätte abgeben können. Am 27. September 2017 habe er Beschwerde bei der Kreisverwaltung in Kusel sowie beim Büro des Bundeswahlleiters eingelegt. In der Antwort der Kreisverwaltung sei bestätigt worden, dass der Wahlvorstand falsch gehandelt habe. Für den Antrag, die Bundestagswahl aufzuheben, sei jedoch allein der Deutsche Bundestag zuständig. Der Einspruchsführer trägt weiter vor, die Landeswahlleitung habe nunmehr eine Arbeitsanweisung an die Kreisverwaltung Kusel gesandt, in der erklärt werde, wie mit solchen Fällen umzugehen sei. Er erklärt, seine Beschwerde sei so rechtzeitig bei der Kreisverwaltung eingegangen, dass eine Wahlwiederholung im Bereich der Kreisverwaltung Kusel noch hätte stattfinden können.

Der **Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz** hat zu dem Vortrag wie folgt Stellung genommen: Dem Einspruchsführer, der Briefwahl beantragt und die Unterlagen korrekt ausgefüllt und verschlossen habe, sei am Wahltag die Stimmabgabe im zuständigen Wahllokal mit dem Hinweis verweigert worden, er müsse die Briefwahlunterlagen bis 18.00 Uhr beim Briefwahlvorstand bei der Kreisverwaltung abgeben. Gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe a Bundeswahlgesetz (BWG) dürfte mit einem Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden sei, gewählt werden. Der Einspruchsführer hätte somit mit seinem aus den Briefwahlunterlagen entnommenen Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können. Er hätte hierzu lediglich seinen bereits verwendeten Stimmzettel vernichten müssen. Da ihm diese Möglichkeit nicht eröffnet worden sei, liege ein Wahlfehler vor, denn der Einspruchsführer habe sein Wahlrecht nicht ausüben können. Da jedoch lediglich

eine Stimmabgabe betroffen sei, habe diese keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und begründet. Die Zurückweisung des Einspruchsführers im Wahllokal verletzt diesen in seinem subjektiven Wahlrecht.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass der Einspruchsführer die ausgefüllten Briefwahlunterlagen am Wahltag nicht im zuständigen Wahllokal abgeben konnte. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 66 BWO hat der Wähler bei der Briefwahl den amtlichen Wahlbriefumschlag, in dem sich sein gekennzeichneter Stimmzettel in einem besonders verschlossenen Stimmzettelumschlag sowie der ihm erteilte Wahlschein befinden, der nach § 66 Absatz 2 BWO zuständigen Stelle so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr dort eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Einspruchsführer, wie auch mitgeteilt worden ist, seine Briefwahlunterlagen dort auch noch abgeben können. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Abgabe eines Wahlbriefs in einem für die Urnenwahl eingerichteten Wahllokal. Von dort besteht in der Regel keine rechtzeitige Transportmöglichkeit zur zuständigen Stelle. Daher hat der Wahlvorstand zurecht die Annahme der Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers abgelehnt, als dieser sie im Wahllokal abgeben wollte. Selbst wenn ein Transport der in den Wahllokalen eingegangenen Briefwahlunterlagen zur zuständigen Stelle am Wahltag organisiert worden ist, stellt dies lediglich ein Serviceangebot dar, das aber nicht einen Anspruch auf Transport weiterer Briefwahlunterlagen begründet. Das Risiko des verspäteten Eingangs der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle bei der Nutzung eines Transportmittlers tragen die Briefwählerinnen und Briefwähler grundsätzlich selbst (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 36 Rdnr. 12).

2. Allerdings bestand am Wahltag für den Einspruchsführer als Inhaber eines – für die Briefwahl gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a BWG erforderlichen – Wahlscheins neben der Abgabe des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein. Denn ein Wahlberechtigter, dem Briefwahlunterlagen und damit auch ein Wahlschein erteilt worden sind, kann gemäß § 14 Absatz 3 BWG nicht nur im Wege der Briefwahl, sondern auch durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises an der Wahl teilnehmen. Die Stimmabgabe des Inhabers eines Wahlscheins erfolgt gemäß § 59 BWO, indem dieser seinen Namen nennt, sich ausweist und dem Wahlvorsteher seinen Wahlschein übergibt, der einbehalten wird. Der dem Wähler mit dem Wahlschein übersandte Stimmzettel und Stimmzettelumschlag werden bei der Urnenwahl mit Wahlschein nicht verwendet; vielmehr erhält der Wähler bei Betreten des Wahlraums gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 BWO einen neuen Stimmzettel, den er gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 BWO in der Wahlzelle kennzeichnet und faltet. Auf diese, vielen Wählern nicht bekannte, Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein hätte der Wahlvorstand den Einspruchsführer, dessen ausgefüllte Briefwahlunterlagen er zurecht nicht entgegengenommen hat, hinweisen und ihm die Stimmabgabe sogleich ermöglichen müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 20). Da dies im vorliegenden Fall vom Wahlvorstand unterlassen wurde, konnte der Einspruchsführer sein Wahlrecht am Tag der Wahl nicht ausüben. Der Einspruchsführer ist insofern in seinem subjektiven Wahlrecht verletzt.

3. Die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist durch diesen Wahlfehler jedoch nicht in Frage gestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 18/1710, Anlage 2). Eine solche Mandatsrelevanz ist im vorliegenden Fall, bei dem es um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten geht, nach Auskunft des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz nicht anzunehmen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. B., 46499 Hamminkeln
vertreten durch Herrn J. T., 46459 Rees

- Az.: WP 161/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. November 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 eingelegt und seinen Vortrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 sowie vom 28. Februar 2018 ergänzt.

Der Einspruchsführer vermutet offenbar einen kritikwürdigen und strafrechtlich relevanten Zusammenhang zwischen der Verpackungsverordnung, dem „Grünen Punkt“/„Dualen System Deutschland“ und Parteispenden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Einspruchsführer hätte nämlich nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er nicht getan. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn H. R., 80993 München
zugleich als Bevollmächtigter
2. der Frau E.-M. R., ebenda

- Az.: WP 167/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 13. November 2017 sowie zahlreichen weiteren – teilweise erst nach Ablauf der Einspruchsfrist am 24. November 2017 eingegangenen – Schreiben Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie tragen vor, es müsse von Wählertäuschungen in relevanter Größe zur Bundestagsbesetzung ausgegangen werden. Es bestünden „massive Haushaltsfälschungen“, die aus Schadensersatzforderungen aufgrund illegaler Enteignungen und Staatshaftungsforderungen der Einspruchsführer unter anderem gegen den Freistaat Bayern resultierten. Sie fügten hierzu ausführliche Schriftsätze an das Sozialgericht München sowie das Bayerische Landessozialgericht bei.

Sie hätten keinem der zur Wahl antretenden Kandidaten ihre Erststimme geben können, da sie keine Kenntnisse darüber gehabt hätten, ob diese Kandidaten an den Haushaltsfälschungen beteiligt gewesen seien. Aufgrund ihres Wissens über diese Haushaltsfälschungen hätten sie auch ihre Zweitstimme nur im Rahmen einer Protestwahl abgeben können. Seit 2005 hätten sie sich teilweise ganz der Wahl enthalten müssen, da jedwede Entscheidung als Zustimmung zu politischen Machenschaften hätte gewertet werden können. Dies habe nichts mit einer demokratischen Wahl zu tun.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist – soweit er sich gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wendet – zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Aus dem umfänglichen Vorbringen der Einspruchsführer lässt sich – soweit nachvollziehbar – insbesondere kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz entnehmen, wie es die Einspruchsführer mit ihrem Vorwurf der „Wählertäuschung“ in Rede stellen. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl schützt die Wähler vor Beeinflussungen, die geeignet sind, die Entscheidungsfindung und die Wahlentscheidung in unzulässiger Weise ernsthaft zu beeinträchtigen (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 20). Wenn die Einspruchsführer ihr Wahlrecht teilweise gar nicht oder so wahrnehmen, dass sie ihre Zweitstimme nur deshalb für die Landesliste einer Partei abgeben, um sie nicht einer anderen Partei zu geben, deren politisches Handeln sie ablehnen, so entspringt diese Wahl einer freien Entscheidung. Dabei kann dahinstehen, ob die Vorwürfe, die die Einspruchsführer im Hinblick auf vorgebliche „Haushaltsfälschungen“ erheben, berechtigt sind. Denn aus welchen Motiven die Einspruchsführer ihre Wahlentscheidung getroffen haben, ob sie dabei von irrigen oder zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen sind, gehört weitgehend zum Bereich der schwer überprüfaren höchstpersönlichen Willensbildung. Die Wahlfreiheit schützt insoweit nur die – hier nicht in Frage gestellte – Freiheit der Entscheidung, nicht deren Richtigkeit (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 35).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. G., 39356 Behnsdorf
- Az.: WP 169/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der Einspruchsführer trägt vor, er habe keine korrekt adressierte Wahlbenachrichtigung erhalten. Ihm sei dadurch das Recht zu wählen entzogen worden. Hintergrund sei, dass im Zuge einer Gemeindegebietsreform die Verwaltungsgemeinde Flechtingen die Adressen vieler Bürger, so auch die des Einspruchsführers „verfälscht“ habe. Er habe seinen Wohnsitz nicht in 39356 Flechtingen, OT Behnsdorf, wie auf der Wahlbenachrichtigung angegeben, sondern in 39356 Behnsdorf. Die Deutsche Post habe ihm seine korrekte Adresse mitgeteilt. Er bekomme keine Post mehr von der Verbandsgemeindeverwaltung Flechtingen. Die Wahlbenachrichtigung sei rechtswidrigerweise in seinen Briefkasten eingeworfen worden. Er fügt Schriftverkehr mit dem Bundeswahlleiter bei, aus dem hervorgeht, dass der Einspruchsführer durch einen Bevollmächtigten Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen habe. Er habe sodann seine Wahlbenachrichtigung an die Verbandsgemeinde zurückgeschickt und um die Zusendung einer neuen, korrekt adressierten Wahlbenachrichtigung gebeten.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt** hat zu dem Vortrag wie folgt Stellung genommen: Nach Angaben der Verbandsgemeinde Flechtingen sei der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks Behnsdorf eingetragen gewesen. Er habe seine Wahlbenachrichtigung zunächst mit der Bemerkung, dass diese falsch adressiert sei zurückgeschickt und bei einem weiteren Zustellversuch die Annahme verweigert. Über den Sachverhalt sei die Wahlvorsteherin des Wahlvorstandes in Behnsdorf unterrichtet worden. Am Wahltag sei ihm die Möglichkeit gegeben worden, ohne Wahlbenachrichtigung zu wählen, da er im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlvorstand persönlich bekannt gewesen sei. Davon habe er Gebrauch gemacht. Damit sei dem Einspruchsführer sein Wahlrecht nicht entzogen worden. Der Einspruchsführer war in das Wählerverzeichnis eingetragen und damit gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt. Die Zulassung des Einspruchsführers zur Stimmabgabe sei gemäß § 56 Bundeswahlordnung (BWO) rechtmäßig erfolgt. Soweit der Einspruchsführer die – aus seiner Sicht – fehlerhafte Adressierung der ihm zugestellten Wahlbenachrichtigung rüge, sei nicht ersichtlich, welchen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften er damit geltend mache. Die Problematik der korrekten Adressierung von Postsendungen in Folge der Neubildung von kommunalen Gebietskörperschaften sei der Klärung im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren vorbehalten, wie der Einspruchsführer es auch angestrengt habe.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm zugesandten Stellungnahme wie folgt geäußert: Da er nicht korrekt im Wählerverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragen war, sei er nicht wahlberechtigt und hätte insofern auch nicht wählen dürfen. Im Wählerverzeichnis sei lediglich ein M. G. eingetragen gewesen, jedoch unter einer anderen Adresse als seiner. Im Übrigen lasse sich der Bundeswahlordnung nicht entnehmen, dass man allein deshalb, weil man persönlich bekannt sei, wählen dürfe. Vielmehr habe der Wahlvorstand einen Wähler gemäß § 56 Absatz 6 BWO zurückzuweisen, wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sei und keinen Wahlschein besitze. Indem er zur Wahl zugelassen worden sei, sei hiergegen verstoßen worden. Diese Problematik treffe auf alle Bürgerinnen und Bürger von Behnsdorf zu. Er sei am Wahltag lediglich im Wahllokal gewesen, um zu prüfen, ob er, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, ohne Wahlschein und ohne sich ausweisen zu müssen,

wählen dürfe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Vortrag ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Vortrag des Einspruchsführers, er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, begründet keinen Wahlfehler. Dabei kann hier dahinstehen, aus welchen Gründen der Einspruchsführer die Wahlbenachrichtigung nicht entgegengenommen und an die ausstellende Gemeindebehörde zurückgesandt hat. Der Erhalt der Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können. Der Einspruchsführer hat an der Wahl teilgenommen. Dass dies nach dem Vortrag des Einspruchsführers nur dazu diene zu überprüfen, ob man, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, ohne Wahlschein und ohne sich ausweisen zu müssen, wählen dürfe, ist dabei ohne Belang. Die Beweggründe für die Teilnahme an der Wahl sind für die Ausübung des Wahlrechts nicht von Bedeutung.

2. Dabei war auch die Zulassung zur Stimmabgabe rechtmäßig. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer war ins Wählerverzeichnis eingetragen. Dies wird auch nicht durch den Vortrag des Einspruchsführers, die Angaben im Wählerverzeichnis im Hinblick auf die Formulierung seiner Adresse seien rechtswidrig, in Frage gestellt. Denn die Erstellung des Wählerverzeichnisses gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 BWO nach Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 14 Rdnr. 5). Der Einspruchsführer war aufgrund seines Namens, seines Geburtsdatums und der Straße und Hausnummer seiner Wohnung klar identifizierbar, auch die Zuordnung zum Wahlbezirk Behnsdorf entsprach sowohl der von der Verbandsgemeinde Flechtingen gewählten Formulierung der Adresse im Wählerverzeichnis als auch der vom Einspruchsführer als rechtmäßig angesehenen. Einwände gegen das Wählerverzeichnis hätte der Einspruchsführer gemäß § 22 BWO im Einspruchsverfahren geltend machen müssen, auf das der Bundeswahlleiter ihn in der der Wahl vorausgehenden Korrespondenz aufmerksam gemacht hat. Etwaige Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis sind wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt worden sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 27). Dies hat der Einspruchsführer versäumt. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers hätte eine im Hinblick auf die Formulierung der Adresse fehlerhafte Eintragung im Wählerverzeichnis auch keine Auswirkungen auf seine Wahlberechtigung. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ergeben sich aus § 12 Absatz 1 BWG, sie werden insofern vom Einspruchsführer auch nicht in Frage gestellt. Der Einspruchsführer hätte damit bei der Stimmabgabe nicht – wie von ihm vorgetragen – vom Wahlvorstand gemäß § 56 Absatz 6 BWO zurückgewiesen werden müssen. Es lagen keine Gründe für die Zurückweisung vor.

3. Es ist schließlich rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Einspruchsführer bei der Stimmabgabe im Wahllokal weder seine Wahlbenachrichtigung vorweisen noch sich über seine Person ausweisen musste. Sowohl die Vorlage der Wahlbenachrichtigung bei der Ausgabe des Stimmzettels gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BWO als auch die Abgabe der Wahlbenachrichtigung und das Ausweisen über die Person nach der Kennzeichnung des Stimmzettels gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO haben nur auf Anordnung bzw. auf Verlangen des Wahlvorstandes zu erfolgen. Ist eine Person einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt, ist dies nicht notwendig (*Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Stand 2017, BWO 21.56).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn E. M. B., 37688 Beverungen
- Az.: WP 174/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, rechtswidrig von der Wahl ausgeschlossen worden zu sein. Als er am Wahltag den Wahlraum in der Ortschaft Wehrden der Stadt Beverungen betreten habe, sei ihm vom dortigen Wahlvorstand erklärt worden, er sei zur Wahl „nicht eingeladen“, da er nicht im Wählerverzeichnis stehe. Er solle seine Wahlbenachrichtigung vorweisen. Der Einspruchsführer habe darauf verwiesen, dass sich auf der Internetseite der Stadt Beverungen ein Hinweis befunden habe, dass für die Wahlteilnahme nicht zwingend die Wahlbenachrichtigung, wohl aber ein gültiger Personalausweis erforderlich sei. Er habe sich daraufhin an eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Beverungen gewandt, die jedoch auch nach mehreren Telefonaten nicht herausgefunden hätte, weshalb er nicht im Wählerverzeichnis stehe. Seine Bemühungen, im Nachgang zur Wahl, die entsprechenden Gründe zu erfahren, seien erfolglos geblieben.

Der **Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen** hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreiswahlleiter des Wahlkreises Höxter-Lippe II (Kreis Höxter) und der Stadt Beverungen sei der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Damit sei die Wahlberechtigung für den Wahlvorstand nicht erkennbar gewesen, so dass der Einspruchsführer nicht zur Wahl zugelassen worden sei. Grund für die fehlende Eintragung ins Wählerverzeichnis sei ein Fehler im Wahlbüro der Stadt Beverungen gewesen. Dort sei der Zuzug der Einspruchsführers aus dem Ausland, der mit Datum vom 28. Juni 2017 angegeben gewesen sei, fälschlicherweise so gewertet worden, dass dieser die Drei-Monats-Frist gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht erfülle und deshalb nicht wahlberechtigt sei. Dabei sei jedoch unberücksichtigt geblieben, dass diese Frist für Auslandsrückkehrer nicht gelte. Aufklärungsbemühungen am Tag der Wahl seien ohne Erfolg geblieben. Der Einspruchsführer habe – trotz fehlender Wahlbenachrichtigung – eine Überprüfung im Vorfeld der Wahl nicht initiiert. Die Verweigerung der Teilnahme an der Wahl sei bedauerlich. Gleichwohl sei der Wahleinspruch – zumindest wegen fehlender Mandatsrelevanz – unbegründet.

Dem **Einspruchsführer** wurde die Stellungnahme zugesandt; er hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass der Einspruchsführer am Tag der Wahl nicht zur Stimmabgabe zugelassen wurde. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Daher war er gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 BWO vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

2. Im Ergebnis liegt auch kein Wahlfehler darin, dass der Einspruchsführer bedauerlicherweise aufgrund eines Fehlers im Wahlbüro der Stadt Beverungen nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war, obwohl er aktiv wahlberechtigt war. Denn der Einspruchsführer hat das unrichtige Wählerverzeichnis nicht im Einspruchsverfahren angegriffen. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten. So sind die Gemeinden gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des unrichtigen Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der größtmöglichen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine fehlerhafte Nichteintragung ins Wählerverzeichnis wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht wählen darf, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 8, 27; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 17 Rdnr. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, begründet die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses keinen Wahlfehler.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. D., 92724 Traritz
zugleich als Bevollmächtigter
und weiterer Einspruchsführer

- Az.: WP 191/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben, das am 20. November 2017 als Telefax sowie am 23. November 2017 per Post beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer K. D. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Dem Einspruch haben sich über 90 weitere Personen angeschlossen; sie haben den Einspruchsführer K. D. als ihren Gruppenbeauftragten benannt. Der Gruppenbeauftragte ist bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag als parteiunabhängiger Wahlkreisbewerber im Wahlkreis 235 – Weiden und einer der Beitretenden als ebensolcher im Wahlkreis 220 – München West/Mitte angetreten.

1. Sie beklagen eine Ungleichbehandlung von parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern, da diese gemäß § 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) 200 Unterstützungsunterschriften beibringen müssten. Dies sei für „Bürgerkandidaten“ eine erhebliche Hürde. Wahlkreisbewerber solcher Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten gewesen seien, müssten dies nicht tun. Hierdurch würden Parteien privilegiert.

2. Zudem hätten parteiunabhängige Wahlkreisbewerber nur die Möglichkeit, über die Erststimme gewählt zu werden. Wahlkreiskandidaten von Parteien könnten darüber hinaus über die Landesliste „abgesichert“ werden, wie zahlreiche prominente Beispiele zeigten. Zwei Stimmen seien zwei Wahlen, bei denen Doppelkandidaturen jedoch grundsätzlich ausgeschlossen seien. Wahlkreisbewerber, die von Parteien vorgeschlagen würden, dürften jedoch sowohl in Wahlkreisen kandidieren als auch zusätzlich auf der Landesliste abgesichert werden, sich also zweimal um ein Mandat bewerben. Parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern als „Bürgerkandidaten“ hingegen sei die Aufstellung einer Landesliste verwehrt. Hierdurch sei der Grundsatz der gleichen Wahl verletzt.

3. Wähler von parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern könnten nur eine Stimme abgeben oder müssten mit unverbundenen Stimmen abstimmen, d. h. die Zweitstimme einer „gegnerischen Partei“ zukommen lassen. Auf den Stimmzetteln könne für parteiunabhängige Wahlkreisbewerber lediglich die Erststimme abgegeben werden; für die Zweitstimme sei gar kein Feld vorgesehen. Hierdurch würde ein verfassungswidriges Parteienprivileg geschaffen. Ein anderes Wahlrecht, bei dem sich auch parteiunabhängige Wahlkreisbewerber landesweit um ein Mandat bewerben könnten, sei denkbar. Problematisch sei zudem die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG, wonach die Zweitstimmen derjenigen Wähler, deren Erststimmen für einen erfolgreichen parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber abgegeben worden seien, nicht berücksichtigt würden. Es sei unklar, wie dies geschehen könne, ohne die Geheimheit der Wahl zu verletzen.

4. Erfolgreiche Kandidaturen von parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern führten zu Überhangmandaten, die auszugleichen seien. Es gebe seit der Einführung von Ausgleichsmandaten stets mehr Ausgleichsmandate zu Gunsten gegnerischer Parteien als Überhangmandate. Dies führe zur widersinnigen Konsequenz eines „negativen Stimmgewichts beim Mandatsausgleich“. Zudem fehle den Ausgleichsmandaten die demokratische Legitimation durch eine freie, unmittelbare Wahl. Jenseits der Fünf-Prozent-Hürde dürfe nicht noch einmal in das Wahlergebnis eingegriffen werden.

5. Parteien hätten darüber hinaus Vorteile bei der Erstattung von Wahlkampfkosten. Parteiunabhängige Wahlkreisbewerber erhielten nach § 49 b BWG pro Erststimme 2,80 Euro unter der Voraussetzung, dass sie mindestens 10 Prozent der Erststimmen erhalten hätten. Damit seien sie zwar den Wahlkreisbewerbern von Parteien, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen sei, im Hinblick auf das erforderliche Quorum bei den Erststimmen gleichgestellt. Die Parteien würden darüber hinaus jedoch im Bereich bis zu 4 Millionen Stimmen weitere Zuschüsse bekommen.

6. Parteiunabhängige Wahlkreisbewerber würden auch bei der Reihenfolge auf den Stimmzetteln benachteiligt, da sie stets am unteren Rand der Stimmzettel aufgeführt seien. Die Reihenfolge der Wahlkreiskandidaten bestimme sich zunächst nach der Anzahl der Zweitstimmen der Parteien, für die sie antreten, sodann würden Direktkandidaten von Parteien ohne Landesliste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und schließlich die parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber. Häufig sei das untere Ende des Stimmzettels nach hinten gefaltet, so dass die dort stehenden Kandidaten von den Wählern nicht mehr wahrgenommen würden. Diese Gliederung sei nicht zwangsläufig: Bei den Landtagswahlen in Bayern gebe es je einen Stimmzettel für die Erst- und für die Zweitstimme.

7. Schließlich würden parteiunabhängige Wahlkreisbewerber bei der Wahlwerbung in öffentlich-rechtlichen Medien benachteiligt; sie kämen dort häufig gar nicht vor. In Italien würden für die amtliche Bekanntmachung aller Wahlbewerber von den Kommunen zu Wahlkampfzeiten amtliche Plakatflächen bereitgestellt, auf denen alle Bewerber gleichberechtigt Platz hätten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit die Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit des in § 20 Absatz 3 BWG normierten Quorums von 200 Unterstützungsunterschriften für parteiunabhängige Wahlkreisbewerber in Frage stellen möchten, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Im Übrigen bestehen an der Verfassungskonformität von § 20 Absatz 3 BWG keine Zweifel. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass Zulassungsbedingungen zur Bundestagswahl aufgestellt werden dürfen. Im Hinblick auf das Unterschriftenquorum hat es festgestellt, dass dieses unter bestimmten Voraussetzungen mit den Grundsätzen der formalen Wahlrechtsgleichheit, der Allgemeinheit der Wahl, der Geheimhaltung der Wahl, der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien sowie der Garantie des passiven Wahlrechts vereinbar ist (vgl. u. a. BVerfGE 1, 208 [248]; 3, 19 [25 ff.]; 71, 81 [96 f.]; 85, 264 [293] sowie *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 20 Rdnr. 8, 9, 16 m. w. N.). Bei der zahlenmäßigen Festlegung des Quorums steht dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum zu. Das auf 200 Unterstützungsunterschriften festgelegte Quorum hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungskonform bestätigt (BVerfGE 24, 260 [265]; 60, 162 [168 f.]; 67, 369 [380]; vgl. auch Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 15; 16/3900, Anlage 11). Das Unterschriftenquorum dient dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und dem Ausscheiden nicht ernsthaft gemeinter oder von vornherein aussichtsloser Wahlvorschläge. Durch das Quorum soll im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen gewährleistet werden, dass nur solche Wahlvorschläge zugelassen werden, von denen zumindest vermutet werden kann, dass hinter ihnen eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375 [381 f.]). Neben dem Kriterium der Ernsthaftigkeit ist damit eine in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht als Zulassungsbedingung be-

schrieben, die politisch kurzlebige Zufallsbildungen von einer Teilnahme am Wahlkampf ausschließt. Dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften liegt damit das Motiv der „Sicherung des Charakters der Wahl als eines auf die Bildung funktionsfähiger Verfassungsorgane gerichteten Integrationsvorganges“ zugrunde (BVerfGE 14, 121 [135]).

2. Auch die im Tatbestand unter 2. und 3. vorgetragenen Rügen begründen keinen Wahlfehler. In der Sache wenden sich die Einspruchsführer dagegen, dass ausschließlich Parteien Landeslisten aufstellen können, wodurch Bewerber von Parteien unter Umständen zweifach – sowohl auf der Landesliste als auch als Wahlkreis kandidat – wählbar seien und parteiunabhängige Wahlkreis kandidaten deshalb benachteiligt seien. Die Wahl nach Landeslisten ist durch das Bundeswahlgesetz vorgegeben (vgl. § 1 Absatz 2, §§ 4, 6 und 27 BWG). Wie die Einspruchsführer zutreffend angeben, entspricht es der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 BWG, dass Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden können. Soweit sie die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm anzweifeln, ist erneut darauf zu verweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag diese nicht prüfen (siehe oben unter 1.). Darüber hinaus sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Norm zu zweifeln, die ohnehin bereits vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (BVerfGE 5, 77 [82]; 46, 196 [199]; vgl. auch Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 16 und 31; 16/3900, Anlage 11; 17/6300, Anlage 37). Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Wahl einer Liste nur dann sinnvoll ist, wenn die auf ihr bezeichneten Bewerber durch ein gemeinsames Programm eng verbunden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat den hierdurch bedingten Ausschluss „parteiloser“ Landeslisten vorschläge und damit das Nominierungsmonopol der politischen Parteien als sich „aus der Natur der Sache ergebend“ bezeichnet und als mit den Wahlrechtsprinzipien des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG übereinstimmend bestätigt (BVerfGE 5, 77 [82]; 46, 196 [199]).

Auch die von den Einspruchsführern kritisierte gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste ist nach dem Bundeswahlgesetz ohne Weiteres zulässig, wie sich aus § 6 Absatz 4 Satz 3 BWG ergibt, wonach Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste unberücksichtigt bleiben (Bundestagsdrucksache 17/6300, Anlage 37; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, 2017, § 20 Rdnr. 2). Lediglich eine Bewerbung in mehreren Wahlkreisen und Kreiswahlvorschlägen oder auf mehreren Landeslisten wird durch § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 4 Satz 1 BWG ausgeschlossen. Eine rechtsrelevante Ungleichbehandlung parteiloser Wahlbewerber liegt darin schon deshalb nicht, weil es nach dem BWG durchaus möglich ist, sich als parteiloser Kandidat auf einer Landesliste aufstellen zu lassen. Denn die Aufstellung von parteilosen/ parteifreien Kandidaten auf Landeslisten von politischen Parteien ist zulässig (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 9); ausgeschlossen sind nur Bewerber, die Mitglieder einer anderen Partei sind (vgl. §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 1 Satz 1 BWG). Die Wahl der im Einspruchsschreiben beispielhaft aufgeführten Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages entspricht somit gesetzlichen Vorgaben und ist nicht in Zweifel zu ziehen.

3. Die im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit ebenfalls angezweifelte Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG, wonach die Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt bleiben, die ihre Erststimme unter anderem für einen parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber abgegeben haben, vermag ebenfalls keine Wahlfehler zu begründen. Sie kann sich denklogisch nur auf die Fälle beziehen, in denen ein Wähler seine Erst- und Zweitstimme in zulässiger Weise gesplittet hat. Diese Norm ist verfassungsrechtlich nicht problematisch, sondern im Gegenteil zwingend erforderlich, da ansonsten die Stimmen der Wähler, die mit ihrer Erststimme einen erfolgreichen parteiunabhängigen Einzelbewerber unterstützt haben, doppelt gezählt würden (vgl. *Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 6 Rdnr. 4). Ein Verstoß gegen die Geheimheit der Wahl, den die Einspruchsführer vortragen, ist hingegen nicht ersichtlich: Dass bei der Auszählung der Stimmen die Stimmzettel unter anderem nach abgegebenen Erststimmen sortiert werden, um zu ermitteln, welcher Wahlkreisbewerber den Wahlkreis für sich entscheiden kann, entspricht den Vorgaben des § 69 Absatz 5 Satz 6 Bundeswahlordnung. Aus den Stimmzetteln selbst ist jedoch der Urheber nicht erkennbar. Die freie, unbeeinflusste Stimmabgabe, die von der Geheimheit der Wahl geschützt werden soll, wird durch die Art der Auszählung und die entsprechende Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen bei der Bestimmung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt.

4. Dem Einspruchsführer ist nicht zuzustimmen, wenn er vorträgt, dass erfolgreiche parteiunabhängige Wahlkreisbewerber zu Überhangmandaten führten, die wiederum Ausgleichsmandate nach sich zögen. Überhangmandate entstehen – als gedanklicher Rechenschritt – gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 BWG nur dann, wenn die Zahl von Direktmandaten einer Partei die Zahl der nach dem Verhältnis der Zweitstimmen einer Landesliste dieser Partei zustehenden Sitze übersteigt. In diesem Fall verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze bei der Partei. Parteilosen Wahlkreisbewerbern, die eines der 299 Wahlkreismandate erringen, steht jedoch – wie zutreffend

vorgetragen wird – keine Landesliste einer Partei gegenüber. Es kommt zu keiner Verrechnung möglicher Listenmandate mit den errungenen Wahlkreismandaten. Vielmehr wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 BWG die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die in Satz 2 der Norm genannt sind (u. a. parteiunabhängige Bewerber), von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Absatz 1 BWG) abgezogen, sog. Verhältniswahl mit Sitzanrechnung (*Strelen*, in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 6 Rdnr. 5). Damit ist auch der Annahme zu widersprechen, „für jeden Sieg eines parteiunabhängig nominierten Bürgerkandidaten erhält also mindestens eine Partei einen nachgeschobenen Listenplatz“. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Ausgleichsmandaten, die der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in der Vergangenheit im Übrigen auch bejaht haben (Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlagen 6, 8), ist hier nicht weiter zu vertiefen.

5. In der gerügten Ausgestaltung der Parteienfinanzierung (früher: Erstattung von Wahlkampfkosten) ist keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu sehen. Es ist zwar zutreffend, dass die geltende Rechtslage für parteiangehörige Wahlbewerber andere Regeln trifft als für parteiunabhängige. Die Kostenerstattung für Parteien richtet sich nach § 18 des Parteiengesetzes (PartG) und setzt voraus, dass die betreffende Partei mindestens 0,5 Prozent der Stimmen bei den letzten Bundestagswahlen erreicht hat. Die Wahlkampfkostenerstattung für sog. andere Kreiswahlvorschläge, also für parteiunabhängige Bewerber, richtet sich demgegenüber nach § 49b BWG. Hier beträgt der zu erreichende Mindeststimmenanteil 10 Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen. Diese Regeln mitsamt der darin vorgenommenen Differenzierung sind in Ansehung des Grundsatzes der Chancengleichheit zulässig. Zwar haben parteilose Wahlbewerber grundsätzlich einen Anspruch auf Teilhabe an der staatlichen Wahlkampfkostenerstattung. Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines entscheidenden Integrationsvorgangs rechtfertigt es aber, der Stimmenzersplitterung und Bildung von Kleinstparteien vorzubeugen. Diesem Zweck dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Fünf-Prozent-Klausel des § 6 Absatz 3 BWG; auch im Vorfeld der Wahl kann der Gesetzgeber der Stimmenzersplitterung durch eine angemessene Beschränkung der Erstattung von Wahlkampfkosten entgegenzutreten. Dies dient dem legitimen Ziel sicherzustellen, dass die Beteiligung am Wahlkampf ernst gemeint, d. h. allein auf den Wahlerfolg und nicht lediglich auf eine Beteiligung an der Wahlkampfkostenerstattung gerichtet ist (BVerfGE 41, 399 [421 f.]). Dabei liegt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in gewissen Grenzen im Ermessen des Gesetzgebers, wie hoch er den Mindeststimmenanteil für die Teilhabe des unabhängigen Bewerbers an der Wahlkampfkostenerstattung festsetzen will. Einerseits ist zwingend geboten, dafür Sorge zu tragen, dass die Beteiligung am Wahlkampf ernst gemeint ist. Andererseits wäre es mit den Grundsätzen der gleichen und freien Wahl nicht vereinbar, den Mindeststimmenanteil so hoch heraufzusetzen, dass der unabhängige Bewerber auch bei einem beachtlichen Wahlerfolg leer ausginge. Unter diesen Umständen hat das Gericht einen Mindeststimmenanteil von 10 Prozent als „nicht unverhältnismäßig“ angesehen (BVerfGE 41, 399 [424 f.]). Dies entspricht dem Mindeststimmenanteil, den gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 PartG Wahlkreisbewerber solcher Parteien erreichen müssen, für die keine Landesliste zugelassen ist. Eine unangemessene Benachteiligung gegenüber solchen Parteien, für die Mindeststimmenanteile von 0,5 bzw. 1 Prozent gelten, liegt schon deswegen nicht vor, weil sich diese Größen auf die im gesamten Bundesgebiet bzw. im Gebiet einer Landtagswahl abgegebenen Stimmen beziehen, während die in § 49b BWG geforderten 10 Prozent lediglich die wesentliche geringere Anzahl der in dem eng begrenzten Gebiet eines Wahlkreises abgegebenen Stimmen als Bezugsgröße haben (Bundestagsdrucksachen 16/3900, Anlage 11; 18/1810, Anlage 2).

6. Soweit die Gestaltung der Stimmzettel in den Wahlkreisen, in denen parteiunabhängige Wahlkreisbewerber antreten, gerügt wird, ist ebenfalls kein Wahlfehler erkennbar. Die beschriebene Reihenfolge der mit der Erststimme zu wählenden Wahlkreisandidaten auf dem Stimmzettel entspricht im Wesentlichen den Vorgaben des § 30 Absatz 3 Satz 3 und 4 BWG, wonach sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten richtet und sich sonstige Kreiswahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter anschließen. Gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 BWG werden Kreiswahlvorschläge, denen keine Landesliste gegenübersteht, unabhängig davon, ob sie von Parteien gemacht werden oder von parteiunabhängigen Bewerbern, gleich behandelt. Bezüglich der Annahme, die Reihenfolge der Kandidaten sei diskriminierend, ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen und eine derartige Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist (siehe oben unter 1.) Davon abgesehen sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Anlass für Zweifel an der Vereinbarkeit des § 30 Absatz 3 BWG mit dem aus dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG folgenden Anspruch auf Chancengleichheit aller Wahlbewerber, wie sie bereits mehrfach festgestellt haben (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 45, 16/3600; Anlage 34; 16/5700, Anlage

21; 17/6300, Anlage 12; 18/1810, Anlage 29). Es ist davon auszugehen, dass sich die Wähler bei ihrer Wahlentscheidung regelmäßig nicht an der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel orientieren, sondern an den jeweils verfolgten Zielen der Parteien und Kandidaten (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 12; 18/1160, Anlage 38; 18/1810, Anlage 29).

Die Behauptung, durch die Faltung der Stimmzettel würden parteiunabhängige Einzelkandidaten von den Wählern oftmals gar nicht mehr wahrgenommen, wird nicht belegt. Es bleibt unklar, ob sich der Vortrag überhaupt gegen die Faltung eines konkreten Stimmzettels bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wendet. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung nicht zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

7. Schließlich tragen die Einspruchsführer keine Tatsachen vor, aus denen sich Wahlfehler im Hinblick auf die Möglichkeiten eines parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbers zur Wahlwerbung ergeben.

Dies gilt im Hinblick auf die Wahlwerbung in den öffentlich-rechtlichen Medien, die – so der Vortrag – „für die politischen Parteien reserviert“ sei. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben bei der Programmgestaltung zwar den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu wahren. Das heißt aber nicht, dass jeder Bewerber einen Anspruch darauf hat, dass über ihn in einer auf die Wahl bezogenen Sendung berichtet wird. Zum einen fordert die Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht, dass vorgefundene, sich aus der unterschiedlichen Größe, Leistungsfähigkeit oder politischen Zielsetzung ergebende Unterschiede zwischen Wahlbewerbern oder Gruppen von Wahlbewerbern ausgeglichen werden. Zum anderen bringt es die Aufgabe des Rundfunks, den Hörer- und Zuschauerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren, geradezu mit sich, dass beispielsweise über politische Gruppen, die sich erstmals an überregionalen Wahlen beteiligen oder vor allem in einzelnen Bundesländern bedeutsame Parteien im Rahmen der redaktionellen Sendungen in aller Regel wesentlich weniger ausführlich berichtet wird als über Parteien, die etwa aufgrund der Zeitdauer ihres Bestehens, ihrer verfestigten Organisation, ihrer Vertretung in Parlamenten oder ihrer Beteiligung an den Regierungen in Bund und Ländern eine große Rolle in der politischen Wirklichkeit spielen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5700, Anlage 21; 17/6300, Anlage 30, 18/1810, Anlage 31; BVerfGE 48, 271 [278]). Insofern ist es zulässig, im Vorfeld einer Bundestagswahl über die größeren und die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien häufiger zu berichten als über kleinere, (noch) nicht im Parlament vertretene Parteien und parteiunabhängige Einzelbewerber. Der pauschale Vortrag lässt nicht den Schluss zu, dass in einem konkreten Fall die Grenzen dieser zulässigen Abstufungen überschritten worden sind.

Weiterhin besteht auch keine Verpflichtung von Kommunen, Plakatflächen für alle Wahlbewerber zur Verfügung zu stellen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörden. Bei der Zulassung von Wahlplakaten im öffentlichen Raum haben die Kommunen dabei darauf zu achten, dass insbesondere kleinere Parteien – wohl auch parteiunabhängige Einzelbewerber –, die in den Medien aus den soeben beschriebenen Erwägungen wenig Gehör finden, auf den Straßenwahlkampf angewiesen sind (Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 79). Diese Grundsätze sind z. B. bei der Zuteilung bereits vorhandener Werbeflächen, bei der Genehmigung von selbst anzubringenden Werbeplakaten oder der Zuteilung von Stellplätzen zu beachten. Vor diesem Hintergrund wäre die vollständige Versagung von Möglichkeiten des Straßenwahlkampfes unzulässig. Sofern jedoch keine Werbeflächen vorhanden sind, besteht keine Verpflichtung seitens der Kommunen solche zur Verfügung zu stellen. Dem Vortrag lässt sich nicht entnehmen, dass gegen diese Grundsätze bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag verstoßen worden ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. D. K., 04347 Leipzig
- Az.: WP 194/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der Einspruchsführer hat als parteiunabhängiger Wahlkreisbewerber im Wahlkreis 152 – Leipzig I kandidiert.

1. Er wendet sich dagegen, dass Kandidaten „doppelt“ aufgestellt worden seien, nämlich als Wahlkreisbewerber sowie als Kandidaten einer Partei auf deren Landesliste. Dies benachteilige parteiunabhängige Wahlkreisbewerber wie ihn. Der zugrunde liegende Fehler in der gesetzlichen Grundlage sei bis heute niemandem aufgefallen. Bei der Bundestagswahl 2017 habe es ca. 200 parteiunabhängige Wahlkreisbewerber gegeben. Die gewählten Vertreter der Parteien, die bei der Wahl hätten zweimal kandidieren können, würden keine Gesetze zu ihrem Nachteil beschließen.
2. Zudem habe ein Regierungsmitglied während des Wahlkampfes zur „Nichtwahl“ aufgerufen; die Bürger seien angehalten worden, Artikel 20 des Grundgesetzes zu missachten.
3. Im Wahlkreis 152 seien nach der Wahl drei „Antidemokraten“ in den Bundestag eingezogen. Als parteiunabhängiger Wahlkreisbewerber sei er in der Regel von offiziellen Wahlveranstaltungen in seinem Wahlkreis ausgeschlossen gewesen. Dies sei nicht demokratisch. Er sei bei den Veranstaltungen anwesend gewesen, doch niemand habe ihn eingebunden.
4. Die Wähler in der Stadt Leipzig seien massiv durch Wahlwerbung vor bzw. in unmittelbarer Umgebung der Wahllokale beeinflusst worden; an einem Wahllokal habe er einen Abstand von nur 18 Metern gemessen. Hierdurch seien seine Chancen als parteiunabhängiger Kandidat gemindert worden.
5. Schließlich seien im Wahlkreis 152 Blinde und Sehbehinderte benachteiligt worden. In 43 von ihm am Wahltag kontrollierten Wahllokalen habe keine Schablone für Blinde und Sehbehinderte vorgelegen. Der Hinweis, hierum hätten sich die betroffenen Personen im Vorfeld der Wahl kümmern müssen, dann wären ihnen Schablonen und Kassetten zugesandt worden, gehe fehl: In 35 Wahllokalen habe es zudem keinen Rekorder für das Abspielen einer Kassette gegeben. Damit hätten ihn Blinde und Sehbehinderte in seinem Wahlkreis nicht wählen können.

Zum Vortrag des Einspruchsführers hat der **Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen** wie folgt Stellung genommen: Die Einschätzung des Einspruchsführers, die Möglichkeit einer „Doppelkandidatur“ sowohl als Wahlkreis kandidat als auch als Kandidat auf der Landesliste einer Partei verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl sei unzutreffend. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, der Kandidatur sowohl als Wahlkreis kandidat als auch als Kandidat im Rahmen der Listenwahl benachteilige den Einspruchsführer nicht, da die Zugehörigkeit zu einer Partei nicht Voraussetzung dafür sei, Kandidat auf einer parteiseitig aufgestellten Landesliste zu sein. Auch der Einspruchsführer hätte sich damit an der Aufstellung einer Landesliste beteiligen können. Der behauptete Verstoß des Bundeswahlgesetzes gegen die Vorgaben des Grundgesetzes werde ohnehin nur im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht überprüft, nicht aber vom Deutschen Bundestag. Der Vortrag zum Aufruf eines Regierungsmitglieds zur „Nichtwahl“ sei nicht hinreichend substantiiert, um hierzu

Stellung zu nehmen. Gleiches gelte für den Vortrag, dass der Einspruchsführer nicht an „offiziellen Wahlveranstaltungen“ habe teilnehmen können. Hinsichtlich der Ausführungen zu angeblich unzulässig angebrachter Wahlwerbung habe die zuständige Kreiswahlleitung erläutert, dass sämtliche Wahlvorstände und Objektverantwortliche angewiesen worden seien, nicht zulässige Wahlwerbung zu entfernen oder hierauf hinzuwirken. Hätte der Einspruchsführer seine Bedenken am Wahltag gegenüber der Kreiswahlleitung geäußert, wäre – wenn dies als erforderlich beurteilt worden wäre – eine Beseitigung der Wahlwerbung erfolgt. Schließlich sei entgegen der Ausführungen des Einspruchsführers keine Benachteiligung von Blinden und Sehbehinderten im Wahlkreis 152 erfolgt. Wie bei vorangegangenen Wahlen habe eine Verständigung zwischen der zuständigen Gemeindeverwaltung und den Interessensverbänden für Menschen mit Behinderungen bestanden, dass standardisierte Stimmzettelschablonen sowie dazugehörige CDs vom Blinden- und Sehbehindertenverband hergestellt und vertrieben worden seien. Ein diesbezüglicher Hinweis sei in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen worden. Eine entsprechende Ausstattung der 336 Wahlräume der Stadt Leipzig sei vom Blinden- und Sehbehindertenverband als nicht erforderlich abgelehnt worden. Der zuständigen Kreiswahlleitung seien keine Nachfragen von Betroffenen bekannt. Die Landeswahlleitung habe darüber hinaus sämtlichen Kreiswahlleitungen nahe gelegt, über die Anforderungen des § 45 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) hinaus die Stimmzettel einheitlich nach dem „Berliner Muster“ zu gestalten, um die größtmögliche Unterstützung blinder und sehbehinderter Wählerinnen und Wähler zu erreichen. Der Landeswahlleitung sei kein Fall bekannt, bei dem trotz Bedarfs keine Stimmzettelschablone zur Verfügung gestanden hätte.

Dem **Einspruchsführer** wurde die Stellungnahme zugesandt; er hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass Kandidaten im Wahlkreis 152 – wie auch in allen anderen Wahlkreisen – sowohl als Wahlkreiskandidat als auch als Kandidat für die Landesliste einer Partei kandidiert haben. Die gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste ist nach dem Bundeswahlgesetz ohne Weiteres zulässig, wie sich aus § 6 Absatz 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) ergibt, wonach Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste unberücksichtigt bleiben (Bundestagsdrucksache 17/6300, Anlage 37; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, 2017, § 20 Rdnr. 2). Lediglich eine Bewerbung in mehreren Wahlkreisen und Kreiswahlvorschlägen oder auf mehreren Landeslisten wird durch § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 4 Satz 1 BWG ausgeschlossen.

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Regelungen in Frage stellen möchte, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Dessen ungeachtet haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen. Eine rechtsrelevante Ungleichbehandlung parteiloser Wahlbewerber liegt darin schon deshalb nicht, weil es nach dem BWG durchaus möglich ist, sich als parteiloser Kandidat auf einer Landesliste aufstellen zu lassen. Denn die Aufstellung von parteilosen/ parteifreien Kandidaten auf Landeslisten von politischen Parteien ist zulässig (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 9); ausgeschlossen sind nur Bewerber, die Mitglieder einer anderen Partei sind (vgl. §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 1 Satz 1 BWG).

2. Auch im Hinblick auf den Vorwurf, ein – nicht näher benanntes – Mitglied der Bundesregierung hätte zur Nichtwahl aufgerufen, ist ein Wahlfehler nicht erkennbar. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich weder entnehmen, welche Person einen solchen Aufruf getätigt hat, noch in welchem Zusammenhang dazu aufgefordert

wurde, „Artikel 20 des Grundgesetzes zu missachten“. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

3. Gleiches gilt hinsichtlich des Vortrages des Einspruchsführers, er habe an „offiziellen Wahlkampfveranstaltungen“ als parteiunabhängiger Wahlkreisbewerber nicht teilnehmen können. Um dies weiter zu prüfen, hätte er zumindest vortragen müssen, um welche Veranstaltungen es ging und welche anderen Kandidaten an diesen teilgenommen hätten. Da dies nicht der Fall ist, muss auch dieser Vortrag als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.

4. Auch der Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich der zu nah an einem Wahllokal angebrachten Wahlwerbung vermag keinen Wahlfehler zu begründen. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben in Bezug auf die Vorgaben des § 32 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) mehrfach festgestellt, dass es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal gibt, für den Zugangsbereich jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa zehn bis 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich notwendig, aber auch ausreichend ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlagen 2, 9 und 17; 13/3035, Anlage 1; 14/1560, Anlage 84; 16/1800, Anlagen 29 bis 31; 17/1000, Anlage 10; 17/3100, Anlage 7). Doch kann die Frage, ob der vom Einspruchsführer gemessene Abstand von 18 Metern zum Eingang des Wahllokals überhaupt einen Verstoß gegen diese Vorgaben begründet, dahinstehen. Denn der Einspruchsführer erläutert auch diesen Fall nicht in nachprüfbarer Weise; es bleibt unklar, auf welches Wahllokal sich sein Vortrag bezieht. Ebenso erläutert er nicht, welche Partei ihre Plakate in der Nähe des Wahllokals angebracht hat. Insgesamt ist damit der Einspruch auch in diesem Punkt unsubstantiiert.

5. Schließlich begründet auch der Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich der angeblichen Benachteiligung von Blinden und Sehbehinderten im Wahlkreis 152 keinen Wahlfehler. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Wahlorgane, Stimmzettelschablonen für blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in den Wahllokalen vorzuhalten (vgl. zur Ausstattung des Wahlvorstands § 49 BWO; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 33 Rdnr. 4a). Die Herstellung und gezielte, bedarfsorientierte Verteilung solcher Schablonen wird von den Blindenvereinen vorgenommen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen und deren Verteilung an Interessenten erklärt haben (vgl. § 50 Absatz 4 BWG, § 45 Absatz 2 Satz 2 BWO). Dieses Verfahren wurde ausweislich der vom Einspruchsführer nicht widersprochenen Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Sachsen auch im Wahlkreis 152 so praktiziert. Es ist kein Fall bekannt, in dem eine sehbehinderte oder blinde Person keine Stimmzettelschablone zur Verfügung gestellt bekommen hat und insofern nicht an der Wahl teilnehmen können. Es liegt auch kein Wahlfehler darin, dass es nach dem Vortrag des Einspruchsführers in vielen Wahllokalen des Wahlkreises kein Gerät zum Abspielen von mit der Stimmzettelschablone versandten Tonträgern mit Erläuterungen zum Aufbau der Stimmzettelschablone und des Stimmzettels gegeben habe. Denn auch insofern liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor (vgl. § 49 BWO). Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 BWO beschränkt sich die Verpflichtung des Gesetzgebers im Hinblick auf die Ermöglichung der Stimmabgabe von blinden und sehbehinderten Wählern darauf, die Stimmzettel so zu gestalten, dass die Verwendung von Stimmzettelschablonen ermöglicht wird. Wenn die Blindenvereine darüber hinaus weitere Informationen zur Verfügung stellen, die der Vorbereitung der Wahlhandlung dienen, so handelt es sich hierbei um ein begrüßenswertes Angebot der Vereine, mit dem jedoch keine weitere Verpflichtung zur Bereitstellung von technischen Geräten seitens der Wahlorgane korrespondiert. Gleichwohl können Wähler und Wählerinnen mit Behinderung sich gemäß § 57 Absatz 1 BWO bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen, die auch Mitglied des Wahlvorstands sein kann. Da sich gemäß § 57 Absatz 1 BWO die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken hat, wäre z. B. auch die Bitte nach Informationen zum Aufbau des Stimmzettels zur Vorbereitung der Stimmabgabe hiervon erfasst.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. M., 08344 Grünhain-Beierfeld

- Az.: WP 198/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

1. Er rügt einen Verstoß gegen § 12 Bundeswahlgesetz (BWG). Nur deutsche Staatsangehörige seien gemäß § 12 BWG wahlberechtigt. Die Staatsangehörigkeit werde ausschließlich durch ein Schreiben der Gemeinde oder einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen; Personalausweise und Reisepässe erbrächten keinen derartigen Nachweis. Auch die versendeten Wahlbenachrichtigungen könnten die Staatsangehörigkeit nicht nachweisen, da sie auf Grundlage des Wählerverzeichnisses, das seinerseits auf dem Melderegister basiere, erstellt würden. Weder im Wählerverzeichnis noch im Melderegister sei ein Eintrag zur Staatsangehörigkeit zu finden. Soweit nachvollziehbar rügt er, dass im Melderegister nur Nichtwahlberechtigte geführt würden; wahlberechtigte Bürger seien nicht verpflichtet, sich im Melderegister registrieren zu lassen. Es scheine ein weiteres Melderegister für wahlberechtigte Bürger zu geben, in das die Gemeinden jedoch die Einsichtnahme verweigerten. Daraus folge, dass an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag Personen teilgenommen hätten, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen seien.

2. Artikel 116 Grundgesetz (GG), der die Staatsangehörigkeit regelt, sei unbestimmt, da er auf „anderweitige gesetzliche Regelungen“ verweise, die nicht klar definiert seien. Da eine Einsicht in diese „anderweitigen gesetzlichen Regelungen“ verweigert werde, sei die korrekte Zahl der Wahlberechtigten nicht festzustellen.

3. Es sei zudem gegen Artikel 38 GG verstoßen worden. Nach Artikel 38 GG sei ausschließlich die Wahl von Direktkandidaten zugelassen, die Wahl von Parteien mit der Zweitstimme verstoße gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht habe mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvE 9/11) bestätigt, dass das Bundeswahlgesetz verfassungswidrig sei. Es seien keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden, um die Verfassungskonformität wieder herzustellen.

4. Schließlich habe das Internetportal „Votebuddy“ potentielle Nichtwähler dazu aufgerufen, sich ihre Briefwahlunterlagen zusenden zu lassen, damit diese über die Internetseite an nicht Wahlberechtigte vermittelt werden könnten. Zwar sei im Impressum der Internetseite diese als Satireseite ausgewiesen. Hierbei handele es sich jedoch nur um einen Hinweis, um die Seite ohne Strafverfolgung betreiben zu dürfen. Eine unbekannte Anzahl von nicht Wahlberechtigten habe auch in dieser Form an der Bundestagswahl teilgenommen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Vortrag des Einspruchsführers zum Verstoß gegen § 12 Absatz 1 BWG begründet keinen Wahlfehler. Es

werden keine Tatsachen vorgetragen, aus denen hervorgeht, dass Nichtdeutsche an der Bundestagswahl teilgenommen haben. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder einer entsprechenden Bescheinigung einer Gemeinde über die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Vor Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 BWO zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG, also auch die Deutscheneigenschaft, erfüllt sind. Auf eine Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Melderegister, das gemäß § 16 Absatz 1 BWO zunächst als Grundlage für das Wählerverzeichnis dient, kommt es insofern nicht an. Damit kann eine Auseinandersetzung mit den Aussagen des Einspruchsführers zu einem möglichen zweiten Meldeverzeichnis für Wahlberechtigte, die für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag ohnehin nur schwerlich nachvollziehbar sind, dahinstehen. Vielmehr hat die Gemeinde gemäß § 14 Absatz 3 BWO dafür zu sorgen, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 BWO vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 Satz 2 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig. (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 22, 55).

2. Die Behauptung des Einspruchsführers, die korrekte Anzahl der Wahlberechtigten sei wegen der – angeblich unbestimmten – Regelung des Artikel 116 Absatz 1 GG nicht festzustellen, ist nicht zutreffend. § 12 BWG knüpft die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG. Deutscher ist demnach vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 geregelt, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218). Der gesetzliche Vorbehalt befugt den Gesetzgeber insbesondere dazu, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Eigenschaft als Vertriebene und Flüchtlinge festzulegen, wie er es unter anderem im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), getan hat (vgl. *Hailbronner*, in: *Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau*, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Art. 116 GG Rdnr. 11). Es gibt damit klare gesetzliche Regelungen, nach denen sich bestimmen lässt, wer Deutscher i. S. des Artikel 116 Absatz 1 GG ist und damit eine der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung i. S. d. § 12 BWG erfüllt. Ausweislich des vom Bundeswahlausschuss am 12. Oktober 2017 festgestellten Endergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag waren bei dieser Wahl 61.688.485 Personen wahlberechtigt.

3. Der Einspruchsführer geht von einer irrigen Rechtslage aus, wenn er die Ansicht vertritt, dass die Bundestagswahl am 24. September 2017 aufgrund eines vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Bundeswahlgesetzes erfolgte. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 BWG in der Fassung vom 25. November 2011 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Der Deutsche Bundestag hat sodann auf dieses Urteil reagiert und § 6 BWG mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1082) umfänglich geändert. Die vom Einspruchsführer in Frage gestellten Regelungen sind damit bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern keinen Wahlfehler begründen.

4. Es ist auch nicht ersichtlich, dass nicht wahlberechtigte Personen mittels der Briefwahlunterlagen Wahlberechtigter in unberechtigter Weise an der Wahl teilgenommen haben. Die vom Einspruchsführer zitierte Internetseite, die angeblich Briefwahlunterlagen an Nichtwahlberechtigte vermitteln wollte, hat ausweislich ihrer Internetpräsenz derartige Vermittlungen nicht vorgenommen. Es habe sich um eine satirische Aktion gehandelt. Der Bundeswahlleiter hat diese Aktion, die angesichts des Internetauftritts zunächst den Anschein eines tatsächlichen Angebots erweckte, kritisiert. Ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liegt darin jedoch nicht.

Anlage 31

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. W., 33613 Bielefeld
- Az.: WP 199/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 20. November 2017 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 gewandt. Er sieht die Gleichheit der Wahl durch die Wahl von Abgeordneten nach Landeslisten einerseits und von Wahlkreisabgeordneten andererseits verletzt, denn die „zwei Klassen von Abgeordneten werden auf offensichtlich ungleiche Art gewählt.“ Die Wahl nach Landeslisten entspreche nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Abgeordnetensitz nur „aufgrund einer – wie auch immer ermittelten – demokratischen Mehrheit erworben werden“ könne. Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) enthalte die Fiktion, dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes seien und impliziere damit, dass die Abgeordneten in Wahlkreisen, wo sie lediglich ein Teilvolk – das ihrer Wahlkreise – repräsentierten, zu wählen seien. Die Wahl nach Landeslisten werfe zudem zahlreiche verfassungsrechtliche Probleme auf, unter anderem die mit den Überhangmandaten verknüpften. Das Wahlrecht sollte als Legitimationsgrundlage für das Handeln des Bundestages ein besonders hohes Maß an Normklarheit aufweisen. Insofern fordere er eine Beschränkung auf die „verfassungsmäßig unzweifelhaften Teile“ des Bundeswahlgesetzes.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Wenn der Einspruchsführer das in § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) vorgesehene Wahlsystem einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl, bei dem 299 Abgeordnete nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die anderen nach Landeslisten gewählt werden (§ 1 Absatz 2 BWG) als nicht in Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rügt, ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen: Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag überprüfen in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Indessen besteht aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses auch kein Grund, an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlsystems zu zweifeln. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers lässt sich aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG nicht entnehmen, dass auch nur ein Teil der Abgeordneten des Deutschen Bundestages als Wahlkreiskandidaten zu wählen wäre. Vielmehr ist der Gesetzgeber in der Ausgestaltung des Wahlsystems, die ihm in Artikel 38 Absatz 3 GG aufgetragen ist, unter Berücksichtigung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG normierten Wahlrechtsgrundsätze frei. Er hätte sich sowohl für ein reines Mehrheits- als auch für ein reines Verhältniswahlrecht entscheiden können (BVerfGE 131, 316 [336]). Wenn der

Gesetzgeber sich jedoch für ein bestimmtes Wahlsystem entscheidet, muss die Gleichheit der Wahl im jeweiligen Teilsystem gewahrt bleiben (BVerfGE 95, 335 [354]). Dass dies – insbesondere bei der Wahl von Abgeordneten nach Landeslisten – nicht der Fall ist, wird vom Einspruchsführer lediglich behauptet, jedoch nicht näher dargelegt. Es sind hierfür auch keine Gründe ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit überzeugenden Gründen entschieden, dass die Unterteilung des Wahlgebiets in Listenwahlkreise und die Zuweisung von nach der Wählerzahl bemessener Sitzkontingente an diese mit dem Grundsatz demokratischer Repräsentation vereinbar seien (BVerfGE 131, 316 [341 ff.]). Dieser Argumentation schließt sich der Wahlprüfungsausschuss an.

2. Schließlich ist nach der Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages auch kein Wahlfehler darin zu sehen, dass die Regelung des § 6 BWG zur Wahl nach Landeslisten nicht für jedermann auf Anhieb verständlich sein mag (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2700, Anlage 6). Denn es ist zu beachten, dass das Wahlrecht zum einen Zielvorgaben einer personalisierten Verhältniswahl und zum anderen strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben folgt. Jedenfalls konnten die Vorgaben bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 – wie auch in der Vergangenheit – von den Wahlorganen korrekt ausgelegt und angewendet werden. Ein Verstoß gegen das Gebot der Normklarheit ist insofern nicht ersichtlich.

Anlage 32

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. F., 66009 Saarbrücken
- Az.: WP 201/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, dass gegen die Wahlrechtsgrundsätze verstoßen worden sei, da die Bundestagswahl durch den „Einsatz von Satellitenradar“ manipuliert worden sei. Bei der Wahl sei zudem nicht sichergestellt gewesen, dass ausländische Geheimdienste das Internet nicht auf die politische Einstellung der Bevölkerung hin hätten auswerten können. Der Staat habe eine Schutzpflicht, einen fairen Wahlkampf zu ermöglichen; dieser sei er nicht nachgekommen. Er gehe davon aus, dass das Ergebnis der Wahl ohne diese Maßnahmen anders ausgefallen wäre. Er beklagt zudem, dass im Wahlkampf keine Beweissicherung für Verletzungen der Wahlrechtsgrundsätze vorgesehen sei. Der Staat habe nicht den Nachweis erbracht, dass die Wahlgrundsätze nicht durch moderne technische Systeme gestört worden seien.

Der Einspruchsführer beantragt, die Auslagen für den Einspruch nach § 19 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) zu erstatten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Fehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 18/1160, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Er hat aber nur nicht weiter belegte Verdachtsmomente geäußert und auf eine – gesetzlich nicht vorgesehene – Beweis(sicherungs)pflcht des Staates abgestellt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

2. Der Antrag des Einspruchsführers auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen wird abgelehnt. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrG können dem Einspruchsführer notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wird, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Beide Alternativen liegen hier nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Fraktion der AfD im Rat der Stadt Troisdorf
vertreten durch R. U. R., 53844 Troisdorf

- Az.: WP 207/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2017 hat die Einspruchsführerin vertreten durch ihren Bevollmächtigten Einspruch gegen das Ergebnis der Bundestagswahl am 24. September 2017 in den Briefwahlbezirken 304 B, 309 B und 312 B im Wahlkreis 97 – Rhein-Sieg-Kreis I eingelegt. Sie trägt vor, dass bei den genannten Briefwahlbezirken auffalle, dass die Ergebnisse dem Trend der anderen Briefwahlbezirke widersprüchen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Urnenwahl habe ergeben, dass die Ergebnisse der AfD bei der Urnenwahl bei ca. 10 % der Zweitstimmen lägen, in den genannten Briefwahlbezirken jedoch nur bei ca. 6,5 %. Diesbezüglich werde um Überprüfung gebeten.

Der **Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen** hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der zuständige Kreiswahlleiter habe errechnet, dass sämtliche der zwölf Briefwahlbezirke im Bereich der Stadt Troisdorf für die AfD geringere Zweitstimmenergebnisse zeigten als die zuordnenbaren allgemeinen Wahlbezirke. Die Differenzen zum Urnenwahlergebnis lagen zwischen 2,5 und 6,21 Prozentpunkten. Aus diesen Ergebnissen lasse sich schließen, dass durchgehend ein größerer Anteil der Wähler der AfD an der Urnenwahl teilgenommen habe. Grundsätzlich könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Stimmenanteile einer Partei aus der Briefwahl denen der Urnenwahl entsprächen, da Tendenzen zu einer der Wahlformen im Wählerverhalten durchaus zu abweichenden Ergebnissen führen könnten. Die Spanne der Zweitstimmenanteile in den allgemeinen Wahlbezirken im Wahlkreis habe zwischen 7,0 % und 21,02 % gelegen. Bei der Prüfung der Wahlniederschriften, die in den von der AfD benannten Briefwahlbezirken gefertigt worden seien, seien im Übrigen keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Der Landeswahlleiter folgert aus diesen Ausführungen, dass der Wahleinspruch unbegründet sei, da keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennbar seien.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme wie folgt geäußert: Der Interpretation der Briefwahlergebnisse durch den Landeswahlleiter könne nicht gefolgt werden. Es werde nicht erklärt, wann durch wen ausgezählt worden sei, ob bereits vor der Wahl ausgezählt worden sei, wie sichergestellt worden sei, dass es nicht zu Wahlmanipulationen gekommen sei sowie wie die Überprüfung der Wahlergebnisse vorgenommen worden sei. Erst nach Klärung dieser Fragen könne über die korrekte Ermittlung der Briefwahlergebnisse befunden werden. Zudem sei die Entscheidung einer bestimmten Partei das Vertrauen auszusprechen nicht davon abhängig, ob mittels Brief- oder Urnenwahl gewählt werde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Vortrag ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Einspruchsführerin trägt keine Tatsachen vor, aus denen sich eine Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ergibt. Sie bezweifelt lediglich das festgestellte Ergebnis in den genannten Briefwahlbezirken. Da nie auszuschließen ist, dass es bei einem Massenverfahren wie der Wahl zum Deutschen Bundestag, bei der im Jahr 2017 fast 47 Millionen Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, zu Fehlern bei der Auszählung kommen kann, sehen das Bundeswahlgesetz und insbesondere die Bundeswahlordnung detaillierte Regelungen vor, wie bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken durch die Wahlorgane zu verfahren ist (vgl. BVerfGE 85, 148 [158]). In dieses Verfahren sind mehrfache Kontrollmechanismen eingebaut. Die Regelungen gelten gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 BWO auch für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses. So wird teilweise lautes Verlesen des Abstimmungsverhaltens gefordert, § 69 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 BWO. Bei der Zählung der Stimmzettelstapel ist ausdrücklich vorgesehen, dass dies unter gegenseitiger Kontrolle erfolgt, § 69 Absatz 4 Satz 1 BWO. Das auf diese Weise im Wahlbezirk gemäß § 70 BWO bekanntgegebene Wahlergebnis wird in der Wahl Niederschrift nach § 72 BWO festgehalten. Diese wiederum werden gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 BWO vom Kreiswahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Die Einspruchsführerin legt nicht dar, an welchem Punkt der Ergebnisfeststellung es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist oder hätte kommen können, um das ihres Erachtens falsche Ergebnis der Briefwahl in den genannten Briefwahlbezirken des Wahlkreises 97 zu begründen. Letztlich müssen Wahlbeanstandungen wie die vorliegende, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. B., 38442 Wolfsburg
- Az.: WP 208/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 26. September 2017 an den Wahlleiter der Stadt Wolfsburg gewandt und sich über „massive Behinderungen bei der Beobachtung der Auszählungen der Stimmen für die 19. Bundestagswahl am 24. 9. 2017 im Wahlbezirk 502“ beschwert. Das Schreiben wurde vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises 51 – Helmstedt - Wolfsburg am 21. November 2017 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Der Einspruchsführer trägt vor, er sei am Wahltag gegen 18.05 Uhr in das Wahllokal des Wahlbezirks 502 im Wahlkreis 51 gegangen, um dort die Stimmauszählung zu beobachten. Ein Mitglied des Wahlvorstandes habe ihm erklärt, er dürfe die Stimmzettel auf dem Tisch nicht einsehen und müsse sich an die Tür stellen. Er – der Einspruchsführer – habe sodann die mündlich genannten Auszählungsergebnisse notiert. Um dies zu verhindern, seien einige Ergebnisse lediglich in Papierform festgehalten worden. Der Einspruchsführer sei daraufhin wieder an den Tisch getreten und habe bei der Entscheidung über unklare Stimmen beobachtet, dass ein Wahlzettel, bei dem alle Erststimmen durchgestrichen worden seien und bei der Zweitstimme ein Kreuz für die Landesliste der SPD abgegeben gewesen sei, für gültig erklärt worden sei mit der Begründung, die Absicht des Wählers sei deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Er wisse nicht, ob diese „Fehlentscheidung“ später korrigiert worden sei. Im weiteren Verlauf der Auszählung habe sich ein Mitglied des Wahlvorstands vor ihn gestellt, um ihm die Sicht auf den Auszählstisch zu verstellen. Nach einem Wortwechsel sei er von der Wahlvorsteherin des Raumes verwiesen worden, den er sodann um 19.31 Uhr verließ. Er fordere eine Neuauszählung der Stimmen des Stimmbezirks.

Die **niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 51 habe – nach Rücksprache mit der Stadt Wolfsburg und dem zuständigen Wahlvorstand – mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlgeschäfts in dem betreffenden Wahlbezirk bestünden. Der Einspruchsführer habe bei der Beobachtung der Auszählung die erforderliche Distanz nicht eingehalten und mehrfach zu diskutieren versucht, woraufhin der Wahlvorstand die Auszählung mehrfach unterbrechen müssen. Der wiederholten Aufforderung, sich nicht direkt neben den Auszählungstisch zu stellen, sei der Einspruchsführer nicht gefolgt. Nachdem dieser bedrohlich auf ein Mitglied des Wahlvorstandes eingewirkt habe, sei er des Wahlraumes verwiesen worden. In rechtlicher Hinsicht führt sie aus, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl sichere. Dies umfasse auch, dass die Tätigkeiten des Wahlvorstandes bei der Ermittlung des Wahlergebnisses beobachtet werden könnten. Wahlbeobachter könnten allerdings nicht verlangen, Einblick in die Stimmzettel zu erhalten. Auch dürften sie nicht in die Tätigkeit des Wahlvorstandes eingreifen, indem sie sich z. B. in die Stimmauszählung oder Bewertungen über die Gültigkeit von Erst- oder Zweitstimmen einmischten. Wahlbeobachter, die auf diese Art und Weise die Durchführung der Wahl störten, könne der Wahlvorstand aus dem Wahlraum verweisen. Da es unstrittig zu sein scheine, dass der Einspruchsführer zumindest teilweise in Stimmzettel Einsicht nehmen wollte, sei es zulässig gewesen, dass der Wahlvorstand dieses unterbunden hätte. Der weitere Sachverhalt sei streitig. Sofern sich der Einspruchsführer, wie der Wahlvorstand es vorgetragen habe, in die Auszählung und Bewertung einzelner Stimmzettel eingemischt haben sollte,

wäre ein Verweis aus dem Wahlraum nach nicht befolgter Ermahnung nicht zu beanstanden. Entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers sei nicht geklärt, ob der Wahlvorstand tatsächlich einige Ergebnisse lediglich schriftlich ausgetauscht habe, oder ob es sich nicht um die Verschriftlichung bereits mündlich ausgetauschter Ergebnisse handele, um die Richtigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Sie – die Landeswahlleiterin – habe die Stadt Wolfsburg rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Kommunikation innerhalb des Wahlvorstands grundsätzlich mündlich zu erfolgen habe. Die Überprüfung der Wahlniederschrift lasse nach Aussage des Kreiswahlleiters keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Wahlbezirk; ein mandatsrelevanter Wahlfehler sei nicht ersichtlich. Sie halte den Einspruch deshalb für unbegründet. Aus der beigelegten Stellungnahme des örtlichen Wahlvorstands ergibt sich zudem, dass die vom Einspruchsführer beanstandete Entscheidung über die Gültigkeit des in Frage stehenden Stimmzettels so ausgefallen sei, dass die Zweitstimme für gültig, die durchgestrichenen Erststimmen jedoch für ungültig erklärt worden seien.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Aufgrund der teilweise einander widersprechenden Sachverhaltsdarstellungen des Einspruchsführers und des zuständigen Wahlvorstandes lässt sich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl dadurch, dass der Einspruchsführer des Wahlraums verwiesen wurde, nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellen. Nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist, § 54 Bundeswahlordnung (BWO). Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände beraten, verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung, § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG). Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39, 68 ff.). Jedoch findet die Öffentlichkeit der Wahl ihre Grenzen dort, wo das Wahlgeschäft gestört wird. Der Wahlvorstand hat gemäß § 55 BWO für Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Er kann Wahlbeobachter des Wahlraumes verweisen, wenn diese sich z. B. in die Stimmenauszählung einmischen (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 10 Rdnr. 2). Ob der Einspruchsführer sich durch sein Verhalten in die Stimmauszählung, insbesondere in die Entscheidung darüber, ob einzelne Stimmen als gültig zu werten sind, eingemischt hat, kann der Wahlprüfungsausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen nicht abschließend beurteilen. Letztlich kommt es darauf im Rahmen der Wahlprüfung auch nicht an, denn selbst wenn insofern ein Wahlfehler vorläge, könnte dieser dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Verteilung der Mandate im Deutschen Bundestag von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 73; BVerfGE 89, 243 [254]). Dafür, dass in der Zeit, in der der Einspruchsführer des Wahlraums verwiesen worden war, das Wahlergebnis falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre, liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor.

2. Auch ein Verstoß gegen § 69 BWO, wonach die Ergebnisse einzelner Auszählungsschritte in der Regel laut mitgeteilt werden, kann nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Denn es bleibt nach der Stellungnahme der Landeswahlleiterin unklar, ob lediglich bereits zuvor mündlich vorgetragene Ergebnisse verschriftlicht wurden, oder ob die Kommunikation im Wahlvorstand zu bestimmten Ergebnissen ausschließlich in Schriftform geführt worden ist. Da jedoch nach der Darstellung des Kreiswahlleiters keinerlei Anhaltspunkte für die fehlerhafte Feststellung einzelner Teilergebnisse vorliegen, ist nicht erkennbar, dass dieser Wahlfehler, wenn er vorliegen würde, auf die Mandatsverteilung Einfluss gehabt hätte, so dass auch dieser Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf.

3. Keinen Wahlfehler begründet schließlich die vom Einspruchsführer gerügte Entscheidung des Wahlvorstands, einen Stimmzettel, auf dem alle Wahlkreisandidaten durchgestrichen und mit der Zweitstimme die Landesliste

einer Partei angekreuzt worden war, im Hinblick auf die Zweitstimme für gültig zu erklären. Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BWG sind Stimmen dann ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Der Wille des Wählers war im Hinblick auf seine abgegebene Zweitstimme jedoch klar zu erkennen, so dass sie als gültig anzusehen war.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. M. O.-O., 06567 Bad Frankenhausen

- Az.: WP 215/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat die Einspruchsführerin „Einspruch gegen die Briefwahlauszählung der Bundestagswahl am 24. 9. 2017 in Bad Frankenhausen“ eingelegt. Sie trägt vor, sie habe nach vorheriger Ankündigung beim zuständigen Hauptamtsleiter am Wahltag im Briefwahllokal der Stadt Bad Frankenhausen die Auszählung der Stimmen beobachten wollen. Bei ihrem Eintreffen gegen 15.50 Uhr seien die roten Wahlbriefe bereits geöffnet worden und die Gültigkeit der Wahlscheine sei überprüft worden. Ihr sowie ihrer Begleitung sei eine ablehnende Haltung entgegengebracht worden. Erst nach Vermittlung durch den Hauptamtsleiter, der den Briefwahlvorstand auf die gesetzliche Gestattung der Wahlbeobachtung hingewiesen habe, hätten sie sich in der Nähe der Auszählung aufhalten dürfen. Ab 18.00 Uhr seien die blauen Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne genommen, geöffnet, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft und entsprechend den jeweiligen Parteien bei gleicher Erst- und Zweitstimme zugeordnet und gezählt worden. Ob eine zweite Überprüfung durch andere Wahlhelfer stattgefunden habe, könne sie ausweislich ihres Gedächtnisprotokolls nicht beurteilen; später erklärt sie, dies sei nicht erfolgt. Eine Wahlhelferin habe dann Stimmzettel mit Erst- und Zweitstimme für unterschiedliche Parteien vorgelesen, wobei zwei andere Wahlhelfer, einer für die Erst- und einer für die Zweitstimme, jeweils Striche in vorgefertigte Listen eingetragen hätten. Auch hier sei eine weitere Überprüfung nicht erfolgt. Trotz großer Konzentration seien so Fehler möglich. Sie rügt, dass es keine Bekanntgabe der Anzahl der Briefwähler, der Zahl der ungültigen Wahlzettel sowie des Endergebnisses der Briefwahl gegeben habe. Zudem sei die Wahlberechtigung nicht anhand einer „Wählerliste“ geprüft worden. Auch sei eine ungehinderte Beobachtung nicht möglich gewesen, da die Tische auf einem Podest gestanden hätten und ein Schauen über die Schulter aus Platzgründen nicht möglich gewesen sei. Im tiefer liegenden Teil des Saales wäre eine ungehinderte Beobachtung möglich gewesen. Auffällig sei, dass es deutliche Differenzen zwischen den Wahlergebnissen der Stadt Bad Frankenhausen sowie der Briefwahl in Bad Frankenhausen/Kyffhäuserland gebe.

Der **Landeswahlleiter Thüringen** hat hierzu Stellung genommen. Er hat Stellungnahmen des Kreiswahlleiters, der Stadt Bad Frankenhausen und des Briefwahlvorstands sowie dessen Niederschrift beigefügt. Der Briefwahlvorstand erläutert, dass die Wahlbriefe unter gegenseitiger Kontrolle zweimal gezählt worden seien, das Ergebnis angesagt und in die Niederschrift eingetragen worden sei. Ungültige Wahlbriefe seien durch Beschluss zurückgewiesen worden. Die Wahlberechtigung sei anhand der Wahlscheine überprüft worden. Das Ergebnis der Briefwahl sei bekannt gegeben worden. Insgesamt seien keine Nachfragen erfolgt, wobei die Einspruchsführerin auch nicht durchgehend vor Ort gewesen sei, sondern auch die Stimmauszählung in einem benachbarten Wahlraum beobachtet habe. Eine ungehinderte Beobachtung der Auszählung der Briefwahlstimmen sei möglich gewesen, insbesondere sei es mehrfach zu Körperkontakt durch die Einspruchsführerin gekommen; die Bitte der Wahlhelfer, Abstand zu halten, sei ignoriert worden. Der Hauptamtsleiter der Stadt Bad Frankenhausen habe bestätigt, dass er Kenntnis von der Wahlbeobachtung gehabt habe und zwischenzeitlich auf die Rechtmäßigkeit derselben habe hinweisen müssen. Ansonsten sei er bei der Auszählung nicht zugegen gewesen. Aus den weiteren Stellungnahmen ergibt sich, dass die Tische, auf denen ausgezählt worden sei, sich – wie von der Einspruchsführerin angegeben – auf einem Podest befunden hätten; dieses sei jedoch frei zugänglich gewesen. Der Kreiswahlleiter erklärt zu den Abweichungen zwischen dem Wahlergebnis der Stadt Frankenhausen sowie des überregionalen

Briefwahlvorstands Bad Frankenhausen/Kyffhäuserland, diese seien „normal“. Der Landeswahlleiter erklärt hierzu, die Einspruchsführerin habe Wahlfehler nicht substantiiert vorgetragen. Aus der Stellungnahme des Wahlvorstands ergebe sich, dass eine ungehinderte Wahlbeobachtung möglich gewesen sei. Er verweist auf ein Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts, wonach mandatsrelevante Unregelmäßigkeiten kaum festzustellen seien, wenn die Öffentlichkeit bei der Auszählung nicht ausgeschlossen gewesen, sondern eine Teilnahme an der Auszählung lediglich unzureichend ermöglicht worden sei.

Die **Einspruchsführerin** hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Die Wahlbeobachtung sei bewusst behindert worden, da die Tische gezielt auf einer engen Bühne aufgestellt worden seien, obwohl sie ohne Mühe auch im tiefer gelegenen Saal hätten platziert werden können. Sie habe die Wahlhelfer – trotz ihrer angeblichen Erfahrung – als sehr nervös wahrgenommen. Sie hätten sich gestört gefühlt. Deshalb sei sie bei den Beobachtungen auch bewusst behindert worden. Entgegen der Stellungnahme stellten sich die Abweichungen im Stimmergebnis zwischen den beiden von ihr verglichenen Stimmbezirken nicht als „normal“ dar; einer Abweichung von über 5 Prozentpunkten müsse nachgegangen werden. Grund für die Abweichungen sei die undifferenzierte, für Außenstehende nicht nachvollziehbare Auszählungspraxis des Briefwahlvorstands. Allein die roten Wahlbriefe seien zweimal gezählt worden, nicht jedoch die Stimmzettel aus den blauen Umschlägen. Das Ergebnis sei lediglich flüsternd wiedergegeben worden; sie sei – entgegen der Darstellung des Wahlvorstands – zu diesem Zeitpunkt im Raum gewesen; auch auf Nachfrage sei ihr das Ergebnis nicht mitgeteilt worden. Ihr sei bekannt, dass das Wählerverzeichnis beanstandet worden sei, es habe jedoch keine Entscheidung in der Sache gegeben. Jedenfalls sei die konkrete Wahlberechtigung bei der Auszählung der Briefwahlstimmen nicht mehr geprüft worden, was auf eine Wahlmanipulation schließen lasse. Anders als bei der Urnenwahl sei die „Nummer auf dem roten Briefumschlag auf keiner Wählerliste abgehakt worden“. Sie kritisiert zudem, dass – entgegen der Vorgaben der Bundeswahlordnung – bereits vor 16.00 Uhr mit der Öffnung der roten Wahlbriefe begonnen worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahmen des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gemäß § 54 Bundeswahlordnung (BWO) kann aufgrund der einander widersprechenden Sachverhaltsdarstellungen der Einspruchsführerin und des Wahlvorstands nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39, 68 ff.). Jedoch findet die Öffentlichkeit der Wahl ihre Grenzen dort, wo das Wahlgeschäft gestört wird. Der Wahlvorstand hat gemäß § 55 BWO für Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Die sowohl von der Einspruchsführerin als auch in der Stellungnahme des Landeswahlleiters geschilderten Hinweise des Hauptamtsleiters zur Rechtmäßigkeit der Wahlbeobachtung dienen gerade der Herstellung dieser Öffentlichkeit. Ob die von der Einspruchsführerin gerügte Platzierung der Tische für die Auszählung dem widersprach, oder ob die Wahlbeobachtung – wie es der Kreiswahlleiter vorträgt – gleichwohl möglich war, da das Podest frei zugänglich gewesen sei, lässt sich nicht mehr aufklären. Der Wahlprüfungsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Wahlvorstände sorgfältig darauf achten sollten, bei ihrer Tätigkeit die Herstellung der Öffentlichkeit soweit wie möglich zu gewährleisten.

2. Es begründet auch keinen Wahlfehler, wenn die Prüfung der Wahlberechtigung der Briefwähler bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses nicht mehr anhand des Wählerverzeichnisses erfolgt. Denn diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erteilung der Wahlscheine: nur Wahlberechtigte können auf Antrag Wahlscheine erhalten, § 17 Absatz 2 BWG, § 25 BWO. Gemäß § 75 Absatz 1 BWO werden nach Öffnung der Wahlbriefe lediglich die Wahlscheine auf ihre Gültigkeit überprüft. Entsprechendes wurde von der Einspruchsführerin auch beobachtet und vom Wahlvorstand bestätigt. Die von der Einspruchsführerin in ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters geäußerte Kritik, dass das Wählerverzeichnis beanstandet worden sei, es jedoch keine Entscheidung darüber gegeben habe, ist als unsubstantiiert zurückzuweisen. Aus dem Vortrag wird nicht ersichtlich,

aus welchem Grund und vom wem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt worden sei, so dass der Wahlprüfungsausschuss davon absieht, dieser Frage weiter nachzugehen.

3. Auch sonstige Fehler bei der Feststellung des Briefwahlergebnisses, die die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen können, sind nicht ersichtlich oder können nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin enthält die Bundeswahlordnung keine Vorgaben, zu welcher Uhrzeit mit der Öffnung der Wahlbriefe begonnen werden darf. Es ist damit nicht zu beanstanden, wenn hiermit aufgrund der großen Anzahl der Briefwähler bereits um 15.15 Uhr begonnen wurde. Ob gegen die Vorgaben des § 69 BWO bei der Auszählung verstoßen wurde, kann nach dem Vortrag der Einspruchsführerin aufgrund widersprüchlicher Aussagen der Einspruchsführerin und der Wahlniederschrift nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Das in § 69 BWO beschriebene mehrstufige Verfahren der Auszählung dient der Fehlervermeidung, auch durch die gegenseitige Kontrolle der Wahlhelfer. Ausweislich der Wahlniederschrift des Briefwahlvorstands wurden die Auszählung sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses korrekt vorgenommen. Für die Richtigkeit der Wahlniederschrift besteht eine – widerlegbare – Vermutung (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 37 Rdnr. 5). Doch selbst wenn es zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung gekommen wäre, würden diese nicht zur Ungültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag führen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, beeinträchtigt ein Wahlfehler nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254], zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 50, 52, 55). Zwar kann ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses nicht von vornherein als für das Ergebnis unerheblich gewertet werden (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 37 Rdnr. 4). Doch ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass mögliche Fehler bei der Auszählung Auswirkungen auf das Ergebnis gehabt hätten. Das Direktmandat im Wahlkreis 189 wurde vom Wahlkreisbewerber der CDU/CSU mit fast 26.000 Stimmen Vorsprung auf den Zweitplatzierten gewonnen. Im fraglichen Briefwahlbezirk sind ausweislich der Wahlniederschrift insgesamt 1125 gültige Erststimmen abgegeben worden, die selbst in ihrer Gesamtheit an diesem Ergebnis nichts hätten ändern können. Auch eine Auswirkung einzelner möglicherweise fehlerhaft zugeordneter Zweitstimmen auf das Landeslistenergebnis im Land Thüringen ist bei insgesamt 1.294.448 abgegebenen gültigen Zweitstimmen im Land Thüringen höchst unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund kann auch der Vergleich der Wahlergebnisse im überregionalen Briefwahlbezirk Bad Frankenhausen/Kyffhäuser Land und der Stadt Bad Frankenhausen keine weitere Erkenntnis bringen. Die Einspruchsführerin setzt sich nicht mit möglichen Gründen für die naturgemäß gegebenen Abweichungen der Stimmergebnisse auseinander. Sie könnten z. B. bereits daraus resultieren, dass die umfassten Gebiete nicht identisch sind. Wahlbeanstandungen, die über die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Landesverbands Thüringen der Vereinigung „Die Parteifreien Wähler“,
vertreten durch J. H., 99706 Sondershausen

- Az.: WP 216/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt hierzu Folgendes vor:

1. Wählerverzeichnisse seien teilweise unterschiedlich aufgebaut. Es fehle vermehrt der Eintrag des Geburtsdatums, welches eine eindeutige Identifikation für die Wahlhelfer verhindere. Es seien Verstöße gegen § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) festgestellt worden, da die Wählerverzeichnisse allein nach den Meldedaten geführt würden, ohne dass eine Prüfung der Wahlfähigkeit stattgefunden habe. Flächendeckend seien Wahlbenachrichtigungen an nicht Wahlberechtigte ausgegeben worden.

2. Reisepass oder Personalausweis seien keine sicheren Nachweise für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Der zwingende Beweis könne allein über einen Staatsangehörigkeitsausweis geführt werden. Diese würden jedoch nur sehr vereinzelt ausgestellt, so dass eine Prüfung der Staatsangehörigkeit am Wahltag im Wahllokal nicht möglich sei.

Eine geheime Briefwahl sei nicht möglich, da auf den Wahlbriefen Wahlscheinnummern aufgebracht seien, die mit Hilfe des Wählerregisters einer konkreten Person zugeordnet werden könnten.

3. Geheimdienste würden im Auftrag von Mitgliedern etablierter Parteien rechtswidrig für Überwachungsmaßnahmen Dritter missbraucht. Hierin liege eine mögliche Wahlbeeinflussung.

4. Das Wahlsystem sei fehlerhaft. Die „fehlerhaften Überhangmandate“ seien vom Bundesverfassungsgericht bereits bei der Bundestagswahl 2013 bemängelt worden. Eine Änderung des Wahlsystems habe nicht stattgefunden. Auch die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sei wegen der fehlenden Änderung des Bundeswahlgesetzes bereits für ungültig erklärt worden.

5. Die Transparenz der Wahlen sei am Wahltag massiv eingeschränkt gewesen. Wahlbeobachter hätten massive Verstöße gegen die Bundeswahlordnung und das Bundeswahlgesetz festgestellt. Wähler hätten allein mit ihrer Wahlbenachrichtigung ohne weiteren Identitätsnachweis wählen können. Den Stimmzetteln hätten Ecken gefehlt oder sie seien mit einer Lochung versehen gewesen. Hier fehle der Nachweis, dass diese Stimmzettel nicht als ungültig gewertet worden seien, da andere Dokumente durch Abschneiden einer Ecke (Personalausweis) für ungültig erklärt oder durch Lochung (Busticket) entwertet würden. Die Auszählung der Briefwahl habe in einigen Wahllokalen bereits am frühen Nachmittag stattgefunden. Nach Ende der Stimmabgabefrist um 18 Uhr seien im Wahllokal Bad Frankenhausen bei der Briefwahlauszählung unversiegelte Kartons mit Stimmzetteln nachgereicht worden. Ebenfalls habe bei der Auszählung der Briefwahl flächendeckend kein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis stattgefunden. In vielen Wahllokalen habe eine Bekanntgabe der ausgezählten Stimmen der Briefwahlen nicht stattgefunden. Anzufertigende Protokolle samt Abschriften für Wahlbeobachter seien bundesweit nicht vollzogen oder verweigert worden. Somit sei eine öffentliche Prüfung flächendeckend unterlaufen worden.

Der **Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks Bad Frankenhausen/Kyffhäuserland** hat hierzu vorgetragen, dass am Wahltag nach 18.00 Uhr keine Kartons mit Stimmzetteln nachgereicht worden seien.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Rüge des Einspruchsführers hinsichtlich der Führung der Wählerverzeichnisse vermag keinen Wahlfehler zu begründen. Wie das Wählerverzeichnis zu führen ist, ist in den §§ 14 ff. Bundeswahlordnung (BWO) ausführlich geregelt. Gemäß § 16 Absatz 1 BWO sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die zu einem bestimmten Stichtag nach konkret definierten Tatbeständen bei der Meldebehörde gemeldet sind. Der Rückgriff auf das Melderegister für die Führung des Wählerverzeichnisses ist damit gesetzlich angeordnet und begründet keinen Wahlfehler. Dabei hat die Prüfung der „Wahlfähigkeit“ – gemeint sind wohl die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 BWG – gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 BWO zu erfolgen. Dass dies nicht geschehen ist oder dagegen verstoßen wurde, wird vom Einspruchsführer lediglich behauptet, ohne, dass hierfür konkrete Tatsachen vortragen werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25). Der Vortrag des Einspruchsführers zur fehlenden Eintragung des Geburtsdatums in das Wählerverzeichnis vermag ebenfalls keine Wahlfehler zu begründen. Zwar sieht § 14 Absatz 1 Satz 1 BWO unter anderem vor, dass dort neben weiteren Daten der Wahlberechtigten auch das Geburtsdatum einzutragen ist. Der Einspruchsführer legt jedoch nicht dar, wo dies unterblieben ist und ob einzelne Wahlberechtigte aufgrund dessen tatsächlich nicht sicher zu identifizieren gewesen seien. Insofern ist auch dieser Einwand als unsubstantiiert zurückzuweisen.

2. Auch soweit der Einspruchsführer rügt, die deutsche Staatsangehörigkeit sei als Voraussetzung der Wahlberechtigung bei der Urnenwahl nicht hinreichend geprüft worden, liegt kein Wahlfehler vor. Zwar knüpft § 12 BWG die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes an. Danach ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218), geregelt. Der Einspruchsführer unterliegt jedoch einem Irrtum, wenn er meint, jeder Wähler habe für die Teilnahme an der Wahl den Nachweis über seine Staatsangehörigkeit zu führen. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlage 55).

Es entspricht ebenfalls geltendem Recht, dass auf den Wahlbriefumschlägen die Nummer des enthaltenen Wahlscheins angegeben ist (§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BWO i. V. m. Anlage 11 zur BWO). Hierin ist auch kein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis zu sehen, da der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag, der seinerseits keine Kennzeichnung enthält, in eine Wahlurne geworfen wird (§ 75 Absatz 1 Satz 3 BWO). Zum Zeitpunkt der Stimmauszählung der Briefwahlstimmen gemäß § 75 Absatz 3 BWO ist nicht mehr nachvollziehbar, welcher Wahlbriefumschlag zu welchem Stimmzettelumschlag gehörte; das Wahlgeheimnis ist damit nicht berührt.

3. Die pauschale Behauptung, Geheimdienste würden im Auftrag etablierter Parteien für Überwachungsmaßnahmen missbraucht ist ebenfalls als unsubstantiiert zurückzuweisen (siehe oben, 1.).

4. Der Einspruchsführer irrt, wenn er der Ansicht ist, dass die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag bereits deshalb ungültig sei, weil sie auf der Grundlage eines verfassungswidrigen Wahlrechts durchgeführt wurde. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 BWG in der Fassung vom 25. November 2011 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Der Deutsche Bundestag hat sodann auf dieses Urteil reagiert und § 6 BWG mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1082) umfänglich geändert. Die vom Einspruchsführer in Frage gestellten Regelungen sind damit bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern keinen Wahlfehler begründen.

5. Schließlich begründen auch die Rügen des Einspruchsführers zu einzelnen Aspekten bei der Stimmabgabe und der Stimmauszählung am Wahltag keine Wahlfehler.

a) Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass die Stimmabgabe am Wahltag ohne weiteren Nachweis der Identität der Wahlberechtigten durchgeführt worden ist. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO).

b) Es entspricht § 45 Absatz 2 Satz 1 BWO, dass bei der Wahl Stimmzettel verwendet wurden, bei denen die rechte obere Ecke gelocht oder abgeschnitten worden ist. Alle Stimmzettel enthalten eine solche Markierung, die der Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte dient.

c) Auch dem Vortrag des Einspruchsführers zur Auszählung der Briefwahl lässt sich kein Wahlfehler entnehmen. Das Öffnen der Wahlbriefumschläge vor Ende der Wahlzeit verstößt nicht gegen geltendes Recht; lediglich die den Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge dürfen nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit zur Ermittlung des Wahlergebnisses ausgewertet werden (vgl. § 75 Absatz 3 Satz 1 BWO). Ob im Briefwahllokal Bad Frankenhausen/Kyffhäuserland auch nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit noch Wahlbriefe in die Auszählung eingebracht wurden, wie es der Einspruchsführer vorträgt, dem vom zuständigen Briefwahlvorstand jedoch widersprochen wird, kann hier offen bleiben. Denn selbst wenn dies so wäre, wäre es wahlprüfungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Für die Stadt Bad Frankenhausen und das Kyffhäuserland ist ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gemäß § 8 Absatz 3 BWG gebildet worden. In einem solchen ist es gemäß § 74 Absatz 4 BWO möglich, auch nach Schluss der Wahlzeit dem Briefwahlvorstand solche Wahlbriefe zuzuleiten, die vor Schluss der Wahlzeit bei den Gemeindebehörden eingegangen sind. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass bei der Stimmauszählung kein Abgleich der „Briefwahl“ – gemeint ist wohl der Wahlscheine – mit dem Wählerverzeichnis stattgefunden hat. Denn Wahlscheine werden gemäß § 17 Absatz 2 BWG ohnehin nur an solche Wahlberechtigte ausgegeben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind.

d) Der Vortrag des Einspruchsführers zur fehlenden öffentlichen Bekanntgabe von Briefwahlergebnissen sowie zu fehlenden Protokollen – gemeint sind wohl die Wahlniederschriften – und Abschriften für Wahlbeobachter ist als unsubstantiiert zurückzuweisen (siehe oben, 1.). Es wird lediglich pauschal auf „viele Wahllokale“ verwiesen oder behauptet, dass Niederschriften „bundesweit nicht vollzogen“ wurden. Solche allgemeinen Behauptungen genügen nicht, um einen Wahlfehler zu begründen.

Anlage 37

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. G. R., 78315 Radolfzell
- Az.: WP 219/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Telefax vom 24. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 im Wahlkreis 287 – Konstanz eingelegt. Er ist in diesem Wahlkreis als parteiunabhängiger Wahlkreiskandidat angetreten. Er rügt die Verletzung seines subjektiven Rechts auf Gleichheit im Wahlverfahren durch die Anwendung „grundrechtswidriger gesetzlicher Regelungen“, insbesondere die Gestaltung des Stimmzettels nach § 30 Absatz 3 Satz 3 und 4 Bundeswahlgesetz (BWG). Er trägt vor, dass Direktmandate vorrangig vor Landeslistenmandaten zu behandeln seien; dies folge aus § 6 Absatz 4 Satz 1 BWG. Aus diesem Grund seien die Wahlkreisbewerber auf dem Stimmzettel in einem geschlossenen Feld aufzuführen. Nach der derzeitigen Rechtslage, wonach sich die Gestaltung des Stimmzettels zunächst an den Landeslisten orientiere, würden parteilose Einzelbewerber abgeschlagen am Ende des Stimmzettels stehen, was sie chancenlos lasse. Er stellt zudem in Frage, dass auf dem Stimmzettel Parteikürzel und Kennwort nicht in gleicher Größe aufgeführt werden. Schließlich seien auch bei dieser Wahl Briefwähler bevorzugt worden, da sie frühzeitig die amtlichen Stimmzettel in Augenschein nehmen konnten. Es fehle an einer gesetzlichen Verpflichtung zur gleichzeitigen öffentlichen Bekanntmachung der amtlichen Stimmzettel zur Wahl.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs. Der Einspruchsführer hat keine Wohnungsanschrift angegeben, unter der er tatsächlich zu erreichen ist, sondern lediglich ein Postfach. Zwar wird die Angabe einer sog. ladungsfähigen Anschrift nach dem Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57; 16/3600, Anlage 27; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57) und dass die Angabe eines Postfachs diesem Erfordernis grundsätzlich nicht genügt (vgl. BVerwG, NJW 1999, S. 2608 [2609]; Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, § 253 Rdnr. 8; Geisler, in: Prütting/Gehrlein [Hrsg.], ZPO, 9. Auflage 2017, § 253 Rdnr. 12; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 23. Auflage 2017, § 82 Rdnr. 4). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob diese Grundsätze auch im Wahlprüfungsverfahren gelten, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57). Beide Fragen können auch im vorliegenden Verfahren offen bleiben, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

2. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

a) Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Gestaltung des Stimmzettels im Hinblick auf die Platzierung seines Namens wendet, entsprach diese im Fall des Wahlkreises 287 den gesetzlichen Vorgaben des § 30 Absatz 3 Sätze 3, 4 BWG sowie § 45 Absatz 1 BWO i. V. m. der Anlage 26 zur BWO. Der Einspruchsführer, der ausschließlich

als Wahlkreisbewerber antrat, war in der linken Spalte des Stimmzettels als unterster Bewerber aufgeführt. Als „sonstiger Kreiswahlvorschlag“ schloss er sich somit den zuvor aufgeführten Wahlkreisvorschlägen, die sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten richteten, an.

Wenn der Einspruchsführer rügt, § 30 Absatz 3 Sätze 3, 4 BWG sei nicht mit der Gleichheit der Wahl vereinbar, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Davon abgesehen sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass für Zweifel an der Vereinbarkeit des § 30 Absatz 3 BWG mit dem aus dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes folgenden Anspruch auf Chancengleichheit aller Wahlbewerber, wie er bereits mehrfach festgestellt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 45, 16/3600; Anlage 34; 16/5700, Anlage 21; 17/6300, Anlage 12). Denn aus der Platzierung nach den Wahlvorschlägen von Parteien, die Landeslisten eingereicht haben, folgt keine rechtsrelevante Beeinträchtigung der Wahlchancen von unabhängigen Kandidaten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wähler bei ihrer Wahlentscheidung regelmäßig nicht an der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel orientieren, sondern an den jeweils verfolgten Zielen der Parteien und Kandidaten (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 12; 18/1810, Anlage 29). Dem Einspruchsführer ist auch nicht darin zuzustimmen, dass das Direktmandat dem Landeslistenmandat vorzuziehen sei und sich hieraus eine andere Gestaltung des Stimmzettels ergeben müsste. Vielmehr werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Gesetzgeber hat sich damit für ein Verhältniswahlssystem entschieden, das durch die Direktwahl von Wahlkreisbewerbern mit einem personalisierten Element angereichert ist (*Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 114). Grundsätzlich erhalten die Parteien so viel Sitze, wie ihnen im Verhältnis ihrer insgesamt errungenen Zweitstimmen zustehen. Von dieser für die Sitzverteilung maßgeblichen Zahl werden dann gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 BWG die Wahlkreismandate abgezogen. Ein Vorrang der Wahlkreismandate kann hieraus nicht abgeleitet werden.

b) Auch die Angabe des Kennworts beim Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers, das ebenso groß wie der Name der Parteien bei den übrigen Kreiswahlvorschlägen aufgeführt wurde, entsprach den gesetzlichen Vorgaben des § 30 Absatz 2 Nr. 1 BWG sowie § 45 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 BWO i. V. m. der Anlage 26 zur BWO. Danach enthält der Stimmzettel bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort. Das Kennwort steht bei anderen Kreiswahlvorschlägen gemäß § 20 Absätze 3 und 4 BWG anstelle des Parteinamens, nicht der Kurzbezeichnung der Partei. Eine Gleichbehandlung des Kennworts mit der Kurzbezeichnung einer Partei kann deshalb nicht gefordert werden (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 30 Rdnr. 4).

c) Wenn der Einspruchsführer rügt, Briefwähler würden im Vergleich zu Urnenwählern bevorzugt, weil sie früher die Möglichkeit hätten, die amtlichen Stimmzettel zu sehen, so ist auch hierin kein Wahlfehler zu sehen. Zwar ist es zutreffend, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur frühzeitigen Veröffentlichung von Stimmzetteln gibt. Doch werden die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie der Landeswahlausschüsse über die für die Bundestagswahl zugelassenen Landeslisten gemäß § 26 Absatz 3, § 28 Absatz 3 BWG spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Damit kann sich jeder Wahlberechtigte bereits über sechs Wochen vor der Wahl über die in seinem Wahlkreis zur Wahl stehenden Wahlkreisbewerber und Landeslisten informieren, unabhängig davon, ob im Rahmen der Brief- oder der Urnenwahl gewählt wird.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn N. K., 09117 Chemnitz,
2. des Herrn S. W., 09116 Chemnitz,
3. des Herrn L. L., 09125 Chemnitz,
4. des Herrn Rechtsanwalt Dr. V. D., 09112 Chemnitz,
zugleich als Bevollmächtigter

- Az.: WP 221/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 23. November 2017 haben die Einspruchsführer vertreten durch ihren Bevollmächtigten „Wahl-anfechtung gegen die Bundestagswahl 2017 im Bundestagswahlkreis 162 (Stadt Chemnitz)“ eingelegt.

Der Einspruchsführer zu 1. ist als Wahlkreisbewerber im Wahlkreis 162 – Stadt Chemnitz für die Partei AfD angetreten. Er hat laut amtlichem Endergebnis als Zweitplatziertes des Wahlkreises 34.958 Stimmen (24,02 %) erhalten. Der Kandidat der CDU hat 38.653 Stimmen (26,56 %) erhalten und damit den Wahlkreis gewonnen. Nach dem Ergebnis der Urnenwahl hatte der Einspruchsführer zu 1. 26,23 % der Stimmen, der Kandidat der CDU nur 25,76 %. Nach dem Ergebnis der Briefwahl hat der Einspruchsführer zu 1. 17,39 % der Stimmen, der Kandidat der CDU 28,95 % der Stimmen erhalten. Das Briefwahlergebnis des Einspruchsführers zu 1., das eine Differenz von 8,84 Prozentpunkten im Vergleich zur Urnenwahl aufweise, sei nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen nicht nachvollziehbar. Auszählungsfehler seien „geradezu greifbar“. Das Ergebnis der Briefwahl sei deshalb signifikant auffällig, weil es – im Vergleich zu den anderen Wahlkreisbewerbern – eine besonders hohe Differenz zum Urnenwahlergebnis aufweise. Zudem hätten fast alle Wahlkreisbewerber bei der Briefwahl – wenn auch nur leicht – hinzugewonnen. Dies müsste auch beim Einspruchsführer zu 1. so sein. Es gebe somit erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses, die sich auch auf das Wahlergebnis auswirken dürften. Deshalb sei jedenfalls die Briefwahl neu auszuzählen und das Wahlergebnis insgesamt für nichtig zu erklären.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen** hat zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen: Der Wahleinspruch sei unbegründet. Die Einspruchsführer begründeten die vermutete Irregularität mit dem Auseinanderfallen des Ergebnisses der Briefwahl im Vergleich zur Urnenwahl. Nach Einschätzung des Landeswahlleiters ergäben sich hieraus jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Durchführung oder Ergebnisfeststellung bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag fehlerhaft gewesen sei. Die Ergebnisse der Bundestagswahl 2017 zeigten, dass die AfD bei den Wahlkreisbewerbern im Freistaat Sachsen regelmäßig geringere Briefwahlanteile gehabt habe als die CDU. Wählerinnen und Wähler der AfD gäben ihre Stimme tendenziell eher im Rahmen der Urnenwahl als im Rahmen der Briefwahl ab. Ein geringerer Briefwahlanteil sei auch in den Wahlkreisen des Freistaates Sachsen zu verzeichnen, in denen die AfD das Direktmandat habe erringen können. Schwankungen im Briefwahlanteil träten bei allen Bewerbern auf, zudem gebe es Unterschiede im Stimmabgabeverhalten zwischen (groß)-städtisch geprägten Wahlkreisen und solchen mit eher kleinteiliger Siedlungsstruktur. Gründe für diese Unterschiede im Stimmabgabeverhalten je nach parteipolitischer Präferenz und unter Berücksichtigung weiterer Faktoren könnten nach seiner Auffassung allein Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen sein. Auch damit könnten Ergebnisse jedoch lediglich erklärt werden. Ein solches Verfahren sei nicht geeignet, Zweifel an der streng formalen, mathematischen Ergebnisermittlung durch die Wahlorgane zu begründen. Zudem habe die Kreiswahlleitung die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung bestätigt. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter seien im Rahmen der Wahlvorbereitung durch die Aushändigung von schriftlichem Schulungsmaterial sowie einer

zweistündigen Schulung auf ihre Aufgaben ordnungsgemäß vorbereitet worden. Eine anlässlich des vorliegenden Einspruchs durchgeführte Analyse des Erststimmen-Briefwählergebnisses aller 30 Briefwahlvorstände des Wahlkreises 162 habe gezeigt, dass die Stimmanteile für den Einspruchsführer zu 1. zwischen 14,17 % und 19,95 % lägen, was einer Spanne von 5,78 Prozentpunkten entspreche. Diese Spanne füge sich in die Ergebnisspanne der anderen Wahlkreisbewerber nahtlos ein. Dem Kreiswahlleiter lägen zudem keine Erkenntnisse vor, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung zu beanstanden gewesen wäre. Schließlich liege der Briefwahlanteil der Erststimmen der Wahlkreisbewerber der AfD im Freistaat Sachsen zwischen 12,5 % und 21,5 %, so dass sich auch hier der Wert des Einspruchsführers zu 1. von 18,12 % innerhalb der typischen Spannweite bewege. Selbst wenn die Stimmabgabe als atypisch zu bewerten wäre – wogegen aus Sicht des Landeswahlleiters einiges spreche – ergäbe sich allein hieraus kein Anhaltspunkt für vermeintliche Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung und/oder Ergebnisermittlung bei der Bundestagswahl.

Den **Einspruchsführern** wurde die Stellungnahme übermittelt; sie haben sich dazu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Vortrag ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen, der einen Wahlfehler begründet.

Die Einspruchsführer tragen keine Tatsachen vor, aus denen sich eine Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ergibt. Da nie auszuschließen ist, dass es bei einem Massenverfahren wie der Wahl zum Deutschen Bundestag, bei der im Jahr 2017 fast 47 Millionen Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, zu Fehlern bei der Auszählung kommen kann, sehen das Bundeswahlgesetz und insbesondere die Bundeswahlordnung detaillierte Regelungen vor, wie bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken durch die Wahlorgane zu verfahren ist (vgl. BVerfGE 85, 148 [158]). In dieses Verfahren sind mehrfache Kontrollmechanismen eingebaut. Die Regelungen gelten gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 BWO auch für die Ermittlung des Briefwählergebnisses. So wird teilweise lautes Verlesen des Abstimmungsverhaltens gefordert, § 69 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 BWO. Bei der Zählung der Stimmzettelstapel ist ausdrücklich vorgesehen, dass dies unter gegenseitiger Kontrolle erfolgt, § 69 Absatz 4 Satz 1 BWO. Das auf diese Weise im Wahlbezirk gemäß § 70 BWO bekanntgegebene Wahlergebnis wird in der Wahl Niederschrift nach § 72 BWO festgehalten. Diese wiederum werden gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 BWO vom Kreiswahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Die Einspruchsführer legen nicht dar, an welchem Punkt der Ergebnisfeststellung es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist oder hätte kommen können, um das ihres Erachtens falsche Ergebnis der Briefwahl im Wahlkreis 162 zu begründen. Der Kreiswahlleiter, dessen Aussagen von den Einspruchsführern nicht widersprochen wurde, erklärte zudem, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter seien umfassend geschult worden. Zudem seien ihm keine Unregelmäßigkeiten in der Ergebnisfeststellung aufgefallen.

Die Einspruchsführer bezweifeln lediglich das Endergebnis. Ob das Auseinanderfallen von Ergebnissen der Urnen- und der Briefwahl in einem Wahlkreis überhaupt dazu geeignet sein kann, einen Wahlfehler zu begründen, kann hier dahinstehen. Denn ausweislich der nachvollziehbaren Darlegungen des Landeswahlleiters liegen die von den Einspruchsführern als auffällig dargestellten Ergebnisse sowohl innerhalb der Schwankungsspanne des Briefwahlanteils aller Wahlkreisbewerber im Freistaat Sachsen als auch innerhalb der Spannweite des Briefwahlanteils von Wahlkreisbewerbern der AfD im Freistaat Sachsen. Auch das Argument, fast alle Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 162 hätten einen höheren Erststimmenanteil bei den Briefwählern mit Ausnahme des Einspruchsführers zu 1., vermag nicht im Ansatz Fehler in der Ergebnisermittlung zu begründen; es ist bereits mathematisch nicht denkbar, dass alle Bewerber einen höheren Prozentsatz der Erststimmen im Rahmen der Briefwahl im Vergleich zur Urnenwahl erhalten. Letztlich müssen Wahlbeanstandungen wie die vorliegende, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Anlage 39

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau Dr. R. B., 66005 Saarbrücken
- Az.: WP 223/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. November 2017 an den Bundeswahlleiter, das per Telefax von diesem am 24. November 2017 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie trägt vor, dass sie sowie weitere Familienangehörige durch unerlaubte Handlungen seit 2013 an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, was zum Nachteil der Partei SPD im Saarland gereiche. Bereits im September 2013 habe sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können, da sie wegen gefälschter Meldedaten keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sei sie durch Straftaten, u. a. versuchter Kfz-Betrug, Missbrauch von Konten zur Geldwäsche sowie Aussperrung gemäß § 221 StGB durch eine willkürliche Stromsperre vier Tage vor der Bundestagswahl an der Wahlkampfunterstützung für die Kandidaten der saarländischen SPD gehindert worden. Besonders schwerwiegend seien unerlaubte Handlungen, die ihre persönliche und berufliche Integrität beeinträchtigten. Sämtliche dieser unerlaubten Handlungen seien bewiesen, wobei „jegliche Veranlassung“ seit Jahren verweigert werde. Im Saarland würden unter der Richtlinienkompetenz der Staatskanzlei seit Jahren ausschließlich politische Wunschkandidaten der CDU begünstigt, auch zum Nachteil des aktuellen Koalitionspartners SPD.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerin die fehlende Zusendung von Wahlunterlagen zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag rügt. Der 18. Deutsche Bundestag besteht seit der Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017 nicht mehr, so dass ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 keinen Erfolg mehr haben kann. Ebenso unzulässig ist ihr Vorwurf der politischen Begünstigung von Wunschkandidaten der CDU durch die Staatskanzlei des Saarlands. Gegenstand eines Wahleinspruchs können allein Wahlfehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag sein. Ein solcher Zusammenhang ist bei diesem gegen die saarländische Landespolitik gerichteten Vorwurf nicht ersichtlich.

Darüber hinaus bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs, weil die Einspruchsführerin als Adresse ausschließlich ein Postfach angegeben hat. Zwar wird die Angabe einer sog. ladungsfähigen Anschrift nach dem Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57; 16/3600, Anlage 27; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57) und dass die Angabe eines Postfachs diesem Erfordernis grundsätzlich nicht genügt (vgl. BVerwG, NJW 1999, S. 2608 [2609]; Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, § 253 Rdnr. 8; Geisler, in: Prütting/Gehrlein [Hrsg.], ZPO, 9. Auflage 2017, § 253 Rdnr. 12; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung,

23. Auflage 2017, § 82 Rdnr. 4). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob diese Grundsätze auch im Wahlprüfungsverfahren gelten, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57). Beide Fragen können auch im vorliegenden Verfahren offen bleiben.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Einspruchsführerin trägt stichwortartig Straftatbestände vor, die sie daran gehindert hätten, Wahlkampf für die von ihr unterstützte Partei SPD zu machen. Ihr Vortrag bleibt dabei jedoch im Vagen. Insbesondere bleibt unklar, welche Aktivitäten sie nicht hat wahrnehmen können und wie sich diese auf das Ergebnis der Bundestagswahl hätten auswirken können. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Anlage 40

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau M. P., 72501 Kettenacker
2. des Herrn M. R., ebenda

- Az.: WP 241/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2017 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Soweit ihr Vortrag nachvollziehbar ist, rügen sie, dass die deutsche Staatsangehörigkeit im Wählerverzeichnis nicht vermerkt und deshalb auch nicht nachprüfbar sei. Nach Artikel 116 des Grundgesetzes handele es sich bei der Staatsangehörigkeit um eine Vermutung. Diese Fiktion, die auf die Abstammung vor 1938 verweise, sei jedoch falsch.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahinstehen, ob der Einspruch möglicherweise bereits unzulässig ist, weil ihm die gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz erforderliche nachvollziehbare Begründung fehlt. Denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen. Soweit die Begründung der Einspruchsführer nachvollziehbar ist und sich gegen Regelungen der Staatsangehörigkeit sowie die fehlende Überprüfung der Staatsangehörigkeit bei der Wahl wendet, begründet dies keinen Wahlfehler.

1. Gemäß § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die bestimmte weitere Voraussetzungen, wie z. B. die Volljährigkeit erfüllen. Gemäß Artikel 116 GG ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Inwieweit diese verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Vermutung sein sollen, begründen die Einspruchsführer nicht weiter, so dass es bei einer reinen Behauptung bleibt. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218), geregelt. Sollten die Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtslage anzweifeln, wofür keinerlei Begründungen angeführt werden, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen in ständiger Praxis nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

2. Die Einspruchsführer irren sodann, wenn sie meinen, die Staatsangehörigkeit der Wähler sei bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis oder der Stimmabgabe zu prüfen. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 BWO vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig. (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 22, 55).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. D. G., 65197 Wiesbaden
- Az.: WP 244/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, die Stadt Wiesbaden habe ihm das Wahlrecht zur Bundestagswahl – wie bereits bei den hessischen Kommunalwahlen 2016 – mit der Behauptung verwehrt, er sei „nach unbekannt verzogen“. Diese unzutreffende Behauptung sei im Jahr 2016 in das Melderegister eingetragen worden, obwohl er tatsächlich nicht umgezogen sei, sondern weiterhin unter der angegebenen Adresse wohne. Gegen die fehlerhafte Eintragung ins Melderegister sowie den Entzug seines Wahlrechts habe er Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingereicht. Wie sich aus dem Einspruch beigefügten Schriftsätzen der Stadt Wiesbaden ergibt, sei bestätigt worden, dass dem Einspruchsführer gestattet sei, „auf dem Betriebsgelände kurzfristig und unentgeltlich mit seinem Wohnwagen zu verweilen, wenn er von seinen Reisen zurückkehre, um seine Angelegenheiten zu regeln.“ Die Stadt Wiesbaden habe im Zuge des Gerichtsverfahrens beim Besitzer der Grundstücks, auf dem er wohne, nachgefragt und erfahren, dass er – der Einspruchsführer – vor der Bundestagswahl im Urlaub sei und erst am Wahltag wieder nach Deutschland zurückkehren werde. Daraufhin sei ihm Folgendes mitgeteilt worden: Um ihm die Teilnahme an der Bundestagswahl zu ermöglichen, solle er sich umgehend mit der Stadt Wiesbaden in Verbindung setzen oder den dem Schreiben beigefügten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zurücksenden. Diese Anforderungen habe er jedoch nicht erfüllen können, da er sich im Ausland aufgehalten habe und eine Antragstellung am Tag seiner Rückkehr, dem 23. September 2017, zu spät gewesen wäre. Zudem sei die Anforderung rechtswidrig, da hierfür eine rechtliche Grundlage fehle: Jeder andere Wähler in Wiesbaden habe sich einem solche Antragsverfahren nicht unterziehen müssen.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen: Der Einspruch sei unbegründet. Zwar sei der Einspruchsführer materiell wahlberechtigt, denn er halte sich gewöhnlich in Deutschland auf. Doch sei der Einspruchsführer weder in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen, noch habe er einen Wahlschein gehabt. Der Einspruchsführer habe keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt, obwohl er hierzu ausdrücklich von der Stadt Wiesbaden aufgefordert worden sei. Er habe auch – trotz Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen – weder Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen noch einen Einspruch hiergegen eingelegt. Zudem habe er keinen Wahlschein beantragt.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden habe mit Urteil vom 2. Oktober 2017 die Klage, mit der der Einspruchsführer die Aufnahme in das Melderegister begehrt habe, abgewiesen. Die Abmeldung von Amts wegen sei rechtmäßig. Denn der Wohnwagen des Einspruchsführers sei keine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes. Er nutze seinen Wohnwagen nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend für Reisen und halte sich auf dem Gelände, dessen Adresse er als Aufenthaltsadresse angegeben habe, jeweils nur kurzzeitig zur Erledigung seiner Angelegenheiten auf.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme des Landeswahlleiters nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall.

1. Es kann hier dahinstehen, ob die fehlende Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (vgl. § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung [BWO]) rechtmäßig war oder nicht. Denn der Einspruchsführer hat das – seines Erachtens unrichtige – Wählerverzeichnis jedenfalls nicht im Einspruchsverfahren angegriffen. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten. So sind die Gemeinden gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des unrichtigen Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der größtmöglichen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine möglicherweise fehlerhafte Nichteintragung ins Wählerverzeichnis wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht wählen darf, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 8, 27; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 17 Rdnr. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt, obwohl er angesichts des zu jener Zeit anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens damit rechnen musste, dass er nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, kann die fehlende Eintragung seiner Person in das Wählerverzeichnis keinen Wahlfehler begründen. Dass der Einspruchsführer sich im Vorfeld der Wahl nicht in Deutschland aufgehalten hat und ihm insofern eine persönliche Einsichtnahme bzw. Einspruchseinreichung nicht möglich war, ändert daran nichts, zumal er sich hierbei hätte vertreten lassen können.

2. Der Einspruchsführer hat auch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Absatz 2, § 18 BWO gestellt, obwohl er von der Stadt Wiesbaden ausdrücklich dazu aufgefordert worden ist. Auch hier kann der Einspruchsführer seine urlaubsbedingte Abwesenheit im fraglichen Zeitraum nicht geltend machen, zumal die Stadt Wiesbaden, die von der Abwesenheit wusste, eine dritte Person, die in Kontakt mit dem Einspruchsführer stand, gebeten hatte, dem Einspruchsführer auszurichten, er möge in Kontakt mit der Behörde treten.

3. Schließlich hat der Einspruchsführer keinen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß § 25 Absatz 2 BWO gestellt. Dies ist in Ausnahmefällen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 BWO sogar noch am Wahltag bis 15.00 Uhr möglich. Da er einen solchen Antrag nicht gestellt hat, kommt es auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 25 Absatz 2 BWO zur Erteilung eines Wahlscheins im Fall des Einspruchsführers vorgelegen haben, hier nicht an.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. M., 79115 Freiburg
- Az.: WP 247/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 24. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er rügt, dass es sich bei der Wahl nicht um eine echte Wahl gehandelt hätte, bei der es um die besten Konzepte gegangen sei, vielmehr hätten etablierte Parteien mit inhaltsleeren Phrasen um ihren Machterhalt gerungen. Die Wahl sei unfair gewesen. Die AfD sei diskriminiert worden, u. a. seien Mitglieder beim Aufhängen von Werbeplakaten bedroht worden. Stattdessen habe sich der Wahlkampf auf die Bundeskanzlerin und den Spitzenkandidaten der SPD konzentriert. Die Bundeskanzlerin sei „omnipräsent“ gewesen und habe hieraus Vorteile gezogen, z. B. mehr Geld für Werbung, die widerrechtliche Nutzung der Flug- und Fahrbereitschaft. Sie habe ihr Amt durch das verfassungswidrige Instrumentalisieren einer Partei zu ihrem persönlichen Vorteil missbraucht. Das Ergebnis der Wahl entspreche nicht dem Willen des Volkes. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Regierungszusammenarbeit sollten noch einmal in einem Volksentscheid zur Abstimmung gestellt werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer einen Volksentscheid anregt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Da ein vom Einspruchsführer vorgeschlagener Volksentscheid über mögliche Regierungsoptionen nach einer Wahl gesetzlich nicht vorgesehen ist, unterbreitet er hiermit einen Reformvorschlag für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

2. Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Vortrag ist nicht hinreichend substantiiert. Der Einspruchsführer hätte eindeutig und nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlage 83). Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen allgemeine politische Vorbehalte vor. Auch dort, wo er einzelne Sachverhalte anspricht, die wahlrechtlich relevante Gesetzesverstöße begründen könnten, wie z. B. die rechtswidrige Behinderung des Anbringens von Wahlplakaten einzelner Parteien, bleibt der Vortrag vage. Es werden weder Ort noch Datum noch handelnde Personen eines solchen Vorfalls genannt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau C. D., 28359 Bremen
- Az.: WP 249/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 24. November 2017 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vorgelegt. Sie habe an der Wahl mittels Briefwahl teilgenommen. Beim Ausfüllen des Wahlscheins habe sie sich gezwungen gesehen, bei der Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt die Formulierung „Unterschrift des Wählers“ durch „Unterschrift der Wählerin“ zu ersetzen, da sie eine Frau sei. Eine Person aus dem Landeswahlamt in Bremen habe ihr mitgeteilt, ihr Wahlschein sei trotz des Zusatzes als gültig zu werten. Aus ihrem Bekanntenkreis habe sie auch andere juristische Einschätzungen gehört. Sie sei sich unsicher, ob ihre Stimme als gültig gewertet worden sei. Den Rechtsgrundlagen zur Wahl habe sie nicht entnehmen können, wann ein Wahlschein für ungültig zu erklären sei. Dies liege wohl in der Hand des Briefwahlvorstandes. Es gebe keine über den einzelnen Briefwahlbezirk hinausgehende Erfassung der zurückgewiesenen Wahlscheine. Es sei damit unklar, wie viele Stimmen für ungültig erklärt worden seien und ob eine Verfälschung der Wahl stattgefunden habe. Dies müsse überprüft werden. Aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie dem Bundesgleichstellungsgesetz folge, dass Männer und Frauen gleichberechtigt seien und ihre Gleichstellung zu verwirklichen sei. Nach einer Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugendlichen seien alle Texte geschlechtergerecht zu formulieren. Sie als Frau könne nicht an Eides statt versichern, den Stimmzettel persönlich als Wähler, also als Mann, gekennzeichnet zu haben. Sie würde insofern eine Falschaussage begehen. Unter dieser Bedingung sei sie von jeder weiteren Teilnahme an Bundestagswahlen ausgeschlossen. Sie dringe darauf, dass künftig bei der Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt bei der Briefwahl eine geschlechterneutrale Bezeichnung gewählt werde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerin eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, hier der Anlage 9 zur BWO begehrt. Ein Einspruch gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Einspruchsführerin unterbreitet einen Reformvorschlag für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Gestaltung des Wahlscheins in ihrem Wahlkreis begründet keinen Wahlfehler. Sie entsprach den Vorgaben

des § 26 Bundeswahlordnung (BWO) i. V. m. Anlage 9 zur BWO, wonach auf dem Wahlschein bei der Unterschrift der Versicherung an Eides statt ausschließlich die Bezeichnung „des Wählers“ aufzunehmen ist. Unterzeichner eines Wahlscheins, die nicht männlich sind, machen sich nicht einer Falschaussage strafbar, etwa weil sie als Mann unterzeichnen, obwohl sie keiner sind. Das auf dem Wahlschein verwendete generische Maskulinum umfasst Personen jedweden Geschlechts, nicht ausschließlich männliche Wähler. Auch aus den weiteren Angaben des Wahlscheins, wie z. B. der Formulierung „Herr/Frau“ oberhalb des Adressfeldes wird deutlich, dass Inhaber des Wahlscheins Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts sein und als solche die Versicherung an Eides statt unterzeichnen können.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, die der Gestaltung des Wahlscheins zugrunde liegende Anlage 9 zur BWO verstieße gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Darüber hinaus ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages ein solcher Verfassungsverstoß aber auch nicht anzunehmen: Die Verwendung allein der männlichen Form auf dem Wahlschein mag aus Sicht der Einspruchsführerin diskriminierend wirken; sie hat jedoch keine rechtliche Konsequenz. Denn der gemäß der Anlage 9 zur BWO gestaltete Wahlschein richtet sich ersichtlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Insbesondere ist mit der Gestaltung keine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern derart verbunden, dass ausschließlich männliche Wähler eine wirksame Versicherung an Eides statt bei der Teilnahme an der Briefwahl abgeben könnten und weibliche Wähler von dieser Form der Stimmabgabe ausgeschlossen wären. Um die Vorgaben des § 4 Absatz 3 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) zu verwirklichen, sollte jedoch die Verwendung des verallgemeinernden generischen Maskulinums in einem Regelwerk bei anstehenden Änderungen vermieden werden (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rdnr. 118).

2. Auch die von der Einspruchsführerin befürchtete mögliche Ungültigkeit ihres Stimmzettels begründet keinen Wahlfehler. Dabei kann offen bleiben, ob das Durchstreichen des Begriffs „Wählers“ und die Ersetzung durch „Wählerin“ den Wahlschein ungültig macht und damit der Wahlbrief zurückgewiesen und die abgegebene Stimme nicht gezählt wird. Denn die Einspruchsführerin hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass ihr Wahlbrief für ungültig erklärt wurde; sie hat vielmehr erklärt, sie wisse nicht, wie ihr Wahlbrief behandelt worden sei. Da aber nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragene(n) Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren, selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; 17/6300, Anlage 19; 18/1160, Anlage 54). Die Beschwerdeführerin hat nicht dargelegt, dass sie oder eine andere Person die Auszählung der Briefwahlstimmen in ihrem Wahlbezirk beobachtet und der Briefwahlvorstand einen entsprechenden Beschluss über die Zurückweisung des Wahlbriefs gemäß § 75 Absatz 2 BWO gefasst hat. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. M., 12435 Berlin
- Az.: WP 265/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 84 – Berlin-Treptow-Köpenick eingelegt. Er trägt vor, Gegenstand von Experimenten an seinem Körper und seiner Persönlichkeit zu sein, was zu Einschränkungen seiner kognitiven Funktionen und der Wahrnehmung seines aktiven und passiven Wahlrechts geführt habe. Diese Körperverletzung sei 2013 der Polizei des Landes Berlin angezeigt worden, seither zeige er die andauernde vorsätzliche Körperverletzung ständig an. Sein Einspruch beziehe sich auf die Durchführung und Vorbereitung seiner Kandidatur, zunächst um einen Platz auf der Landesliste des Landesverbandes Berlin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sodann als Wahlkreisbewerber dieser Partei für den Wahlkreis 84 – Berlin-Treptow-Köpenick und schließlich als Einzelbewerber für den genannten Wahlkreis. Er fügt umfangreiche Anlagen bei, u. a. Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft, Gerichten, Ärzten und Politikern.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Behauptungen des Einspruchsführers, er sei durch die von ihm nicht genehmigte Durchführung von Experimenten an seinem Körper zu Einschränkungen bei der Wahrnehmung seines aktiven und passiven Wahlrechts gekommen, wird nicht weiter belegt und erschließt sich auch aus den vom Einspruchsführer übersandten Unterlagen nicht. Insbesondere wird nicht deutlich, wie der Einspruchsführer, der ausweislich seines Vortrags Anstrengungen unternommen hat, auf unterschiedlichen Wegen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zu kandidieren, hieran in einer Art und Weise, die einen Wahlfehler begründen könnte, gehindert wurde. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: *Schreiber, BWahlG*, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. P. S., 76189 Karlsruhe
- Az.: WP 267/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 24. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen „die Durchführung bzw. Auszählung der Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis Karlsruhe-Stadt“ eingelegt. Er trägt vor, dass sich bei den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen gezeigt habe, dass in etlichen Wahlbezirken eine fehlerhafte Stimmenauszählung zu Lasten der AfD stattgefunden habe. Insbesondere sei dies in Stimmbezirken geschehen, in denen das zunächst ermittelte Ergebnis weniger Zweit- als Erststimmen für die AfD und/oder einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil ungültiger Stimmen aufgewiesen habe. Eine Analyse der Karlsruher Stimmbezirke anhand dieser Kriterien habe ergeben, dass in 18 – von ihm in einer Tabelle aufgelisteten – Stimmbezirken mit hoher Wahrscheinlichkeit eine fehlerhafte Auszählung stattgefunden habe. Er bittet daher um Überprüfung der Auszählungsergebnisse in diesen Stimmbezirken.

Die **Landeswahlleiterin Baden-Württemberg** hat wie folgt Stellung genommen: Sie hält den Einspruch für unbegründet. Rechen- und Erfassungsfehler beim vorläufigen Zweitstimmenergebnis bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen könnten nicht als mögliches Indiz für eine falsche Ergebnisfeststellung in 18 Wahlbezirken im Wahlkreis 271 – Karlsruhe-Stadt herangezogen werden; dies entbehre jeglicher rechtlichen Grundlage. Mögliche Rechen- und Eintragungsfehler bei der Schnellmeldung am Wahlabend der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen könnten beispielsweise aus der konkreten Gestaltung des Stimmzettels resultieren, die eine Verwechslungsgefahr in der Zweitstimmenspalte barg. Eine solche Verwechslungsgefahr war auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 271 bei der Bundestagswahl 2017 jedoch nicht erkennbar. Darüber hinaus können wegen der Möglichkeit des Stimmensplittings durchaus Differenzen zwischen Erst- und Zweitstimmen auftreten. Zwar sei hiervon in Baden-Württemberg bei den Stimmen der AfD nur geringfügig Gebrauch gemacht worden, wobei überwiegend der Zweitstimmenanteil etwas höher gewesen sei als der Erststimmenanteil. Doch könne aus den sehr geringen Abweichungen im Wahlkreis 271 (10,0 % der Erst- und 10,4 % der Zweitstimmen) nicht auf Fakten gestützt eine fehlerhafte Ergebnisermittlung angenommen werden. Und selbst wenn am Wahlabend Erfassungsfehler angenommen würden, würden diese spätestens im Rahmen der Vorprüfungstätigkeit des Kreiswahlleiters beim Abgleich der erfassten Ergebnisse mit den Wahl Niederschriften durch den Kreiswahlausschuss erkannt, korrigiert und dokumentiert werden. Auch die Annahme, dass in den Stimmbezirken mit einem überdurchschnittlichen Anteil ungültiger Stimmen eine fehlerhafte Stimmauszählung zu Lasten der AfD erfolgt sei, sei objektiv nicht nachvollziehbar. Nach den Ausführungen des Kreiswahlleiters seien diesbezügliche Auffälligkeiten nicht aufgetreten. Zudem fehle dem Vortrag des Einspruchsführers eine diesbezügliche hinreichend substantiierte Begründung. Aus der vom Einspruchsführer vorgelegten statistischen Auswertung ergäben sich keine konkreten Hinweise. Nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung, § 54 Bundeswahlordnung (BWO), hätte der Einspruchsführer die Möglichkeit gehabt, bei der Stimmauszählung anwesend zu sein, um etwaige Falschzuordnungen benennen zu können. Angesichts fehlenden Vortrags hierzu sei davon auszugehen, dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe.

Dem **Einspruchsführer** wurde die Stellungnahme übermittelt; er hat sich dazu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Einspruchsführer trägt keine Tatsachen vor, aus denen sich eine Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ergibt. Da nie auszuschließen ist, dass es bei einem Massenverfahren wie der Wahl zum Deutschen Bundestag, bei der im Jahr 2017 fast 47 Millionen Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, zu Fehlern bei der Auszählung kommen kann, sehen das Bundeswahlgesetz und insbesondere die Bundeswahlordnung konkrete Regelungen vor, wie bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken durch die Wahlorgane zu verfahren ist (vgl. BVerfGE 85, 148 [158]). In dieses Verfahren sind mehrfache Kontrollmechanismen eingebaut. So wird teilweise lautes Verlesen des Abstimmungsverhaltens gefordert, § 69 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 BWO. Bei der Zählung der Stimmzettelstapel ist ausdrücklich vorgesehen, dass dies unter gegenseitiger Kontrolle erfolgt, § 69 Absatz 4 Satz 1 BWO. Schließlich ist über die Ungültigkeit von Stimmen vom Wahlvorstand durch Mehrheitsentscheidung Beschluss zu fassen, § 69 Absatz 6 BWO, § 10 Absatz 1 Satz 2 BWG. Das auf diese Weise im Wahlbezirk gemäß § 70 BWO bekanntgegebene Wahlergebnis wird in der Wahl Niederschrift nach § 72 BWO festgehalten. Diese wiederum werden gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 BWO vom Kreiswahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Der Einspruchsführer legt nicht dar, an welchem Punkt der Ergebnisfeststellung es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist; er bezweifelt lediglich das Endergebnis. Der Verweis auf Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, die überdies im Rahmen der Feststellung des endgültigen amtlichen Endergebnisses behoben wurden, kann aus den von der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg überzeugend ausgeführten Gründen, für die Bundestagswahl 2017 nicht tragen. Auch der Vorwurf, es seien Stimmen zu Lasten der Partei AfD für ungültig erklärt worden, wird nicht tatsächlich untermauert. Der Vorwurf wiegt schwer, denn die rechtswidrige Ungültigerklärung von Stimmen zu Lasten einer Partei durch den Wahlvorstand müsste wegen der erforderlichen Mehrheitsentscheidung durch kollusives Zusammenwirken der Mitglieder geschehen. Wahlbeanstandungen wie die vorliegende, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).